



NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung		Gewerbegebiet GE	
Bauweise	GRZ	abweichend a	0.8
max. zulässige Gebäudehöhe GH im Teilbereich 1	max. zulässige Gebäudehöhe GH im Teilbereich 2	10.00 m im Teilbereich 1 (siehe Plan)	12.00 m im Teilbereich 2 (siehe Plan)

Planzeichenlegende

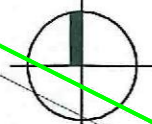
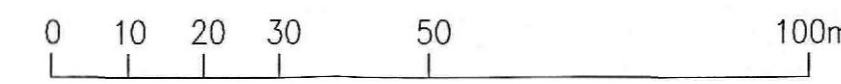
- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
 - 0.8 maximal zulässige GRZ, Grundflächenzahl
 - GH maximal zulässige Gebäudehöhe
- Bauweise, überbaubare Flächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 - Baugrenze
 - Abweichende Bauweise gem. textlichen Festsetzungen
 - Flächen für offene Stellplätze und Fahrgassen
- Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Öffentlicher Gehweg
 - Öffentliche Stellplätze
- Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - Öffentliche Grünfläche
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - L1 Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers
- Flächen für die Abwasserbeseitigung und Energieversorgung § 9 (1) Nr. 14 BauGB
 - Flächen für die Regenwasserrückhaltung
 - Flächen für die Energieversorgung
- Pflanzgebote § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 - Pflanzgebot Einzelbaum (Standort verschiebbar)
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. textlichen Festsetzungen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - M Ansatz des Regenrückhaltebeckens gem. textlichen Festsetzungen
- Sonstige Planzeichen
 - Räumlicher Geltungsbereich
 - Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen
 - Freihaltezone zur Landesstraße nachrichtliche Darstellung
 - Abstandsfläche zum Wald nachrichtliche Darstellung
 - Waldflächen nachrichtliche Darstellung
 - freizuhaltender Sichtwinkel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	am	28.04.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom	04.05.2009
	bis	05.06.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und TdG gemäß § 4 (1) BauGB	vom	28.04.2009
	bis	28.05.2009
Einholen der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB	vom	30.07.2009
	bis	11.09.2009
Entwerfungs- und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	am	14.07.2009
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom	10.08.2009
	bis	11.09.2009
Erneute Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB	vom	30.12.2009
	bis	15.01.2010
Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB	vom	22.12.2009
	bis	15.01.2010
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 26.01.2010	am	26.01.2010
Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen. Schömburg, 04. Feb. 2010 <i>Bettina Mettler</i> Bürgermeisterin		
Örtliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB	am	

Gemeinde Schömburg
Bebauungsplan
Interkom Nordschwarzwald
Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden
Schömburg, Engelsbrand, Unterreichenbach
M. 1: 1.000 in DIN A1 / 1: 2.000 in DIN A3 26.01.2010

STADTPLANUNG
VOEGELE + GERHARDT
Freie Stadtplaner und Architekten BDA SRL DWB
Weinbrennerstrasse 13
76135 Karlsruhe
T. 0721 - 831030
F. 0721 - 853410
stadtplanung@voegele-gerhardt.de





freizuhaltender Sichtwinkel

Verfahrensvermerke

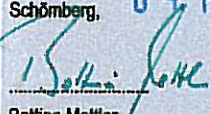
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	am	28.04.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom	04.05.2009
	bis	05.06.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und TöB gemäß § 4 (1) BauGB	vom	28.04.2009
	bis	28.05.2009
Einholen der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB	vom	30.07.2009
	bis	11.09.2009
Entwurfsbilligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	am	14.07.2009
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom	10.08.2009
	bis	11.09.2009
Erneute Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB	vom	30.12.2009
	bis	15.01.2010
Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB	vom	22.12.2009
	bis	15.01.2010
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 26.01.2010	am	26.01.2010

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen

Schömborg,

04. Feb. 2010


Bettina Mettler
Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB

am

Gemeinde Schömborg

Bebauungsplan

Interkom Nordschwarzwald

Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden
Schömborg, Engelsbrand, Unterreichenbach

M. 1: 1.000 in DIN A1 / 1: 2.000 in DIN A3

26.01.2010

STADTPLANUNG

**VOEGELE +
GERHARDT**

Freie Stadtplaner und Architekten BDA SRL DWB
Weinbrennerstrasse 13
76135 Karlsruhe

T. 0721 - 831030

F. 0721 - 853410

stadtplanung@voegele-gerhardt.de



Planzeichenlegende

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO

 maximal zulässige GRZ, Grundflächenzahl

 maximal zulässige Gebäudehöhe

3. Bauweise, überbaubare Flächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

 Baugrenze

 Abweichende Bauweise gem. textlichen Festsetzungen

 Flächen für offene Stellplätze und Fahrgassen

4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

 Öffentlicher Gehweg
Öffentliche Stellplätze

5. Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

 Öffentliche Grünfläche

6. Geh, Fahr - und Leitungsrechte § 9(1) Nr. 21 BauGB

 Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers

7. Flächen für die Abwasserbeseitigung und Energieversorgung § 9 (1) Nr. 14 BauGB

 Flächen für die Regenwasserrückhaltung

 Flächen für die Energieversorgung

8. Pflanzgebote § 9 (1) Nr. 25a BauGB

 Pflanzgebot Einzelbaum (Standort verschiebbar)

 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
gem. textlichen Festsetzungen

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 (1) Nr. 20 BauGB

 Ansaat des Regenrückhaltebeckens gem. textlichen Festsetzungen

10. Sonstige Planzeichen

 Räumlicher Geltungsbereich

 Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

 Freihaltezone zur Landesstraße
nachrichtliche Darstellung

 Abstandsfläche zum Wald
nachrichtliche Darstellung

 Waldflächen
nachrichtliche Darstellung

 freizuhaltender Sichtwinkel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	am	28.04.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom	04.05.2009
	bis	05.06.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und TöB gemäß § 4 (1) BauGB	vom	28.04.2009
	bis	28.05.2009
Einholen der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB	vom	30.07.2009

GEMEINDE SCHÖMBERG

Bebauungsplan „Interkom Nordschwarzwald“ mit örtlichen Bauvorschriften

Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömburg, Engelsbrand, Unterreichenbach

Fassung vom 26.01.2010

Voegele + Gerhardt

Freie Stadtplaner und Architekten BDA DWB SRL

Weinbrennerstraße 13

76135 Karlsruhe

Tel. 0721 - 831030 Fax. - 853410

stadtplanung@voegele-gerhardt.de

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**
i.d.F. vom 24.07.2000 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GB1. S. 20) m.W.v. 18.02.2006
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**
i.d.F. vom 08.08.1995 (GB1. Nr. 24 S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2007 (GB1. S. 352)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**
i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBL.1991 I S.58)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den am 26.01.2010 rechtskräftigen Fassungen.

Satzungsbeschluss

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den am 26.01.2010 rechtskräftigen Fassungen - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.01.2010 den Bebauungsplan „Interkom Nordschwarzwald“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 26.01.2010 maßgebend.

Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil M. 1: 1.000	in der Fassung vom 26.01.2010
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 26.01.2010
C	Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 26.01.2010

Anlagen

D	Hinweise	in der Fassung vom 26.01.2010
E	Begründung	in der Fassung vom 26.01.2010
F	Zusammenfassende Erklärung gem. § 10(4) BauGB	in der Fassung vom 26.01.2010

Weitere, gesonderte Anlagen

	Umweltbericht mit GOP als separater Bestandteil der Begründung	in der Fassung vom 23.12.2009
--	--	-------------------------------

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Interkom Nordschwarzwald“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	28.04.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom	04.05.2009
		bis	05.06.2009
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	gem. § 4 (1) BauGB	vom	28.04.2009
Beteiligungsfrist		bis	28.05.2009
Einholung der Stellungnahmen der Behörden	gem. § 4 (2) BauGB	vom	30.07.2009
		bis	11.09.2009
Entwurfsbilligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung		am	14.07.2009
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	am	31.07.2009
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften mit Text und Begründung in der Fassung vom 07.07.2009 BauGB vom	10.08.2009	gem. § 3 (2)	
		bis	11.09.2009
Erneute Offenlage	gem. § 4a (3) BauGB	vom	30.12.2009
		bis	15.01.2010
Erneute Beteiligung der Behörden	gem. § 4a (3) BauGB	vom	22.12.2009
		bis	15.01.2010
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Satzungsbeschluss örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 26.01.2010	gem. § 10 (1) BauGB	am	26.01.2010
Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (sofern erforderlich)	gem. § 10 (2) BauGB	am	
Ortsübliche Bekanntmachung / Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am	

Ausfertigung

Der Bebauungsplan „Interkom Nordschwarzwald“ mit örtlichen Bauvorschriften ist vom Gemeinderat am 26.01.2010 als Satzung beschlossen worden. Es wird bestätigt, dass die Inhalte mit den ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen.

Schömburg, 04. Feb. 2010


Bettina Mettler
Bürgermeisterin

A

Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans (siehe separate Planzeichnung)

B

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gelten in Verbindung mit den Festsetzungen des zeichnerischen Teils.

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.

In Anwendung von § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Speditions- / Logistikbetriebe
- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten entsprechend der Sortimentsliste des Regionalverbandes Nordschwarzwald (siehe Begründung) mit Ausnahme von Kiosken und Tankstellenshops bis 100 qm Verkaufsfläche. Weitere Ausnahmen sind unzulässig.
- Lagerplätze, die mehr als 30% der Grundstücksfläche umfassen.
- Lagerplätze ohne zusätzliche Betriebsgebäude, wobei mit dem Betriebsgebäude mindestens 30% der Grundstücksfläche zu überbauen ist.
- Sexshops, Sexkinos, Sexshows (Lokale und Bars mit Animierbetrieb) sowie Bordelle.
- Kirchliche und kulturelle Nutzungen i.S.d. § 8 (3) Nr. 2.

In Anwendung von § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass freistehende Wohngebäude und direkt an ein Betriebsgebäude angebaute Wohngebäude unzulässig sind. Je Betriebsgrundstück ist nur 1 betriebsbezogene Wohnung i.S.d. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die maximal zulässige Gebäudehöhe sowie durch die Grundflächenzahl gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Der Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhen ist die Oberkante Achse der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Grundstückszufahrt. Bei mehreren Grundstückszufahrten ist der höchste Bezugspunkt maßgebend.

Die Gebäudehöhe (GH) ist das Maß zwischen Bezugspunkt und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut. (Bei Flachdach = Oberkante Attika).

Die Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise um bis zu 5.00 m überschritten werden (z.B. durch Aufzugtürme, Silos, Kamine, Abluftanlagen), sofern dies aufgrund technischer und rechtlicher Vorgaben (z.B. DIN-Normen) nachweislich erforderlich ist. Eine Überschreitungen sind nur in dem nach den Vorgaben erforderlichen Mindestumfang zulässig. Die Grundfläche solcher untergeordneten Bauteile darf jedoch nicht mehr als 20% der überbaubaren Fläche eines Grundstücks einnehmen.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

Überbaubare Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Elektrische Versorgungseinrichtungen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise auch auf nicht überbaubaren Flächen zulässig.

In dem im zeichnerischen Teil festgesetzten Anbauverbotsstreifen von 20 m entlang der Landesstraße ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig.

In der im zeichnerischen Teil festgesetzten Waldabstandsfläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig (Ausnahme: Offene Stellplätze und Fahrgassen).

4 Flächen für Carports, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nrn. 4 und 11 BauGB)

Carports, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO - ausgenommen Einfriedungen sowie Stellplätze und erforderliche Zugänge und Zufahrten - sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5 Anschluss der Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nrn. 11, 26 BauGB)

Folgende Maßnahmen sind auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden:

- Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton,
- Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen
- Die Straßenbeleuchtung (Masten einschließlich Betonfundament)

6 Grünordnung

6.1 Pflanzgebote

6.1.1 Allgemeines

Die Pflanzgebote für Einzelbäume und Gehölzgruppen sind mit standortgerechten, heimischen Arten gemäß Artenverwendungsliste umzusetzen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölzarten gemäß Artenverwendungsliste zu ersetzen.

Auf allen Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Einzelbäume im Stellplatzbereich und im durch Fahrzeugüberhänge erreichbaren Bereich von Pflanzbeeten bzw. Grünstreifen sind durch Schutzeinrichtungen vor mechanischen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu schützen.

6.1.2 Einzelpflanzgebote

Pflanzgebot je Baugrundstück

Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 12 - 14 cm), je 25 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Strauch zu pflanzen. Die Pflanzenarten sind der Artenverwen-

ungsliste zu entnehmen. Die rechnerisch zu ermittelnde Anzahl ist grundsätzlich aufzurunden.

Stellplatzbäume

Je 5 PKW-Stellplätzen auf privaten Grundstücken ist ein hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang mindestens 12 – 14 cm anzupflanzen, Arten gemäß Artenverwendungsliste.

Straßenbäume

Gemäß Festsetzung im zeichnerischen Teil sind im Straßenraum Straßen- und Stellplatzbäume zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können verschoben werden. Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume, Mindeststammumfang 16 – 18 cm. Die Pflanzenarten bzw. -sorten sind der Artenverwendungsliste zu entnehmen.

6.1.3 Flächige Pflanzgebote

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind Gehölzpflanzungen gemäß nachfolgenden Ausführungen durchzuführen.

Bepflanzung entlang der L 562 (A 1)

Auf der öffentlichen Grünfläche (A 1) entlang der L 562 ist ein geschlossener Gehölzgürtel aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Er ist in folgender Dichte und Qualität zu pflanzen:

- je 5 m² Pflanzgebotsfläche ein Strauch,
- je 100 m² Pflanzgebotsfläche mindestens ein hochstämmiger Baum (Mindeststammumfang 14 – 16 cm)

Bepflanzung entlang des Waldrandes (A 2)

Die Pflanzgebotsflächen entlang des zukünftigen Waldrandes (A 2) sind mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für trocken-warme Säume anzusäen. Zu verwenden ist autochthones Saatgut aus südwestdeutscher Herkunft. Etwa 20 % der Flächen sind mit heimischen Sträuchern gemäß Artenverwendungsliste zu bepflanzen. Ziel ist es einen artenreichen buchtigen Waldsaum aus Sträuchern und Gras-Kraut-Flur zu entwickeln. Auf den Flächen darf sich jedoch kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG entwickeln.

6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

6.2.1 Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (M1)

Ansaat des Regenrückhaltebeckens

Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung aus südwestdeutscher Herkunft anzusäen (Landschaftsrasen bzw. Mischung für feuchte Standorte/ Uferböschungen). Da hier offene und besonnte Standorte erwünscht sind, sollen allenfalls nordöstlich des RRB Gehölze angepflanzt werden. Im Regenrückhaltebecken soll ein „Mindestdauerstau“ gesichert werden. Sollte eine Einzäunung des RRB notwendig sein, so ist diese für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten (z. B. Forstknotengeflecht mit großen Maschen nach unten oder Abstand zwischen Zaun und Boden mind. 10 cm).

6.2.2 Straßenbeleuchtung

Zur Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten bzw. Lampen (Natriumdampf-Niederdrucklampen) mit Insekteneinflugsschutz zu verwenden.

6.2.3 Freilächengestaltungs- und Bepflanzungsplan

Den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freilächengestaltungs- und Bepflanzungsplan beizulegen, der den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht.

6.2.4 Vorkehrungen gegen „Vogelschlag“

Bei der Errichtung von Gebäuden mit großflächigen Fensterflächen bzw. Glasfassaden (zusammenhängende Glasfläche > 10 m²) sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines „Vogelschlags“ (Anprall von Vögeln mit hoher Geschwindigkeit) nachzuweisen und auszuführen (dieses sind u. a. der Einsatz von Vogelschutzglas, das Anbringen von Greifvogel-Silhouetten oder sichtbaren Streifen auf Glasflächen).

6.3 Festsetzungen mit artenschutzrechtlicher Zielsetzung

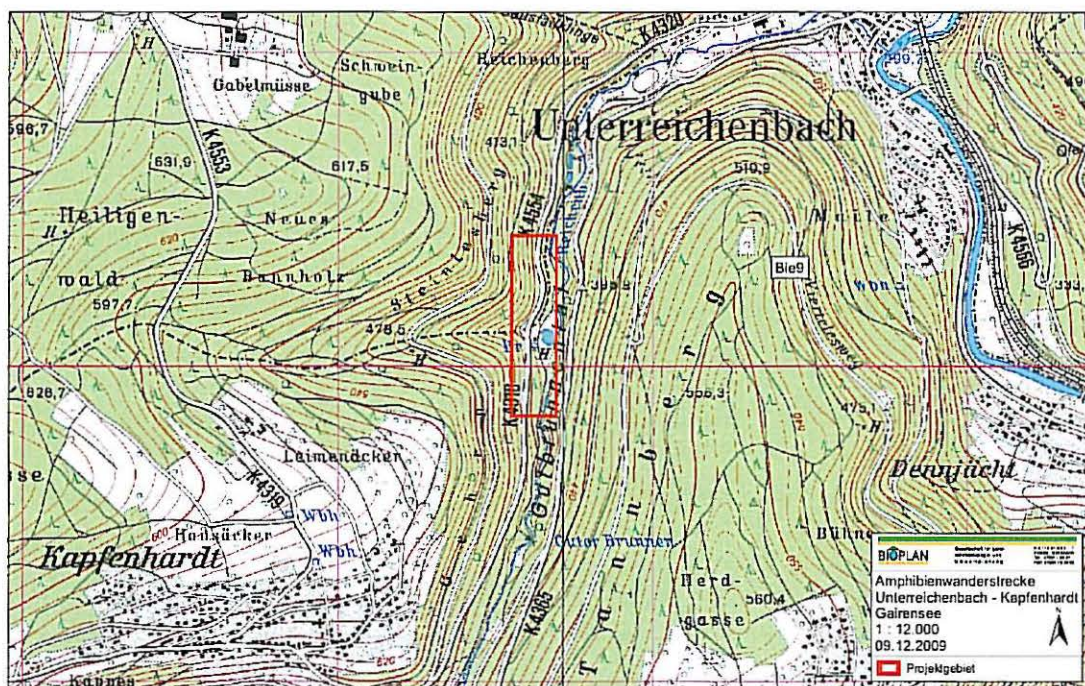
Um Tötung und eine erhebliche Störung (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden, ist die Durchführung der Baufeldbereinigung nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, also außerhalb der o. g. Zeiten zulässig.

7 Zuordnung der gebietsexternen Maßnahmen

Die folgenden, gebietsextern festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden den durch die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Bebauung der Baugrundstücke verursachten Eingriffen zugeordnet (Sammelzuordnung):

Amphibienleiteinrichtung

Als Kompensationsmaßnahme für den Ausgleich des Eingriffs werden an der K 4318 bzw. der K 4554 Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe eingerichtet. Der Streckenabschnitt liegt teilweise auf Unterreichenbacher, teilweise auf Grunbacher Gemarkung. Der betreffende Streckenabschnitt ist nach folgender Abbildung zu entnehmen:



Voraussetzungen

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme muss gewährleistet sein. Bzgl. der Anforderungen an die Maßnahme, der Ausführung, der Funktionskontrollen sowie der notwendiger Pflege, Betreuung und Unterhaltung der Einrichtung ist ein Amphibienexperten hinzu zu ziehen. Die bestehenden Kenntnisse der Amphibienhelfer zu Artenspektrum,

Individuenzahlen, Sommer- und Winterquartieren, Wanderschwerpunkten und -richtungen, Alt- und Jungtierwanderung sind ggf. durch zusätzliche Untersuchungen zu ergänzen (Hin- und Rückwanderung, Alt- und Jungtiere). Es ist daher auf einen rechtzeitigen Planungsbeginn zu achten.

Als fachliche Grundlagen sind folgende Quellen als Standard vorauszusetzen:

- Frey, E. & Niederstraßer, J. (2000): Baumaterialien für den Amphibienschutz an Straßen. Ergebnisse der Eignungsprüfung an einer Anlage. Landesanstalt für Umweltschutz - Fachdienst Naturschutz, Artenschutz 3
- Bundesverkehrsministerium [Hrsg.] (aktuelle Ausgabe): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS). FGSV Verlag, Köln

Ausführung

Zunächst sind die Amphibienwanderungen im kommenden Frühjahr zu beobachten, so dass genauere Informationen zu Wanderstrecken und Artenverteilung vorliegen. Auf dieser Basis soll die Ausführungsplanung unter Berücksichtigung o. g. Maßgaben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Straßenbauamt stattfinden. Die Umsetzung der Planung soll außerhalb der Amphibienlaich- bzw. Wanderzeit erfolgen.

Pflege und Betreuung

Die Amphibienanlage ist 1 x jährlich vor der Amphibienwanderzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten größere Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich sein, so müssen diese rechtzeitig vor Beginn der Amphibienwanderzeit umgesetzt werden.

Artenverwendungsliste	
<u>Große Bäume (über 25 m)</u>	
*Acer platanoides	Spitzahorn
*Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
*Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
*Quercus petraea	Traubeneiche
*Quercus robur	Stieleiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
<u>Mittelgroße Bäume (15 – 20 / 25 m)</u>	
Carpinus betulus (15 – 25 m)	Hainbuche
Prunus avium (15 – 20 m)	Vogelkirsche
*Tilia cordata (bis 20 m)	Winterlinde
<u>Mittelgroße Bäume (10 – 15 m)</u>	
Pyrus communis (10 – 15 m)	Holzbirne
Sorbus aucuparia (10 – 15 m)	Vogelbeere
<u>Kleine Bäume (4 – 12 m):</u>	
Prunus domestica (7 – 10 m)	Hauszwetschge
Sorbus aria (6 – 12 m)	Mehlbeere
<u>Sträucher:</u>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weissdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Tabelle 1: Artenempfehlungsliste für Ránk- und Kletterpflanzen

Fassadenbegrünung:			
alle Expositionen:		nord- und ostexponierte Lage:	
Gem. Waldrebe*	Clematis vitalba +	Efeu	Hedera helix +
Waldrebe*	Clem. alpina	Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
	Clem. montana +		
	Clem. viticella		
Jelängerjelierer*	Lonicera caprifolium		
Wilder Wein	Parth. tricuspid. 'Veitchii' +		
	Parth. quinquefolia		
Pfeifenwinde*	Aristolochia dur.		
Knöterich*	Polygonum aubertii +		
Glyzinie/ Blauregen*	Wisteria sinensis		
* Rank- oder Kletterhilfe notwendig			
+ starkwüchsige Arten			

C

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften gelten i. V. m. den Festsetzungen des zeichnerischen Teils

1 Dacheindeckung

Unbeschichtetes Kupfer, Zink und Blei sowie stark reflektierende Materialien sind zur Dacheindeckung unzulässig (Ausnahme: Glasdächer und Dächer mit zusätzlichen energetischen Funktionen wie Solargewinnung und Photovoltaik).

2 Gebäudefassaden

Leucht- und Signalfarben sowie stark reflektierende Materialien sind zur Fassadengestaltung unzulässig (Ausnahme: Glasfassaden).

3 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Gitterzäune und geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von 2.00m zulässig. Sockel von Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0.20m zulässig.

Einfriedungen müssen zu Erschließungsstraßen einen Mindestabstand von 0,50m einhalten.

4 Gestaltung unbebauter Flächen

Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind - soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist - nur wasserdurchlässige Materialien zulässig.

Nicht überbaute Flächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1.50m über Gelände zulässig.

Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen bis maximal 1.50m im einzelnen und zusammen verändert werden. Die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten.

5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig (d.h. auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück und nur als Werbung für den ansässigen Betrieb). Ausgenommen hiervon sind Werbesammelanlagen, die in Abstimmung mit der Gemeinde gestaltet und errichtet werden.

Werbeanlagen dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Maximal 10% einer Fassadenfläche darf durch Werbeanlagen überdeckt sein.

Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

6 Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen unzulässig. Die oberirdische Führung von Fernmeldeleitungen (Telekommunikationslinien) ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Schömberg zulässig.

7 Ableitung von Niederschlagswasser

Das im Gebiet unverschmutzt anfallende Niederschlagswasser ist in der herzustellenden Regenwasserkanalisation (Trennsystem) zu sammeln und zur topographischen Senke im Norden des Planungsgebietes zu leiten. Dort ist das Regenwasser zunächst in einem Regenklärbecken (RKB) vorzuklären und anschließend in ein Bodenfilterbecken (RBF) zu leiten. Das dort behandelte Wasser ist einem Vorfluter zuzuführen. Für Starkregenereignisse ist in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken (RRB) herzustellen und anzuschließen.

Das Oberflächenwasser der Straßen und Hofflächen ist ordnungsgemäß entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu behandeln.

8 Gestaltung von Garagen und Gewächshäusern

Zusammenhängende und nebeneinander stehende Garagen sind in Form und äußerer Farbgebung stets einheitlich zu gestalten. Material- und Farbgebung gemäß Ziffer 3 der örtlichen Bauvorschriften. Gewächshäuser dürfen nur aus Glas oder einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden. Folienmaterial ist nicht zulässig.

D

Hinweise

1 Bodendenkmale

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem zuständigen Landesdenkmalamt zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem zuständigen Landesdenkmalamt vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2 Altlasten

Die Gemeinde Schömburg führt seit Juli 1999 für ihr Gemeindegebiet ein Altlastenkataster, in welchem alle Altlasten und altlastenverdächtige Flächen eingezeichnet sind. Aus den Unterlagen ergeben sich keine Hinweise auf Altlastenverdacht.

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen sind die zuständigen Behörden (Amt für Wasser- und Bodenschutz und Gesundheitsamt) unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

3 Erdaushub

Zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung einer unerwünschten Deponierung des Erdaushubs soll auf den Baugrundstücken ein möglichst umfassender Massenausgleich stattfinden. Der Erdaushub ist auf dem Grundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen, der zu deponierende Teil des Erdaushubs ist möglichst gering zu halten. Der Mutterboden und die humusbildenden Schichten sind vor Beginn der Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in das Gelände einzubringen.

E

Begründung

1 Planerfordernis

Im Rahmen einer Flächenbedarfsanalyse vom Dezember 2008 wurde nachgewiesen, dass in den Gemeinden Schömborg, Engelsbrand und Unterreichenbach eine im Vergleich mit den Landkreisen Calw und Enzkreis, der Region Nordschwarzwald und dem Land Baden-Württemberg unterdurchschnittliche Ausstattung an Gewerbeflächen besteht. Dies drückt sich aus in einer unterdurchschnittlichen Beschäftigtendichte, einem sehr hohen Auspendleranteil und einem verhältnismäßig geringen Anteil vorhandener Gewerbeflächen am Gesamtflächenspektrum. Gleichzeitig lassen die stabilen Zahlen der in den Gemeinden Beschäftigten sowie die gute Verkehrsanbindung darauf schließen, dass in den betreffenden Gemeinden Potential für Gewerbeansiedlungen besteht.

Derzeit erreichen die drei Gemeinden zusammen eine Beschäftigtendichte von rd. 175 Beschäftigten je 1000 Einwohner, die beiden Landkreise 245,5 bzw. 266,8 d.h. im Mittel rund 256 Beschäftigte je 1000 Einwohner. Als Zielwert 2020 wird für die drei Gemeinden eine Beschäftigtendichte von 215 Beschäftigten je 1000 Einwohner angenommen (bezogen auf die Bevölkerung 2020).

Unter Zugrundelegung dieses Zielwertes ergibt sich - unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Flächenreserven - ein Flächenbedarf von rund 10,4 -12,7 ha.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Gemeinden Schömborg, Engelsbrand und Unterreichenbach die gemeinsame Entwicklung des „Interkom Nordschwarzwald“, einer interkommunalen gewerblichen Baufläche auf Schömborger Gemarkung, welche den in der Flächenbedarfsanalyse als Untergrenze ermittelten Umfang an Gewerbeflächen bereit stellt (10.4 ha).

Der interkommunale Ansatz hat den Vorteil einer effizienteren Ausnutzung der notwendigen Infrastruktur, bietet höhere Flexibilität für verschiedene Betriebsformen durch größere zusammenhängende Flächen, bietet Vorteile beim Standortmarketing und reduziert aufgrund des gewählten Standorts Konfliktpunkte mit benachbarten Nutzungen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2 Bedarfsanalyse

Im Vorfeld des Bebauungsplans wurde eine Bedarfsanalyse zur Ermittlung des notwendigen Flächenbedarfs durchgeführt. Die wesentlichen Inhalte der Analyse sind im folgenden dargestellt.

2.1 Grundlagen

In den Gemeinden Schömborg, Engelsbrand und Unterreichenbach sind nur wenige gewerbliche Bauflächenreserven vorhanden.

Die vorhandenen, freien Grundstücke haben zwar einen Umfang von zusammen ca. 3,5 ha, davon sind jedoch Flächen im Umfang von ca. 1,4 ha fest optioniert und stehen dem Markt nicht mehr zur Verfügung. Als echte Bauflächenreserve verbleiben somit ca. 2,1 ha.

Aufgrund entsprechender Nachfrage ist erkennbar, dass weiterer gewerblicher Bauflächenbedarf besteht. Bei einer Umfrage unter den örtlich ansässigen Gewerbebetrieben wurden 160 Fragebögen verschickt. Allein aus diesem Rücklauf ergibt sich ein Bedarf von ca. 0,7 ha, was gerade auch vor dem Hintergrund der aktuell angespannten wirtschaftlichen Situation bemerkenswert ist.

Aus den o.a. Gründen beabsichtigen die Gemeinden Schömburg, Engelsbrand und Unterreichenbach die Entwicklung einer interkommunalen gewerblichen Baufläche. Anhand der nachfolgenden Bestandaufnahmen und Analyse wird der erforderliche Bedarf abgeleitet.

2.1.1 Regionalplan

Der Regionalplan 2015 Nordschwarzwald ist am 12. Mai 2004 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald beschlossen worden und seit dem 21.03.2005 verbindlich. Schömburg ist im Regionalplan als Kleinzentrum definiert und befindet sich in der Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe / Pforzheim. Der Regionalplan legt im Leitbild für die wirtschaftliche Entwicklung fest, dass die Region Nordschwarzwald zu einem zukunfts-fähigen Wirtschaftsstandort entwickelt werden soll.

Auszug aus dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald:

Die Region Nordschwarzwald ist gekennzeichnet durch eine landschaftlich und naturräumlich attraktive und vielfältige Ausstattung. Sie leidet aber unter wirtschaftsstrukturellen Defiziten, was durch starke Disparitäten zu anderen baden-württembergischen Regionen, insbesondere zu den beiden Nachbarregionen Stuttgart und Karlsruhe, kenntlich wird. Die Parameter für wirtschaftliches Wachstum wie BIP, regionale Wert Schöpfung, Dienstleistungsquote, Lohnindizes oder Kauf- und Steuerkraft weisen sie als eher wirtschaftlich schwache Region aus. Auf der anderen Seite verfügt sie über spezifische Stärken wie mittelständische Prägung, traditioneller Gewerbefleiß, Innovationskraft und Fachkräftepotential, die neben den ganz ausgezeichneten „weichen“ Standortfaktoren ein gutes Potential darstellen. Dies gilt es mit allen Mitteln zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel ist vorrangig, denn die wirtschaftsstrukturellen Defizite sind im Unterschied zu allen anderen signifikant. Deshalb muss es mit allen anderen Entwicklungszielen widerspruchsfrei in Einklang gebracht werden [...]

Seit Jahren wird in der Region Nordschwarzwald die übergemeindliche Zusammenarbeit für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze in interkommunalen Gewerbegebieten (IKG) forciert [...]. Durch die Ausweisung von Interkommunalen Gewerbegebieten können zielgerichteter ein konzentrierter Mitteleinsatz und eine höhere Akzeptanz in Bevölkerung und der Wirtschaft für einen attraktiven Ausbau am jeweiligen Standort des IKG erreicht werden. Standortmarketing wird effizienter und besser möglich. Dabei ist die Bedeutung von IKG im Naturraum Nordschwarzwald (bzw. im Naturpark Schwarzwald) nicht zu unterschätzen. Die Kombination harter und weicher Standortfaktoren lässt sich ideal verknüpfen. Der Naturpark als Gütesiegel kann touristisch werbewirksam eingesetzt werden und gleichzeitig die IKG konzentrierter und gestalterisch besser umsetzen.“

2.1.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der für Engelsbrand gültige Flächennutzungsplan wurde für den Verwaltungsraum Neuenbürg und der für Unterreichenbach gültige FNP durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Liebenzell aufgestellt.

2.2 Bestandsanalyse und Bedarf

2.2.1 Bestandsanalyse

Bevölkerungsentwicklung und - prognosen

	Schömberg	Engelsbrand	Unterreichenbach	Verband IKG
1970	5.565	3.121	1.893	
1980	7.425	3.926	1.952	
1990	8.046	4.045	2.217	
2000	8.515	4.285	2.267	
2005	8.613	4.353	2.333	
2007	8.587	4.303	2.272	15.162
Prognosen des StaLa (auf Basis der Bevölkerung 2005)				
2010 *	8.511	4.282	2.312	
2015 *	8.396	4.181	2.273	
2020 *	8.266	4.092	2.248	14.606
2025 *	8.117	3.985	2.214	14.316

* mit Wanderungen für Gemeinden ab 5.000 EW,
ohne Wanderungen für Gemeinden unter 5.000 E

In allen drei Gemeinden zeigt die Bevölkerungsentwicklung seit 1970 bis 2005 einen kontinuierlichen Anstieg. Seit 2005 sind die Bevölkerungszahlen leicht rückläufig.

Entsprechend dem landes- und bundesweiten Trend prognostiziert das Statistische Landesamt aufgrund des demografischen Wandels auch für die künftigen Jahre einen Bevölkerungsrückgang. Für Gemeinden über 5.000 Einwohnern liegen dazu Daten mit Wanderungsgewinnen vor, für Gemeinden unter 5.000 Einwohner werden keine Wanderungsgewinne berücksichtigt.

Für die vorliegende Bedarfsanalyse bzw. die Bedarfsermittlung in Kap. 2.2 wird ein Zielhorizont bis 2020 betrachtet.

2.2.1.2 Beschäftigtendichte

Um die Stärke eines Wirtschaftsstandortes zu definieren, gilt die Beschäftigtendichte als anerkannte Größe. Die Beschäftigtendichte drückt sich aus in der **Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort** (d.h. in den Betrieben der jeweiligen Gemeinde) je 1000 Einwohner

Diesbezüglich könnte auch die **Anzahl der Erwerbstätigen** am Arbeitsort betrachtet werden, die dann auch die Selbständigen umfassen würde. Allerdings liegen hierzu beim Statistischen Landesamt keine Daten auf Gemeindeebene vor, so dass nachfolgend die o.g. Beschäftigtendichte als Vergleichsgröße herangezogen wird.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort

	Schömberg	Engelsbrand	Unterreichenbach	Verband IKG
2000	1.466	799	310	
2005	1.536	845	300	
2007	1.550	795	310	2.655

Beschäftigtendichte je 1.000 Einw.

	Schömberg	Engelsbrand	Unterreichenbach	Verband IKG
2000	172,2	186,5	136,7	
2005	178,3	194,1	128,6	
2007	180,5	184,8	136,4	175,1

Zum Vergleich die Beschäftigtendichte im ...

	LK Calw	LK Enzkreis	Region NSW	Land BaWü
2000				
2005				
2007	245,5	266,8	302,9	353,9

Hinsichtlich der Beschäftigtendichte liegen die drei Gemeinden des geplanten IKG deutlich unter den Durchschnittswerten der jeweiligen Landkreise sowie der Region und dem Land Baden-Württemberg.

2.2.1.3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Pendlersaldo**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (BA) und Berufseinpendler (EP)**

	Schömberg	Engelsbrand	Unterreichenbach	Verband IKG
2000	1.466 BA 598 EP 40,8%	799 BA 579 EP 72,5%	310 BA 166 EP 53,5%	2.575 BA
2005	1.536 BA 713 Ep 46,4 %	845 BA 634 Ep 75,0 %	300 BA 190 Ep 63,3 %	2.681 BA
2007	1.550 BA 753 Ep 48,6 %	795 BA 589 Ep 74,1 %	310 BA 202 Ep 65,2 %	2.655 BA 1.544 Ep 58,2 %

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort (BW) und Berufsauspendler (AP)

	Schömberg	Engelsbrand	Unterreichenb.	Verband IKG
2000	2.641 BW 1.773 AP 67,1 %	1.499 BW 1.229 AP 82,0 %	858 BW 714 AP 83,2 %	4.998 BW
2005	2.664 BW 1.841 AP 69,1 %	1.402 BW 1.191 AP 85,0 %	825 BW 715 AP 86,7 %	4.891 BW
2007	2.713 BW 1.916 AP 70,6 %	1.419 BW 1.213 AP 85,5 %	860 BW 752 AP 87,4 %	4.992 BW 3.881 AP 77,7 %

Pendlersaldo (Differenz Einpendler – Auspendler)

	Schömberg	Engelsbrand	Unterreichenb.	Verband IKG
2000	- 1.175	- 700	- 548	- 2.423
2005	- 1.128	- 557	- 525	- 2.210
2007	- 1.163	- 624	- 550	- 2.337

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Betrieben der drei IKG- Gemeinden ist im Zeitraum von 2000-2007 insgesamt angestiegen, hatte allerdings 2005 ihren Höhepunkt erreicht und ist seitdem etwas rückläufig. Durchschnittlich pendeln rund 58 % der Beschäftigten von anderen Gemeinden ein.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter den Einwohnern der drei IKG- Gemeinden hatte dagegen 2005 einen Tiefpunkt und hat 2007 wieder den Stand von 2000 erreicht. Der überwiegende Teil der Arbeitnehmer (rund 78 %) pendelt zur Arbeit in andere Gemeinden aus.

2.2.1.4 Flächenerhebung 2004 nach tatsächlicher Nutzung

In einem 4-jährlichen Turnus erfasst das Statistische Landesamt nach den Angaben der Gemeinden die Flächennutzungen nach den bestehenden Nutzungsarten. Nicht berücksichtigt sind hier die in Flächennutzungsplänen enthaltenen geplanten Nutzungen. Die derzeit verfügbare aktuelle Flächestatistik stammt also aus 2004, die nächste Fortschreibung erfolgt 2008.

Flächenerhebung 2004 nach der tatsächlichen Nutzung

	Schömb erg	Engels- brand	Unter- reichenb.	Verband IKG
Bodenfläche gesamt	100% 3.722 ha	100% 1.519 ha	100% 630 ha	100% 5.871 ha
Siedlung und Verkehr	9,3% 345 ha	12,9 % 196 ha	18,3 % 115 ha	11,2 % 656 ha
davon Gewerbe	0,2% (2,6%)* 9 ha	0,8% (6,1%)* 12 ha	0,7% (3,5%)* 4 ha	0,4% (3,8%)* 25 ha
Landwirt- schaft	16,4% 609 ha	21,6% 328 ha	14,6% 92 ha	17,5% 1.029 ha
Waldfläche	73,9% 2.752 ha	64,5% 979 ha	64,0% 403 ha	70,4% 4.134 ha

Zum Vergleich die Flächennutzungen im ...

	LK Calw	LK Enzkreis	Region NSW	Land BaWü
Siedlung und Verkehr	19,5%	15,1 %	12,0 %	13,6 %
davon Gewerbe	0,7% (6,6%)*	1,2% (7,9%)*	0,9% (7,2%)*	1,2% (8,5%)*

* Klammerwert = prozentualer Anteil nur bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche

Der Anteil der Gewerbeflächen in den Gebietsgemeinden des IKG liegt mit 0,4 % (bezogen auf die gesamte Gemarkungsfläche) und 3,8 % (bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche) deutlich unter den Durchschnittswerten der jeweiligen Landkreise, der Region und dem Landesdurchschnitt, die hier 0,7 – 1,2 % (bezogen auf die gesamte Gemarkungsfläche) und 6,6 – 7,9 % (bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche) erreichen.

2.2.1.5 Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen Produzierendes Gewerbe

	Schömb erg	Engelsbrand	Unter- reichenbach
1980	17,3%	79,8%	71,1%
1990	18,5%	72,3%	56,4%
2000	19,1%	57,2%	50,0%
2005	17,2%	52,9%	56,0%

2007	21,7%	54,6%	58,1%
------	-------	-------	-------

Sonstige Dienstleistungen (inkl. Handel, Verkehr, Gastgewerbe)

	Schömborg	Engels- brand	Unter- reichenbach
1980	82,7%	20,2%	28,9%
1990	81,5%	27,7%	43,6%
2000	80,6%	36,2%	46,4%
2005	82,6%	41,6%	40,7%
2007	78,2%	39,5%	38,4%
	davon Handel, Verkehr, Gastgewerbe		
	15,7%	16,9%	25,5%
	davon sonstige Dienstleistungen		
	62,5%	22,6%	12,9%

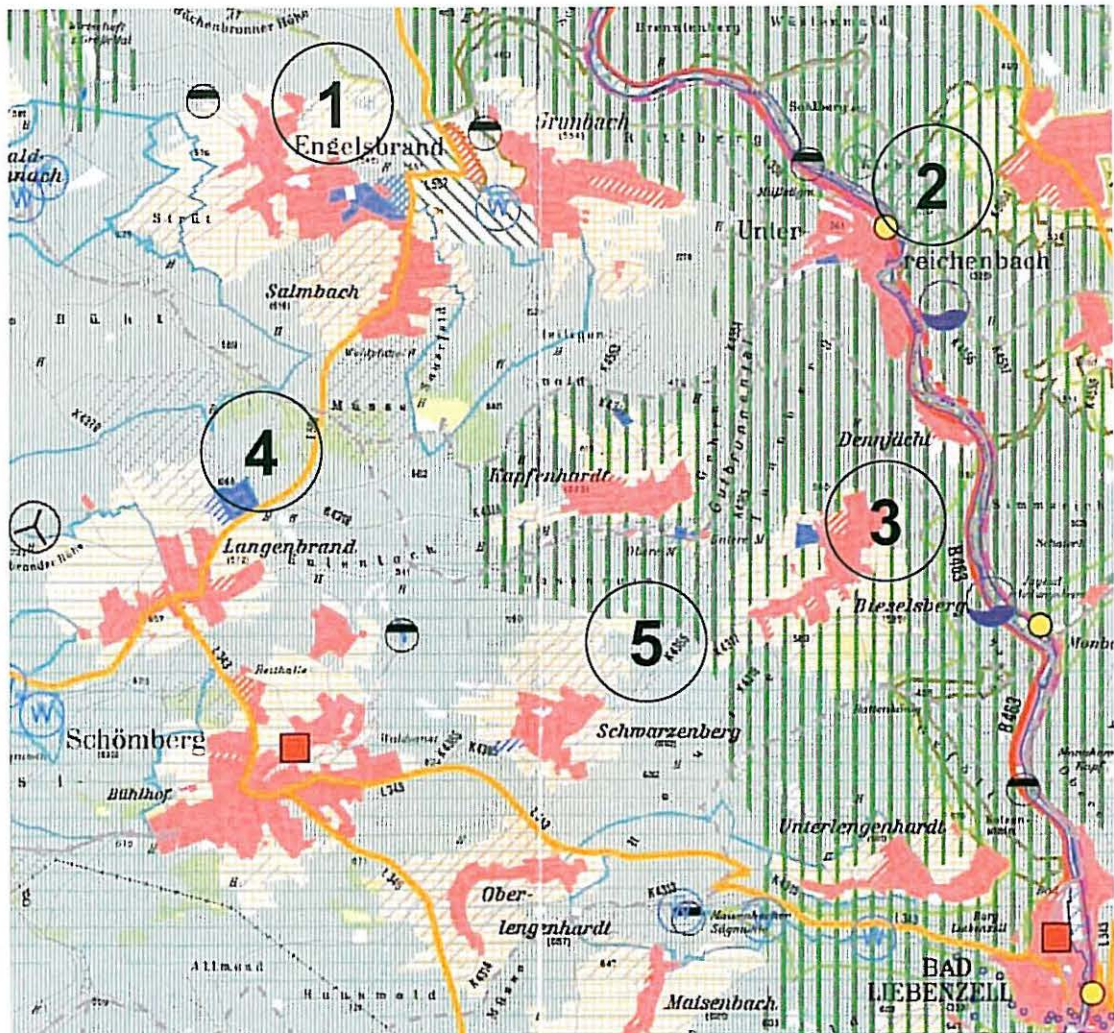
Zum Vergleich die Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen 2007 im ...

	LK Calw	LK Enzkreis	Region NSW	Land BaWü
Produz. Gewerbe	38,4%	60,5%	46,5%	40,8%
Handel, Verkehr, Gastgew.	22,8%	16,7%	21,0%	20,6%
Dienst- leistungen	37,5%	22,0%	31,8%	37,9%

Innerhalb der Gemeinden des IKG nimmt Schömborg einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Beschäftigten im Dienstleistungssektor ein, der sich in erster Linie auf die dort bestehenden Kurkliniken und Sanatorien begründen dürfte.

In Unterreichenbach und Engelsbrand zeigt sich der allgemein festzustellende Trend des rückgehenden produzierenden Gewerbes bei gleichzeitigem Anstieg des Dienstleistungssektors.

Dennoch verzeichnet Unterreichenbach im Vergleich zum Landkreis Calw, zur Region und zum Land noch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe. In Engelsbrand liegt dieser Anteil unter dem Durchschnitt des Landkreises Enzkreis, allerdings immer noch über dem der Region und des Landes.



Im FNP ausgewiesene Gewerbeflächen:

- ① Ortsteil Engelsbrand (Gemeinde Engelsbrand)
- ② Ortsteil Unterreichenbach (Gemeinde Unterreichenbach)
- ③ Ortsteil Bieselsberg (Gemeinde Schömburg)
- ④ Ortsteil Langenbrand (Gemeinde Schömburg)
- ⑤ Ortsteil Schwarzenberg (Gemeinde Schömburg)

2.2.1.7 Bestandsanalyse / Flächenreserven

Gemeinde Schömborg

mit den Ortsteilen Schömborg, Bieselsberg, Schwarzenberg, Langenbrand und Oberlengenhardt:

- **OT Schömborg und Oberlengenhardt**
Keine Gewerbeflächenausweisungen
- **OT Langenbrand**
Das bestehende Gewerbegebiet ist aufgefüllt. Auch die daran angrenzende, im FNP ausgewiesene Gewerbefläche ist bereits überplant und teilweise schon bebaut. Die noch nicht bebauten Grundstücke sind bereits verkauft, so dass hier keine Reserven mehr bestehen.
- **OT Schwarzenberg**
Der östliche Bereich der im FNP ausgewiesenen Gewerbefläche ist überplant und aufgefüllt. Für den westlichen Bereich wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Für diesen Bereich wird daher eine Reserve in einer Größenordnung von rd. 11.550 qm angerechnet.
- **OT Bieselsberg**
Im Gewerbegebiet Bieselsberg stehen noch rd. 6.200 qm Gewerbegrundstücksfläche zur Verfügung.

Gemeinde Engelsbrand

mit den Ortsteilen Engelsbrand, Grunbach und Salmbach:

- **OT Grunbach und Salmbach**
Keine Gewerbeflächenausweisungen
- **OT Engelsbrand**
Das bestehende Gewerbegebiet ist bis auf 1 Grundstück mit ca. 2.300 qm aufgefüllt. Auch die im FNP / Regionalplan dargestellten Erweiterungsflächen wurde zwischenzeitlich überplant. Die dort derzeit noch unbebauten Grundstücke (insgesamt ca. 14.200 qm) sind bereits mit konkreten Kaufinteressen belegt.

Gemeinde Unterreichenbach

mit den Ortsteilen Unterreichenbach, Kapfenhardt und Dennjacht:

- **OT Kapfenhardt und Dennjacht**
Keine Gewerbeflächenausweisungen
- **OT Unterreichenbach**
In geringem Umfang findet man gewerbliche Nutzungen an der Nagold, mit nur einem freien Grundstück (410 qm). Darüber hinaus besteht noch eine gewerbliche Nutzung in der westlichen Ortslage. Der Betriebsstandort soll jedoch aufgegeben und die Fläche künftig für Wohnen genutzt werden (keine Anrechnung). In der Gemeinde Unterreichenbach sind demnach keine gewerblichen Flächenreserven vorhanden.

Zusammenfassung der Flächenreserven

Insgesamt stehen in den Gemeinden Schömborg – Engelsbrand – Unterreichenbach derzeit noch rd. 3,5 ha an gewerblichen Bauflächen als Reserve zur Verfügung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass davon rd. 1,4 ha bereits durch konkrete Kaufinteressen belegt sind. Es verbleiben somit als „echte“ Baulandreserve ca. 2,1 ha.

Tabellarische Zusammenfassung vorhandener gewerblicher Flächenreserven

Gemeinde	Ortsteil	Status	Fläche
Schömborg	Schwarzenberg	B-Plan	590 qm
	Schwarzenberg	FN	11.550 qm
	Bieselsberg	B-Plan	6.200 qm
Engelsbrand	Engelsbrand	B-Plan	2.300 qm
	Engelsbrand	B-Plan	14.200 qm
Unterreichenbach	Unterreichenbach	B-Plan	410 qm
Summe			35.250 qm
Davon sind fest optionierte Flächen, die auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen			14.200 qm
Es verbleibt eine „echte“ Flächenreserve von			21.050 qm

2.2.1.8 Erweiterungsbedarf ansässiger Betriebe

Im Rahmen einer Befragung ansässiger Betriebe anhand von 160 Fragebögen wurde konkreter Flächenbedarf in einer Größenordnung von ca. 0,7 ha ermittelt, was gerade auch vor dem Hintergrund der aktuell angespannten wirtschaftlichen Situation bemerkenswert ist.

2.2.2 Ermittlung des Flächenbedarfs

2.2.2.1 Dichtewerte

Um einen Bedarf an zusätzlichen/neuen Gewerbeflächen zu ermitteln, ist ein Faktor von Beschäftigten bzw. Arbeitskraft im Verhältnis zur Bruttobaulandfläche erforderlich (qm / Beschäftigte oder Beschäftigte / ha.).

Bei diesen Werten gibt es sehr große Spannweiten, da sie abhängig sind von der jeweiligen Branche, Betriebsstruktur und den örtlichen Gegebenheiten. Offizielle Werte, z.B. vom Statistischen Landesamt, der IHK oder der Regionalplanung sind nicht verfügbar. Allerdings kann zur Größenbestimmung auf Untersuchungen anderer Städte und Gemeinden zurückgegriffen werden.

In der Gewerbeflächenbedarfsanalyse für die Städte Kassel und Remscheid wurde festgestellt, dass in 95 % aller Fälle die Werte zwischen 121 qm und 366 qm pro Beschäftigten liegen. Daraus wird für die Bemessung in der Gewerbe- und Stadtplanung ein Flächenbedarf von 200 – 300 qm / Beschäftigtem als angemessene Größenordnung angesetzt. Dies würde einem Faktor von rd. 33-50 Beschäftigten/ha entsprechen. Weiterhin wird in der Studie darauf hingewiesen, dass bei Neuansiedlungen die Ausnutzung/Bebauung der Gewerbegrundstücke

zumeist geringer ist, als dies nach der in Gewerbegebieten zulässigen GRZ von 0,8 möglich wäre, da die meisten Betriebe bei der Standortwahl einen Puffer für spätere Erweiterungen berücksichtigen. In der weiteren Bedarfsberechnung wird für Remscheid und Kassel daher von einer GRZ mit 0,3 ausgegangen.

Die o.a. Darstellung entspricht auch dem Ansatz der Stadt Offenburg, die bei ihrer vorbereitenden Untersuchung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans von 35 Beschäftigten/ha ausgeht, hier also am unteren Rand der o.g. Spanne bleibt. Auch in Nordrhein-Westfalen wird für den Gewerbepark Genend im Rahmen des Symposiums 'Allianz für die Fläche' (2007) ein Beschäftigtenziel von 35 Arbeitskräften / ha angesetzt.

Die vorliegende Untersuchung rechnet nicht mit einem reduzierten GRZ- Ansatz! Allerdings wird ein Wert von 35 Beschäftigten/ha für realistisch gehalten und angesetzt.

2.2.2.2 Bedarfsnachweis

In den Gemeinden des geplanten IKG lässt sich eine - im Vergleich mit den jeweiligen Landkreisen, der Region und dem Land - unterdurchschnittliche Ausstattung an Gewerbeflächen feststellen. Dies drückt sich aus in der

- unterdurchschnittlichen Beschäftigtendichte
- dem sehr hohen Auspendleranteil bzw. -überschuss
- dem verhältnismäßig geringen Flächenanteil bestehender Gewerbeflächen.

Gleichzeitig lassen die stabilen Zahlen der in den Gemeinden Beschäftigten sowie die gute Verkehrsanbindung darauf schließen, dass in den betreffenden Gemeinden ein Potential für Gewerbeansiedlungen besteht.

Ausgangspunkt für die nachfolgende Bedarfsermittlung ist die Zielsetzung, die Beschäftigtendichte im IKG- Gebiet den Werten der beiden betreffenden Landkreise anzunähern. Derzeit erreichen die drei Gemeinden zusammen eine Beschäftigtendichte von rd. 175 Beschäftigten je 1000 Einwohner, die beiden Landkreise 245,5 bzw. 266,8 d.h. im Mittel rund 256 Beschäftigte je 1000 Einwohner. Als Zielwert 2020 wird für die Gemeinden des IKG eine Beschäftigtendichte von 215 Beschäftigten je 1000 Einwohner (bezogen auf die Bevölkerung 2020) angenommen, das würde die derzeit bestehende Differenz zu den Werten der beiden Landkreise zunächst nur halbieren (realistischer Ansatz).

Im Sinne der o.a. Ausführungen wird ein Flächenwert von 30 - 35 Beschäftigten / ha angenommen. Unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Flächenreserven ergibt sich damit ein Bedarfswert von 10,4 -12,7 ha.

2.2.2.3 Bedarfsermittlung

Zielwert Beschäftigtendichte	215 Beschäftigte je 1000 E
Bevölkerungsprognose StaLa 2020	14.606 E
daraus Beschäftigte gesamt	3.140,3 Beschäftigte
abzgl. Beschäftigte 2007	2.655 Beschäftigte
Beschäftigte neu	485,3 Beschäftigte
Beschäftigte pro ha	30 -35 Beschäftigte/ha
GE-Flächenbedarf gesamt	13,9 - 16,2 ha
abzgl. Flächenreserve	3,5 ha *
Bedarf Neuausweisung	10,4 – 12,7 ha

- * an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die „echte“ Flächenreserve (abzüglich der bereits fest optionierten Grundstücke) lediglich einen Umfang von ca. 2,1 ha hat. Trotzdem sind bei der o.a. Berechnung 3,5 ha angesetzt worden.

2.3 Zusammenfassung Bedarfsanalyse

In den Gemeinden des geplanten IKG lässt sich eine - im Vergleich mit den jeweiligen Landkreisen, der Region und dem Land - unterdurchschnittliche Ausstattung an Gewerbeflächen feststellen. Dies drückt sich aus in der

- unterdurchschnittlichen Beschäftigtendichte
- dem sehr hohen Auspendleranteil bzw. -überschuss
- dem verhältnismäßig geringen Flächenanteil bestehender Gewerbeflächen.

Gleichzeitig lassen die stabilen Zahlen der in den Gemeinden Beschäftigten sowie die gute Verkehrsanbindung darauf schließen, dass in den betreffenden Gemeinden ein Potential für Gewerbeansiedlungen besteht.

Ausgangspunkt für die vorliegende Bedarfsermittlung ist das Ziel, die Beschäftigtendichte im IKG- Gebiet den Werten der beiden betreffenden Landkreise anzunähern.

Derzeit erreichen die drei Gemeinden zusammen eine Beschäftigtendichte von rd. 175 Beschäftigten je 1000 Einwohner, die beiden Landkreise 245,5 bzw. 266,8 d.h. im Mittel rund 256 Beschäftigte je 1000 Einwohner. Als Zielwert 2020 wird für die Gemeinden des IKG eine Beschäftigtendichte von 215 Beschäftigten je 1000 Einwohner (bezogen auf die Bevölkerung 2020) angenommen.

Unter Zugrundelegung dieses Zielwertes ergibt sich - unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Flächenreserven - ein Flächenbedarf von rund 10,4 -12,7 ha.

Dies würde die derzeit bestehende Differenz zu den Werten der beiden Landkreise zunächst nur halbieren (realistischer Ansatz).

Im Hinblick auf die vorhandenen Flächenreserven muss deutlich gemacht werden, dass bei der vorliegenden Bilanzierung (Flächenbedarf von 10,4 – 12,7 ha) auch die bereits fest optionierten Grundstücke mit einem Umfang von ca. 1,4 ha als verfügbar gerechnet worden sind. Tatsächlich stehen diese Flächen dem Markt aber nicht mehr zur Verfügung. Der Flächenbedarf ist insofern faktisch noch größer.

Die in den Vorstudien zu vier möglichen Standorten eines IKG vorgesehenen Flächengrößen entsprechen somit dem nachgewiesenen Bedarf.

Im Regionalplan wird die übergemeindliche Zusammenarbeit für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze in interkommunalen Gewerbegebieten (IKG) forciert. Die Zielsetzung der drei Gemeinden, sich für eine Neuausweisung von Gewerbeflächen zusammenzuschließen, entspricht somit den Vorgaben der Regionalplanung und hilft die wirtschaftsstrukturellen Defizite nachhaltig auszugleichen.

3 Untersuchte Alternativstandorte

Im Vorfeld wurden anhand von Testentwürfen vier Standorte untersucht:

Standort 1

Gemeinde Schömburg - OT Langenbrand - Gebiet an der Salmbacher Straße, ca. 10 ha

Standort 2

Gemeinde Schömburg - OT Langenbrand – Gebiet an der K 4318, ca. 10 ha

Standort 3

Gemeinde Engelsbrand - OT Salmbach - Gewann Kirchäcker, ca. 11 ha

Standort 4

Gemeinde Engelsbrand - Gewann Hausäcker, ca. 10.5 ha.

Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz, dem Flächenzuschnitt, der Flächenverfügbarkeit, der topographischen Verhältnisse, der Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen und den Belangen der Umwelt eignet sich der Standort 1 am besten für die Umsetzung des Vorhabens.

4 Abgrenzung des Plangebiets / Örtliche Gegebenheiten

Das Planungsgebiet (o.a. Standort 1) liegt nordöstlich des Schömberger Ortsteils Langenbrand. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im zeichnerischen Teil und umfasst eine Fläche von ca. 10.4 ha.

Das Areal wird im Südosten durch die Landesstraße L 562 und im Südwesten durch die Flächen des vorhandenen Gewerbegebiets „Brückenäcker II“ begrenzt. Im Nordosten und Nordwesten schließen Waldflächen an. Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um Waldflächen. Das Gelände fällt leicht nach Nordosten hin ab.

5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

6 Ökologie

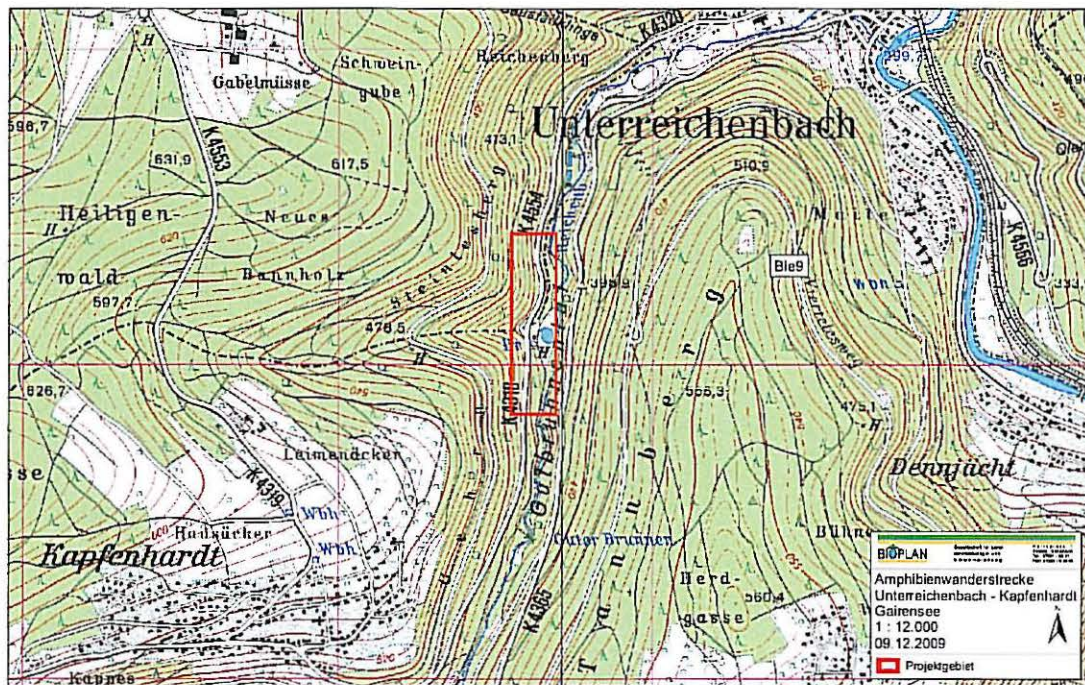
Zur Klärung der naturschutzrechtlichen Belange ist ein Umweltbericht mit Grünordnungsgutachten erstellt worden (Büro BIOPLAN, Sinsheim). Das Gutachten hat den erforderlichen Kompensationsbedarf ermittelt. Maßnahmen sind innerhalb des Plangebiets und gebietsextern umzusetzen. Bei der externen Kompensationsmaßnahme handelt es sich um folgendes:

Gaireensee und Umgebung sind Laichplatz für zahlreiche Amphibien. Die Wanderstrecke über die K 4554/ K 4318 zwischen Unterreichenbach und Kapfenhardt hat aufgrund der Anzahl (v. a. Erdkröten) und Artenvielfalt (Erdkröte, Springfrosch RL 3, Grasfrosch RL V, Bergmolch, Fadenmolch, Feuersalamander RL 3) große Bedeutung im Landkreis Calw. Sie wird mit mobilen Schutzzäunen ehrenamtlich betreut. Die Straße ist in diesem Bereich sehr schmal, kurvenreich und unübersichtlich. Trotz der zur Zeit der Amphibienwanderung angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besteht ein Risiko für die Sicherheit der Amphibienhelfer.

Die folgenden, gebietsextern festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden deshalb den durch die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Bebauung der Baugrundstücke verursachten Eingriffen zugeordnet (Sammelzuordnung):

Amphibienleiteinrichtung

Als Kompensationsmaßnahme für den Ausgleich des Eingriffs werden an der K 4318 bzw. der K 4554 Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe eingerichtet. Der Streckenabschnitt liegt teilweise auf Unterreichenbacher, teilweise auf Grunbacher Gemarkung. Der betreffende Streckenabschnitt ist nach folgender Abbildung zu entnehmen:



Voraussetzungen

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme muss gewährleistet sein. Bzgl. der Anforderungen an die Maßnahme, der Ausführung, der Funktionskontrollen sowie der notwendigen Pflege, Betreuung und Unterhaltung der Einrichtung ist ein Amphibienexperten hinzu zu ziehen. Die bestehenden Kenntnisse der Amphibienhelfer zu Artenspektrum, Individuenzahlen, Sommer- und Winterquartieren, Wanderschwerpunkten und -richtungen, Alt- und Jungtierwanderung sind ggf. durch zusätzliche Untersuchungen zu ergänzen (Hin- und Rückwanderung, Alt- und Jungtiere). Es ist daher auf einen rechtzeitigen Planungsbeginn zu achten.

Als fachliche Grundlagen sind folgende Quellen als Standard vorzusetzen:

- Frey, E. & Niederstrasser, J. (2000): Baumaterialien für den Amphibienschutz an Straßen. Ergebnisse der Eignungsprüfung an einer Anlage. Landesanstalt für Umweltschutz - Fachdienst Naturschutz, Artenschutz 3
- Bundesverkehrsministerium [Hrsg.] (aktuelle Ausgabe): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS). FGSV Verlag, Köln

Ausführung

Zunächst sind die Amphibienwanderungen im kommenden Frühjahr zu beobachten, so dass genauere Informationen zu Wanderstrecken und Artenverteilung vorliegen. Auf dieser Basis soll die Ausführungsplanung unter Berücksichtigung o. g. Maßgaben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Straßenbauamt stattfinden. Die Umsetzung der Planung soll außerhalb der Amphibienlaich- bzw. Wanderzeit erfolgen.

Pflege und Betreuung

Die Amphibienanlage ist 1 x jährlich vor der Amphibienwanderzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten größere Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich sein, so müssen diese rechtzeitig vor Beginn der Amphibienwanderzeit umgesetzt werden.

Der für die Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Aufwand ist mit den weiteren Anforderungen des § 1 BauGB abzuwägen. Im vorliegenden Fall kommen insbesondere zur Abwägung: Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange der Umwelt und der Forstwirtschaft sowie Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrau-

chernahen Versorgung der Bevölkerung ... und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

In Abwägung mit den o.a. Belangen hat die Gemeinde Schömburg zu entscheiden, ob die gutachterlich ermittelten Maßnahmen einen sinnvollen und unverzichtbaren Beitrag zur Minimierung und Kompensation des Eingriffs und zur grünordnerischen Aufwertung des Gewerbeareals darstellen und die vorgeschlagenen Festsetzungen in den Bebauungsplan bzw. in die örtlichen Bauvorschriften zu übernehmen sind. Auf den Umweltbericht mit Grünordnungsgutachten, welcher dem Bebauungsplan als gesonderter Teil beizuordnen ist, wird verwiesen.

7 Städtebauliche Konzeption

7.1 Zielsetzung

Innerhalb der drei Gemeinden IKG-Gemeinden (IKG = Interkommunales Gewerbegebiet) nimmt Schömburg einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Beschäftigten im Dienstleistungssektor ein, der sich in erster Linie auf die dort bestehenden Kurkliniken und Sanatorien begründen dürfte. In Unterreichenbach und Engelsbrand zeigt sich ein Trend zum rückläufigen produzierenden Gewerbe bei gleichzeitigem Anstieg des Dienstleistungssektors, wobei Unterreichenbach im Vergleich zum Landkreis Calw, zur Region und zum Land noch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe aufweist. In Engelsbrand liegt dieser Anteil unter dem Durchschnitt des Landkreises Enzkreis, allerdings immer noch über dem der Region und des Landes.

Übergeordnetes Ziel der vorliegenden Planung ist, mit den geplanten interkommunales Gewerbegebiet einen Schwerpunkt für produzierendes Gewerbe anzubieten.

Für die Erschließung des Gebietes sind voraussichtlich zwei Bauabschnitte geplant, wobei der erste Bauabschnitt an die bestehenden Gewerbeflächen südwestlich des Planungsgebietes anschließt (GE Brückenacker II).

7.2 Verkehrserschließung

Externe Verkehrserschließung

Das Gewerbegebiet liegt verkehrsgünstig am Knotenpunkt der Landesstraße L 562 und Kreisstraße K 4318. Zunächst wurde erwogen, diesen Knotenpunkt in einen 4-strahligen Kreisverkehr umzubauen. Die beteiligten Gemeindeverwaltungen haben jedoch nach Prüfung der Planung einvernehmlich vom Bau eines Kreisverkehrsplatzes abgesehen. Grund sind die damit verbundenen hohen Erstellungskosten (ca. 300.000,- Euro mehr als eine Linksabbiegespur) und die künftigen Folgekosten für einen Kreisverkehr der geforderten Größe. Ein kleinerer Durchmesser ist außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) nicht genehmigungsfähig. Ein versetzen des OD-Schildes wäre zwar grundsätzlich - unter der Voraussetzung einer Zustimmung des RP möglich, führt aber zu höheren Unterhaltskosten zu Lasten der Gemeinde Schömburg. Insofern wird in der Entwurfsplanung nun eine Linksabbiegespur vorgesehen. Eine leistungsfähige Anbindung an das bestehende Verkehrssystem wird damit sichergestellt. Im Zuge der Planung muss auch die Zufahrt zu einem Wirtschaftsweg, der sich südöstlich des geplanten Knotenpunktes befindet neu gestaltet werden.

Interne Verkehrserschließung

Die interne Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über ein ringförmiges System mit einer Straßenbreite von 6.50m und einseitigen Gehwegen von 1.50m Breite. Für den ruhenden Verkehr sind drei straßenbegleitende Parkstreifen von 3.00m Tiefe vorgesehen (LKW-geeignet).

7.3 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem. Das im Gebiet anfallende Regenwasser wird in der Regenwasserkanalisation gesammelt und zur topographischen Senke im Norden des Planungsgebietes geleitet. Dort ist geplant, das Regenwasser zunächst in einem Regenklärbecken (RKB) vorzuklären und anschließend in ein Bodenfilterbecken (RBF) zu leiten. Das dort behandelte Wasser wird dem Vorfluter zugeführt. Für Starkregenereignisse ist in diesem Bereich auch ein Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen.

Die sonstige Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Netze.

7.4 Immissionen

Das geplante Gewerbegebiet liegt am Ortsrand des Ortsteils Langenbrand. Als benachbarte Nutzung gibt es nur das bestehende Gewerbegebiet. Eine Beeinträchtigung der Wohngebiete im Ortsteil Langenbrand ist nicht zu befürchten. Eine schalltechnische Untersuchung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

8 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt. In Anwendung des § 1 (9) BauNVO (Rechtsgrundlage für den Ausschluss bestimmter Nutzungsarten in dem ansonsten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungsspektrum) erfolgen verschiedene Nutzungsausschlüsse:

Speditions-/ Logistikbetriebe

Im Hinblick auf das geplante Profil des Gewerbegebiets als Schwerpunkt für produzierendes Gewerbe werden Speditions-/ Logistikbetriebe (hohen Flächenverbrauch, relativ gering zu erwartende Zahl an Arbeitsplätzen und hohes Verkehrsaufkommen) sowie Einzelhandelsbetriebe mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten entsprechend der Sortimentsliste des Regionalverbandes Nordschwarzwald mit Ausnahme von Kiosken und Tankstellenshops bis 100 qm Verkaufsfläche ausgeschlossen. Weitere Ausnahmen sind unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe

Kiosks und Shops sollen allerdings nach Auffassung der Gemeindeverwaltung bis zu einer Verkaufsfläche von 100 qm im gesamten Plangebiet zulässig sein, weil für eine Begrenzung keine maßgeblichen Gründe zu erkennen sind. Ein raumordnerisches Gefährdungspotential kann durch diese Festsetzung nicht erkannt werden. Ansonsten folgt die Gemeinde der gleichlautenden Empfehlung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und Regionalverbandes Nordschwarzwald, wonach zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente entsprechend der Sortimentsliste des Regionalverbandes Nordschwarzwald komplett auszuschließen und auch nicht ausnahmsweise zuzulassen sind.

Zentrenrelevante Sortimente gem. Liste des Regionalverbands NSW sind:

Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren,
Büroorganisation
Kunst, Antiquitäten
Baby-/Kinderartikel
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
Unterhaltungselektronik, Computer,
Elektrohaushaltswaren, Foto, Optik
Einrichtungszubehör (ohne Möbel),
Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel,
Kunstgewerbe
Musikalienhandel

Uhren, Schmuck
Spielwaren, Sportartikel

Nahversorgungs- (gegebenenfalls auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen sind:

Lebensmittel, Getränke
Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

In der Regel zentrenrelevante Sortimente sind:

Teppiche (ohne Teppichböden)
Blumen
Tiere, Tiernahrung, Zooartikel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind:

Möbel, Küchen, Büromöbel
Sanitäreinrichtung
Teppichböden, Tapeten, Malereibedarf
Gartenwerkzeuge, -baustoffe, -möbel
Kfz, Motorräder, Fahrräder und Zubehör
Campingartikel
Boote und Zubehör
Holz, Bauelemente, wie z.B. Fenster,
Türen
Pflanzen und Zubehör

In einem Gewerbegebiet sind grundsätzlich nur Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 800 qm zulässig. Diese Grenze galt bisher stets als nicht raumbedeutsam oder nicht regionalrelevant. Unterhalb dieser Schwelle war bislang also stets davon auszugehen, dass Belange von Nachbargemeinden nicht maßgeblich betroffen sein können. Mit der im Aufstellungsverfahren befindlichen Agglomerationsregelung des Regionalverbandes Nordschwarzwald soll dies geändert werden. Grund ist die Einschätzung von Raumordnungsbehörde und Regionalverband, dass vor allem in peripheren Lagen (z.B. in Gewerbegebieten wie dem IKG Nordschwarzwald) Agglomerationen (zusammenwirkende Häufungen) mehrerer kleinflächiger, in enger räumlicher Nähe liegender Einzelhandelsbetriebe die gleichen negativen Auswirkungen bewirken können wie ein Einzelhandelsgroßprojekt und deshalb entsprechend behandelt werden müssen. Das Regierungspräsidium hat der Gemeinde nahe gelegt, dass der o.a. Sachverhalt unter Berücksichtigung der konkreten Situation abwägend nicht zurückgestellt werden kann, ohne einen Sachfehler zu begehen, zumal die künftige Agglomerationsregelung im Verfahren bereits weit voran geschritten ist.

Der Gemeinderat hat insofern entschieden, dass die konkreten örtlichen Verhältnisse des geplanten IKG (u.a. Verkehrsanbindung, Gebietsgröße, vorhandener Einzelhandel in Schömburg, den Ortsteilen und den Nachbargemeinden) zu einer unerwünschten bzw. schädlichen Einzelhandelsagglomeration führen können und ist der Anregung des RP zu gefolgt, wonach Einzelhandelsbetriebe mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten (siehe o.a. Liste) auszuschließen und auch nicht ausnahmsweise zuzulassen sind.

Lagerplätze

Zur Gewährleistung einer effizienten Ausnutzung des Gewerbegebiets durch produzierendes Gewerbe werden auch reine Lagerplätze ohne zusätzliche Betriebsgebäude ausgeschlossen. Dies erfolgt durch zwei flächenbezogene Festsetzungen, wonach Lagerplätze, die mehr als 30% der Grundstücksfläche umfassen und Lagerflächen ohne zusätzliche Betriebsgebäude unzulässig sind, wobei mit dem Betriebsgebäude mindestens 30% der Grundstücksfläche zu überbauen ist. Mit diesen beiden Festsetzungen bleibt gewährleistet, dass auch produzierende Betriebe mit Lagerflächenbedarf in angemessen begrenztem Umfang anzusiedeln sind.

„Rotlichtgewerbe“

Betriebe des „Rotlichtgewerbes“ (Sexshops, Sexkinos, Sexshows im Sinne von Lokalen und Bars mit Animierbetrieb sowie Bordelle werden ausgeschlossen, um mögliche Konflikte mit der im angrenzenden Gewerbegebiet bestehenden Wohnnutzung und der Wohnnutzung in der Ortslage Langenbrand zu vermeiden. Solche Belastungen sind erfahrungsgemäß im Zusammenhang mit Zu- und Abfahrten zur Nachtzeit zu erwarten. Darüber hinaus wird auch zugunsten eines positiv vermarktbareren Images des geplanten Gewerbegebiets von der Zulässigkeit solcher Betriebe Abstand genommen.

Betriebliche Wohnnutzung

Mit der festgesetzten Begrenzung der betrieblichen Wohnnutzung (keine freistehenden bzw. direkt an ein Betriebsgebäude angebaute „Wohngebäude“ und nur 1 betriebsbezogene Wohnung i.S.d. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO je Betriebsgrundstück) beugt die Gemeinde einer möglichen „schleichenden“ Teilumwandlung des Gewerbegebiets zu einem „de facto - Mischgebiet“ vor. Solche Entwicklungen sind andernorts zu beobachten und sorgen dort z.T. für erhebliche Konflikte. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wohngebäude später verkauft werden und der neue Eigentümer Schutzansprüche gegenüber der gewerblichen Nutzung geltend macht. Im vorliegenden Fall ist es erklärtes Ziel der Gemeinde, die Wohnnutzung in der eigentlichen Ortslage zu stärken und die gewerbliche Nutzung möglichst konfliktarm zu sichern.

Kirchliche und kulturelle Nutzungen

Da für kirchliche und kulturelle Nutzungen Standorte innerhalb der Ortslage zu bevorzugen sind, werden solche Nutzungen im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sichern eine in Bezug auf die Umgebung angemessene Höhenentwicklung und lassen genug Spielraum bei der Gestaltung der Betriebsgebäude.

Die Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise um bis zu 5.00 m überschritten werden (z.B. durch Aufzugtürme, Silos, Kamine, Abluftanlagen), sofern dies aufgrund technischer und rechtlicher Vorgaben (z.B. DIN-Normen) nachweislich erforderlich ist. Eine Überschreitung ist nur in dem nach den Vorgaben erforderlichen Mindestumfang zulässig. Die Grundfläche solcher untergeordneten Bauteile darf jedoch nicht mehr als 20% der überbaubaren Fläche eines Grundstücks einnehmen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ von 0.8 entspricht dem in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbegebiete vorgesehenen Maximalwert (bei einer GRZ von 0.8 sind 80% der Grundstücksflächen überbaubar). Da jedoch zu den angrenzenden Waldflächen mit der Bebauung nach Landesbauordnung ein Sicherheitsabstand von 30m einzuhalten ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die GRZ, die als Obergrenze festgesetzt ist, nicht auf allen Flurstücken im Planungsgebiet erreicht werden kann.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Da für die vorgesehene gewerbliche Nutzung auch mit Gebäudelängen über 50m zu rechnen ist, gewährleistet die abweichende Bauweise angemessene bauliche Flexibilität innerhalb der überbaubaren Flächen. Überbaubare Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Elektrische Versorgungseinrichtungen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise auch auf nicht überbaubaren Flächen zulässig, weil sich das Erfordernis eines entsprechenden Standorts erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen kann.

Zur Sicherung der straßenverkehrsrechtlichen Belange ist in dem im zeichnerischen Teil festgesetzten Anbauverbotsstreifen von 20 m entlang der Landesstraße die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig.

In der im zeichnerischen Teil festgesetzten Waldabstandsfläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig (Ausnahme: Offene Stellplätze und Fahrgassen).

Flächen für Carports, Garagen und Nebenanlagen

Zur Vermeidung weitergehender Versiegelung und Sicherung der städtebaulichen Gesamterscheinung sind Carports, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO - ausgenommen Einfriedungen sowie Stellplätze und erforderliche Zugänge und Zufahrten - nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Festsetzungen zur Grünordnung und ökologischen Kompensation

Die Festsetzungen zur Grünordnung und ökologischen Kompensation sichern das in Umweltbericht und Grünordnungsplan begründete Konzept zum ökologischen Eingriffs-Ausgleich und Grüngestaltung des Plangebiets.

Anschluss der Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Straßenbeleuchtung sind auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Privatgrundstücken der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton, der zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sowie die Straßenbeleuchtung (Masten einschließlich Betonfundament) zu dulden.

9 Örtliche Bauvorschriften

Dacheindeckung, Gebäudefassaden

Zur Vermeidung von Verunreinigungen bei anfallendem Niederschlagswasser sind unbeschichtetes Kupfer, Zink und Blei zur Dacheindeckung unzulässig. Zur Vermeidung von unangemessenen Störungen der umgebenden Fauna und aus Gründen der Verkehrssicherheit (Blendung) sind stark reflektierende Materialien zur Dacheindeckung und Fassadengestaltung unzulässig (Ausnahme: Glasfassaden sowie Glasdächer und Dächer mit zusätzlichen energetischen Funktionen wie Solargewinnung und Photovoltaik).

Einfriedungen

Zugunsten eines landschaftsorientierten Erscheinungsbildes sind als Einfriedungen nur Gitterzäune und geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von 2.00m zulässig. Sockel von Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0.20m zulässig.

Da bei den geplanten Erschließungsstraßen kein Schrammbord vorgesehen ist, müssen Einfriedungen einen Mindestabstand von 0,50m zu den Erschließungsstraßen einhalten.

Gestaltung unbebauter Flächen

Zur Schonung des Wasserhaushalts durch Begrenzung der Oberflächenversiegelung sind für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen nur wasserdurchlässige Materialien zulässig, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist.

Zur Gewährleistung eines Mindest-Grünanteils auf den Grundstücken sind die nicht überbauten Flächen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (dies betrifft nur solche Flächen, die

weder zur eigentlichen Bebauung noch für Zugänge, Zufahrten oder Stellplätze überbaut sind).

Zur Konfliktvorbeugung entlang der Grenze von Gewerbegrundstücken und zur Sicherung eines angemessenen einheitlichen Erscheinungsbildes sind Stützmauern nur bis zu einer Höhe von 1.50m über Gelände zulässig, während der natürliche Geländeverlauf bei Auffüllungen und Abgrabungen nur bis maximal 1.50m im einzelnen und zusammen verändert werden darf. Die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten.

Werbeanlagen, Niederspannungsleitungen

Werbeanlagen und Niederspannungs-Freileitungen prägen sowohl die Außenwirkung des Gebietes als auch das Straßenbild innerhalb des Gebietes und sind insofern aus gestalterischen Gründen, jedoch auch zur Schonung des umgebenden Landschaftsraums und der Fauna regelungsbedürftig. Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften gewährleisten ausreichenden Spielraum für eine individuelle Umsetzung, sichern aber auch den erwünschten gestalterischen Maßstab für das Baugebiet und die verträgliche Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild.

Vor diesem Hintergrund sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung zulässig (d.h. auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück und nur als Werbung für den ansässigen Betrieb). Ausgenommen hiervon sind Werbesammelanlagen, die in Abstimmung mit der Gemeinde gestaltet und errichtet werden. Werbeanlagen dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe (insofern nicht die maximale Gebäudehöhe) nicht überschreiten. Höchstens 10% einer Fassadenfläche darf durch Werbeanlagen überdeckt sein. Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen unzulässig. Die oberirdische Führung von Fernmeldeleitungen (Telekommunikationslinien) ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Schömburg zulässig.

Ableitung von Niederschlagswasser

Die Festsetzungen zur Ableitung von Niederschlagswasser sichern das unter Ziffer 6.3 der Begründung dargestellte Entsorgungskonzept.

Gestaltung von Garagen und Gewächshäusern

Zusammenhängende und nebeneinander stehende Garagen sind in Form und äußerer Farbgebung stets einheitlich zu gestalten. Material- und Farbgebung gemäß Ziffer 3 der örtlichen Bauvorschriften. Gewächshäuser dürfen nur aus Glas oder einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden. Folienmaterial ist nicht zulässig.

9 Bodenordnung

Die Bodenordnung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Einschaltung eines Erschließungsträgers.

10 Städtebauliche Kennzahlen

Geltungsbereich	104.803 qm	
abzüglich		
externer Anschlussbereich (Salmbacher Straße)	4.794 qm	
Bruttobauland	100.009 qm	100%
davon:		
Öffentliche Straßenflächen	6.383 qm	
Öffentliche Parkierungsflächen (LKW-geeignet)	960 qm	
Öffentliche Gehwege	1.384 qm	
Öffentliche Grünflächen und Flächen zur Regenwasserbehandlung	8.812 qm	
Nettobauland (Gewerbe-Grundstücksflächen)	82.470 qm	82%

F

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Planerfordernis

Im Rahmen einer Flächenbedarfsanalyse vom Dezember 2008 wurde nachgewiesen, dass in den Gemeinden Schömburg, Engelsbrand und Unterreichenbach eine im Vergleich mit den Landkreisen Calw und Enzkreis, der Region Nordschwarzwald und dem Land Baden-Württemberg unterdurchschnittliche Ausstattung an Gewerbeflächen besteht. Dies drückt sich aus in einer unterdurchschnittlichen Beschäftigtendichte, einem sehr hohen Auspendleranteil und einem verhältnismäßig geringen Anteil vorhandener Gewerbeflächen am Gesamtflächenspektrum. Gleichzeitig lassen die stabilen Zahlen der in den Gemeinden Beschäftigten sowie die gute Verkehrsanbindung darauf schließen, dass in den betreffenden Gemeinden Potential für Gewerbeansiedlungen besteht. Derzeit erreichen die drei Gemeinden zusammen eine Beschäftigtendichte von rd. 175 Beschäftigten je 1000 Einwohner, die beiden Landkreise 245,5 bzw. 266,8 d.h. im Mittel rund 256 Beschäftigte je 1000 Einwohner. Als Zielwert 2020 wird für die drei Gemeinden eine Beschäftigtendichte von 215 Beschäftigten je 1000 Einwohner angenommen (bezogen auf die Bevölkerung 2020). Unter Zugrundelegung dieses Zielwertes ergibt sich - unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Flächenreserven - ein Flächenbedarf von rund 10,4 -12,7 ha.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Gemeinden Schömburg, Engelsbrand und Unterreichenbach die gemeinsame Entwicklung des „Interkom Nordschwarzwald“, einer interkommunalen gewerblichen Baufläche auf Schömberger Gemarkung, welche den in der Flächenbedarfsanalyse als Untergrenze ermittelten Umfang an Gewerbeflächen bereit stellt (10.4 ha). Der interkommunale Ansatz hat den Vorteil einer effizienteren Ausnutzung der notwendigen Infrastruktur, bietet höhere Flexibilität für verschiedene Betriebsformen durch größere zusammenhängende Flächen, bietet Vorteile beim Standortmarketing und reduziert aufgrund des gewählten Standorts Konfliktpunkte mit benachbarten Nutzungen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Zur Klärung der naturschutzrechtlichen Belange ist ein Umweltbericht mit Grünordnungsgutachten erstellt worden. Auf den Umweltbericht (separate Broschüre als Bestandteil dieser Begründung) wird verwiesen.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3(2) BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden gem. § 4(2) BauGB wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung wurde die Planung geändert und aus Gründen der Rechtssicherheit erneut offen gelegt (§ 4a(3) BauGB).

3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Behördenbeteiligung

Von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben, die lediglich zur Kenntnis zu nehmen waren. Die Stellungnahmen mit wesentlichen und abzuwägenden Inhalten werden nachfolgend zusammen mit dem Abwägungsergebnis dargestellt:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr hatte verschiedene Anforderungen im Zusammenhang mit der Anbindung des Gewerbegebiets an die Landesstraße. Die Planung wurde in Abstimmung mit der Behörde geändert. Auf die Anregungen des **Landratsamtes Calw** hin wurde auf die Zulässigkeit von Carports, Garagen und Nebenanlagen im Waldabstand verzichtet. Zulässig sind dort nur Stellplatzanlagen. Den Anregungen zur Festsetzung einer zwingenden Dachbegrünung und die zwingenden beidseitigen Baumbepflanzung der Erschließungsstraße konnte nicht entsprochen werden. Den umfangreichen Anregungen von **Forstbehörde und Landratsamt** bezüglich des Umweltberichts und der Kompensationsmaßnahmen wurde entsprochen.

4 Begründung der Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurden anhand von Testentwürfen vier Standorte untersucht. Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz, dem Flächenzuschnitt, der Flächenverfügbarkeit, der topographischen Verhältnisse, der Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen und den Belangen der Umwelt eignet sich der vorliegend gewählte Standort am besten für die Umsetzung des Vorhabens.

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Interkom Nordschwarzwald" in Schömburg-Langenbrand

Nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL. I, Seite 2414) geändert am 21.12.2006 (BGBL. I, Seite 3316 – künftig BauGB), § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. Seite 617, - künftig LBO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2007 (GBL. S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. Seite 581, berichtigt Seite 698) geändert durch Gesetze vom 14.02.2006 (GBL. Seite 20), vom 14.10.2008 (GBL. S. 343), vom 04.05.2009 (GBL. S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg in öffentlicher Sitzung am 26.01.2010 den Bebauungsplan "Interkom Nordschwarzwald" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 26.01.2010 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil, der Begründung und den textlichen Festsetzungen vom 26.01.2010 sowie dem Umweltbericht vom 26.01.2010.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anerkannt: 26. Jan. 2010
Schömburg, den


Bettina Mettler
Bürgermeisterin

Genehmigt am 08.02.2010
Landratsamt Calw


Rühle

Ausgefertigt: 04. Feb. 2010
Schömburg, den


Bettina Mettler
Bürgermeisterin



Hinweis

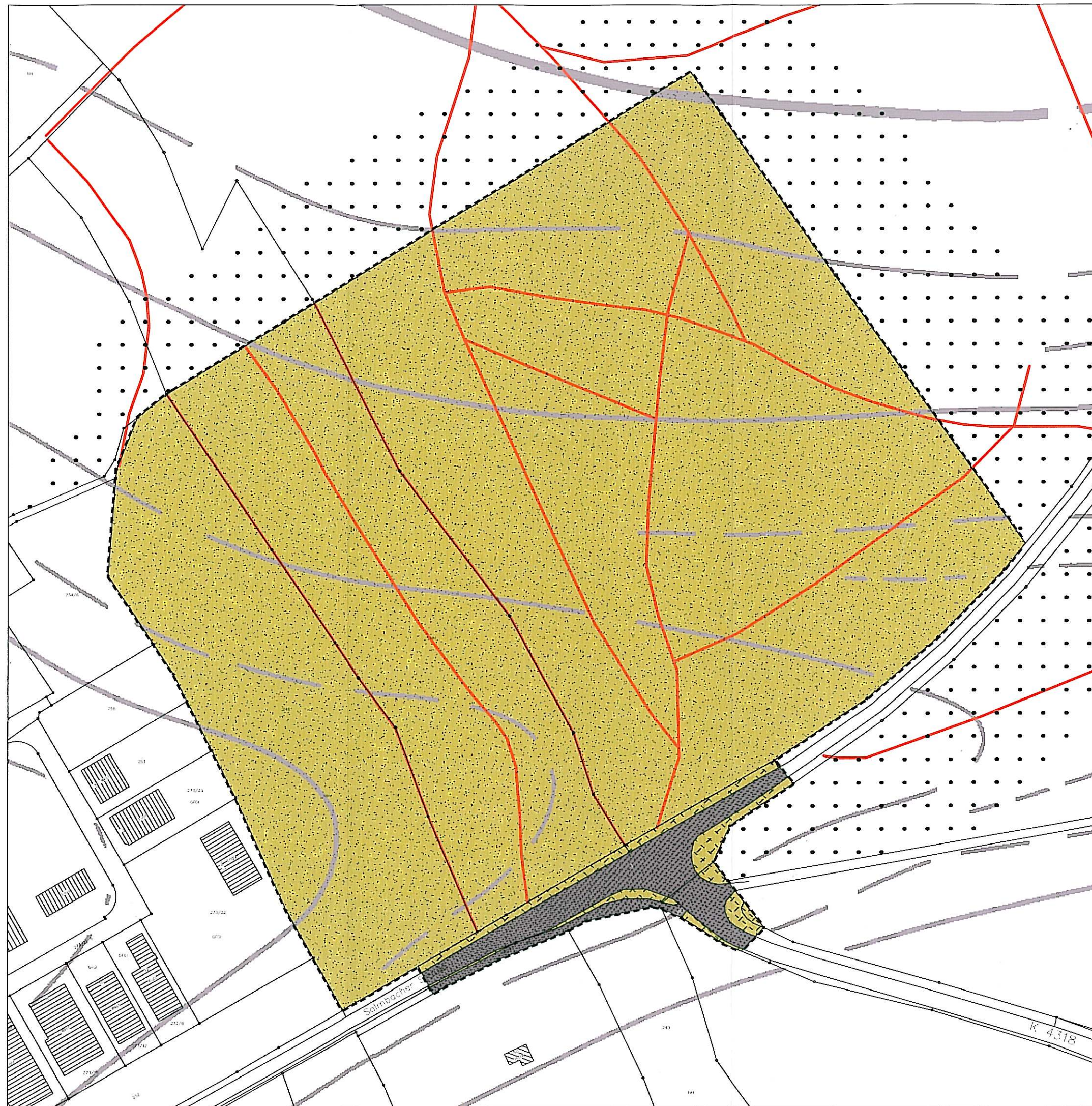
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581), zuletzt geändert durch Gesetz am 14.02.2006 (Gesetzblatt Seite 20) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2.
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.



LEGENDE

Bestand

-  Zustand nach der Stockrodung (Ruderalflur)
-  Strasse / Radweg
-  Ruderalflur (grasreich)
-  umgebender Wald, nicht näher definiert
-  Waldwege / Rückegassen
-  Grenze des Planungsgebietes (Bebauungsplan)

		Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung		Karlsplatz 1 74889 Sinsheim Tel.: 07261 / 56 21 Fax: 07261 / 634 00	
PROJEKT: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Interkom Nordschwarzwald"			AUFTRAGGEBER: Gemeinden Schömburg - Engelsbrand - Unterreichenbach		
Anlage 1: Bestandsplan					
Änderungen:		Datum:		Maßstab: 1 : 1750	
Bearbeiter: Schlosser		Gezeichnet: Blatner		Datum: 23.12.2009	
Plangröße: 405 x 297 mm					

Gemeinde Schömburg

Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung „Interkom Nordschwarzwald“ Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömburg – Engelsbrand – Unterreichenbach



26. Januar 2010

Umweltbericht mit Grünordnungsplan
und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
„Interkom Nordschwarzwald“
Interkommunales Gewerbegebiet der
Gemeinden Schömberg – Engelsbrand –
Unterreichenbach

Bearbeitung

BIOPLAN-Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung
Karlsplatz 1
74889 Sinsheim
Telefon 0 72 61 / 5621
Telefax 0 72 61 / 63400
Email: Info@Bioplan-Landsschaft.de
Dipl.-Ing. Bärbel Schlosser

Artenschutz:

Artenschutz allgemein, Vögel: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler
Fledermäuse: Dr. Nagel

Inhaltsverzeichnis

1.0	Umweltbericht	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Vorhabenbeschreibung.....	3
1.3	Abgrenzung des Beurteilungsumfangs zwischen Umweltverträglichkeitsstudie für die Waldumwandung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung für den Bebauungsplan	4
1.4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung.....	4
1.4.1	Schutzgut Boden.....	4
1.4.2	Schutzgut Wasser.....	7
1.4.2.1	Grundwasser	7
1.4.2.2	Oberflächenwasser	8
1.4.3	Schutzgut Klima / Luft	8
1.4.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
1.4.4.1	Pflanzen	9
1.4.4.2	Tiere/ Artenschutz	9
1.4.4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere	10
1.4.5	Schutzgut Landschaftsbild	10
1.4.6	Schutzgut Mensch.....	12
1.4.7	Kultur- und Sachgüter	12
1.4.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	13
1.5	Zusammenfassende Darstellung von Bestandsbewertung und Erheblichkeit des Eingriffs	13
1.6	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen	15
1.6.1	Schutzgut Boden.....	15
1.6.2	Schutzgut Wasser.....	15
1.6.3	Schutzgut Klima/ Luft	16
1.6.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
1.6.5	Schutzgut Landschaftsbild	17
1.6.6	Schutzgut Mensch.....	18
1.7	Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	18
1.8	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.....	18
1.9	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	19
1.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht)	20
2.0	Grünordnung.....	22
2.1	Empfehlungen für Festsetzungen mit grünordnerischen und ökologischen Zielsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan	22
2.1.1	Pflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB).....	22
2.1.1.1	Einzelpflanzgebote	22
2.1.1.2	Flächige Pflanzgebote	23
2.1.2	23	
2.1.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)	23
2.1.3.1	Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (M 1)	23
2.1.4	Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1a BauGB)	23
2.1.5	Sonstige Festsetzungen mit ökologischen, grünordnerischen oder gestalterischen Zielsetzungen.....	25
3.0	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	28

3.1	Methodisches Vorgehen zur Ermittlung von Eingriff und Ausgleich	28
3.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere	29
3.2.1	Geplante Amphibienleiteinrichtung	32
3.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden	34
3.4	Zusammenfassende Darstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen.....	37
4.0	Anhang I: Naturschutz- und artenschutzfachliche Einschätzung (Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler)	42
5.0	Anhang II: Zusammenstellung der Maßnahmenkonzeption im Rahmen der Eingriffskompensation zur Waldumwandlung (UVS) hinsichtlich ihrer multifunktionalen Ausgleichswirkung	59

Tabellen- / Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung der Böden im Planungsgebiet.....	6
Tabelle 2:	Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet; Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs	14
Tabelle 3:	Artenverwendungsliste.....	27
Tabelle 4:	Biotopbewertung des Bestandes (nach Ökokontoverordnung)	30
Tabelle 5:	Bewertung des voraussichtlichen Zustands nach Umsetzung der Planung (nach Ökokontoverordnung)	30
Tabelle 6:	Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs	38
Tabelle 7:	Artenschutzrechtliche Einschätzung Planungsgebiet „Interkom Nordschwarzwald“	51
Tabelle 8:	Liste der im Untersuchungsgebiet „Interkom Nordschwarzwald“ nachgewiesenen Vogelarten.....	54
Tabelle 9:	Liste der potentiellen Baumquartiere mit Angabe des Typs und der Koordinaten.....	57
Tabelle 10:	Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der UVS zur Waldumwandlung und deren multifunktionale Ausgleichswirkung	59

Abbildung 1:	räumliche Lage des Planungsgebietes	3
Abbildung 2:	Bodenarten und natürliche Waldgesellschaft nach der forstlichen Standortskarte	5
Abbildung 3:	Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	28
Abbildung 4:	Amphibienwanderstrecke zwischen Unterreichenbach und Kapfenhardt (unmaßstäblich verkleinert).....	34
Abbildung 5:	Wiedervernässung der Saumisse (unmaßstäblich verkleinert)	36
Abbildung 6:	Verteilung der Brutreviere im Untersuchungsgebiet.	55
Abbildung 7:	Kartenausschnitt des Planungsgebiets mit den eingezeichneten potentiellen Baumquartieren.	56
Abbildung 8:	Kompensationsflächen Forstrevier Langenbrand (unmaßstäblich verkleinert)	60
Abbildung 9:	Kompensationsflächen Forstrevier Bühlhof (unmaßstäblich verkleinert)	60
Abbildung 10:	Kompensationsflächen Forstrevier Bieselsberg (unmaßstäblich verkleinert)	61
Abbildung 11:	Kompensationsflächen Forstrevier Engelsbrand (unmaßstäblich verkleinert)	61

Planverzeichnis Grünordnungsplan

Anlage 1:	Bestandsplan	M 1 : 1.750
Anlage 2	Maßnahmenplan	M 1 : 1.750

1.0 Umweltbericht

1.1 Einleitung

Anlass	In den Gemeinden Schömborg, Engelsbrand und Unterreichenbach sind nur wenige gewerbliche Bauflächenreseven vorhanden. Die Gemeinden beabsichtigen daher die Entwicklung einer interkommunalen gewerblichen Baufläche.
Bedarfsanalyse	Die Bedarfsanalyse „Interkommunales Gewerbegebiet Schömborg – Engelsbrand – Unterreichenbach“ ¹ hat anhand von Bestandsaufnahme und Analyse den erforderlichen Bedarf abgeleitet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Neuausweisungsbedarf von 10,4 – 12,7 ha besteht.
Standortalternativen	Beim Scoping-Termin am 16.07.2008 im Rahmen des FNP-Verfahrens wurden vier mögliche Standorte für ein interkommunales Gewerbegebiet vorgestellt. Folgende Standorte für ein IKG sind im Rahmen von Vorstudien untersucht worden: • Gemeinde Schömborg - OT Langenbrand "Links der Salmbacher Straße" • Gemeinde Schömborg - OT Langenbrand "Links der K 4318" • Gemeinde Engelsbrand - OT Salmbach "Gewann Kirchäcker" • Gemeinde Engelsbrand "Gewann Hausäcker"
Ausgewählte Fläche	Ausgewählt wurde der Standort „Links der Salmbacher Straße“ mit einer Flächengröße von rund 10,5 ha. Die anderen Standorte wurden aufgrund von Topografie und / oder aufgrund der abgeschiedenen Lage verworfen.
Umweltverträglichkeitsstudie mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ²	Nach § 9 (1) Landeswaldgesetz ist bei einer Waldumwandlung ab 10 Hektar Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. In der nach Landeswaldgesetz geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung sind jedoch nicht die Beeinträchtigungen durch die Folgenutzung, sondern nur die Auswirkungen des Kahlschlags bis zur Stockrodung zu berücksichtigen. Zur Kompensation des Eingriffs (Waldrodung) wurde in Abstimmung mit der Forstbehörde ein Kompensationsflächenkonzept erarbeitet. Die UVS zur Waldumwandlung befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.
rechtliche Grundlage Umweltprüfung/ Umweltbericht nach BauGB	Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage zum BauGB (§ 2 a S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB).

¹ Bedarfsanalyse Interkommunales Gewerbegebiet Schömborg – Engelsbrand – Unterreichenbach, Dezember 2008 (erstellt LI Planungsgruppe in Zusammenarbeit mit Voegelé und Gerhardt)

² BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 16.12.2009: Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung für das „Interkom Nordschwarzwald“ Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömborg – Engelsbrand – Unterreichenbach; im Auftrag der Gemeinde Schömborg

Darstellung der für den Bauleitplan geltenden Ziele des Umweltschutzes	Beim Planungsgebiet „Interkom Nordschwarzwald“ sind die üblichen Rechtsgrundlagen wie BauGB, BNatSchG, BBodSchG, WHG, WG, LWaldG für die Ziele des Umweltschutzes von Belang. Die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.
Beschreibung der Prüfmethoden Abgrenzung	Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung orientiert sich an den Grenzen des Planungsgebiets. Für die im Zusammenhang mit benachbarten Bereichen zu betrachtenden Schutzgüter wurde der Betrachtungsraum erweitert (textliche Erläuterung).
Umweltbericht	Die Umweltbelange werden im Umweltbericht systematisch nach den Schutzgütern verbal abgehandelt: ⇒ Bestandsaufnahme und –bewertung (siehe Kap. 1.3) ⇒ Auswirkungen (siehe Kap. 1.3) ⇒ Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation (siehe Kap. 1.6 und 2.0) ⇒ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (siehe Kap. 1.7)
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere orientiert sich am Entwurf der Ökokontoverordnung, Anlage 2, Stand 04.03.2008. Bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wird eine verbale Argumentation mit tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet (siehe Tabelle 4).
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten. Bodendaten (GIS-Daten) des LGRB lagen für das Planungsgebiet nicht vor.
	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung
anlagebedingte Wirkfaktoren	Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind zu beurteilen: ⇒ Versiegelung und Bebauung wirkt sich auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima sowie auf Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild ungünstig aus ⇒ Beseitigung von Vegetationsstrukturen wirken v. a. auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie auf das Landschaftsbild ungünstig. Anlagebedingte Wirkfaktoren wirken dauerhaft.
baubedingte Wirkfaktoren	Durch die Umsetzung der Planung sind baubedingte Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten (z. B. Lärm durch Bautätigkeit, vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Materiallager und Arbeitsraum, Störung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung).
betriebsbedingte Wirkfaktoren	Durch den Betrieb des Gewerbegebietes selbst, sowie die An- und Abfahrt von Mitarbeitern und Besuchern ist eine gewisse Belastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Art, Umfang und Lage
des Vorhabens

Die Gemeinden Schömborg – Engelsbrand – Unterreichenbach beabsichtigen die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes unmittelbar nordöstlich des vorhandenen Gewerbegebietes „Brückenäcker“ in Schömborg-Langenbrand (siehe Abbildung 1). Das geplante Gewerbegebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10,5 ha. Die Erschließung soll stufenweise in 3 Bauabschnitten erfolgen.

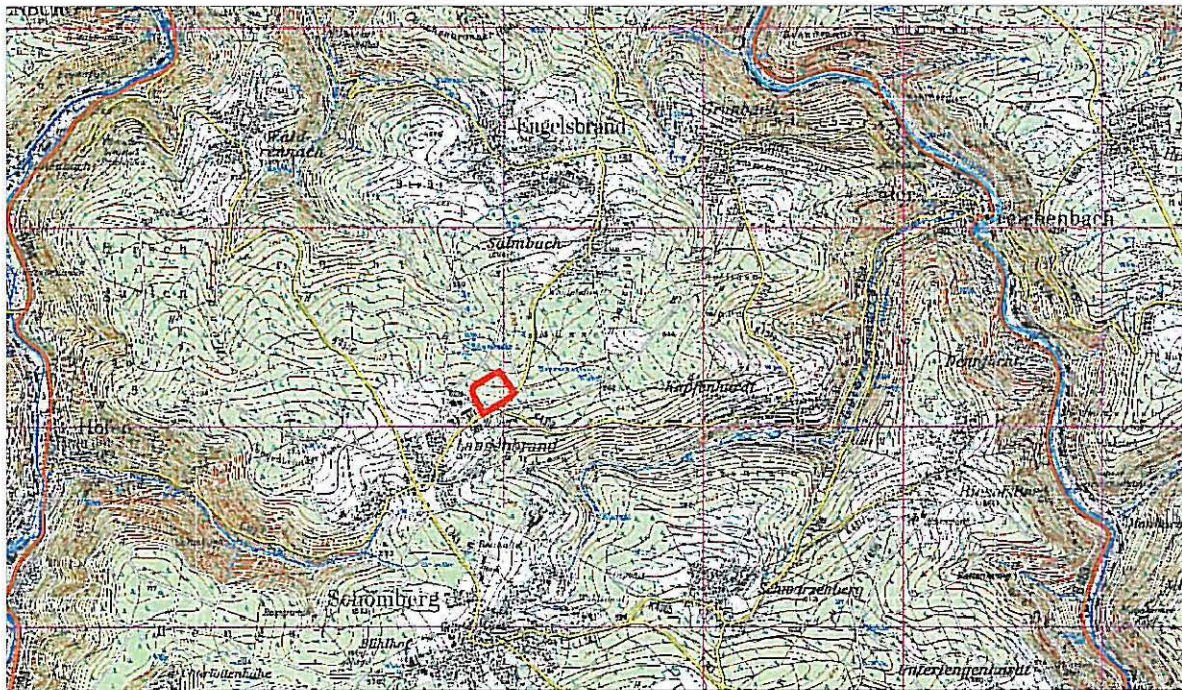


Abbildung 1: räumliche Lage des Planungsgebietes

wesentliche Inhalte der
Planung

Der Bebauungsplan enthält folgende wesentlichen Regelungen:

- Gewerbegebiet, GRZ 0,8
- Schwerpunkt produzierendes Gewerbe, Nettobauland 82.482 m²
- Ausschluss von Speditions- / Logistikbetrieben
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, Ausschluss von „Rotlichtgewerbe“
- Lagerplätze, die mehr als 30% der Grundstücksfläche umfassen und Lagerflächen ohne zusätzliche Betriebsgebäude sind unzulässig.

1.3 Abgrenzung des Beurteilungsumfangs zwischen Umweltverträglichkeitsstudie für die Waldumwandlung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung für den Bebauungsplan

Für die Waldumwandlungsgenehmigung ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie der Nachweis der Eingriffskompensation zu erbringen. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Kompensation im Rahmen der UVS auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere bis zur Stockrodung. Insgesamt sind für die Vollkompensation der Waldrodung 1.820.093 Ökopunkte beim Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erbringen. Wie dies erfolgen soll wird im Rahmen der UVS³ dargelegt.

Da die anderen Schutzgüter insbesondere das Schutzgut Boden, aber auch das Landschaftsbild durch die Waldrodung im Vergleich zur Bebauung nur relativ gering bzw. temporär betroffen sind, ist für diese Schutzgüter der Eingriffs-Ausgleich auf der Ebene der Bauleitplanung nachzuweisen.

Die Maßnahmen, die im Rahmen der UVS zu einer Aufwertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere führen, weisen jedoch meist multifunktionale Eigenschaften auf. D. h. meist bringen sie auch eine Aufwertung für Landschaftsbild / Erholung teilweise auch für den Boden und den Wasserhaushalt. Dies wurde im Rahmen der UVS nicht in die Bilanzierung und Bewertung eingebracht. Dieses zusätzliche Aufwertungspotential soll daher im Rahmen der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Baugebiet „Interkom Nordschwarzwald“ einfließen.

1.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

1.4.1 Schutzgut Boden

Geologie

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Oberen Buntsandsteins (Plattensandstein). Dabei handelt es sich um einen feinkörnigen, dunkelroten, glimmerreichen schwach tonigen, massigen oder plattigen Sandstein mit stark tonigen Zwischenschichten, im Norden des Planungsgebietes auch sog. Fährtenplatten. Bis auf den südlichsten Bereich weist die Geologische Karte für das Planungsgebiet sog. Klebsandböden aus. Sie sind feinsandig-tonig und schwer durchlässig.

³ BIOPLAN Ges. f. Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2009: Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung für das "Interkom Nordschwarzwald". Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömborg-Engelsbrand-Unterreichenbach

Bodenarten

Gemäß forstlicher Standortskarte⁴ (siehe

Abbildung 2) kommen im Planungsgebiet zwei Bodenarten unterschiedlicher Ausprägung vor:

- lehmige Sande (mäßig frisch, stark sauer, schwach wechselfeucht) und
- Buntsandstein-Mischlehme (mäßig frisch, frisch und schwach wechselfeucht).

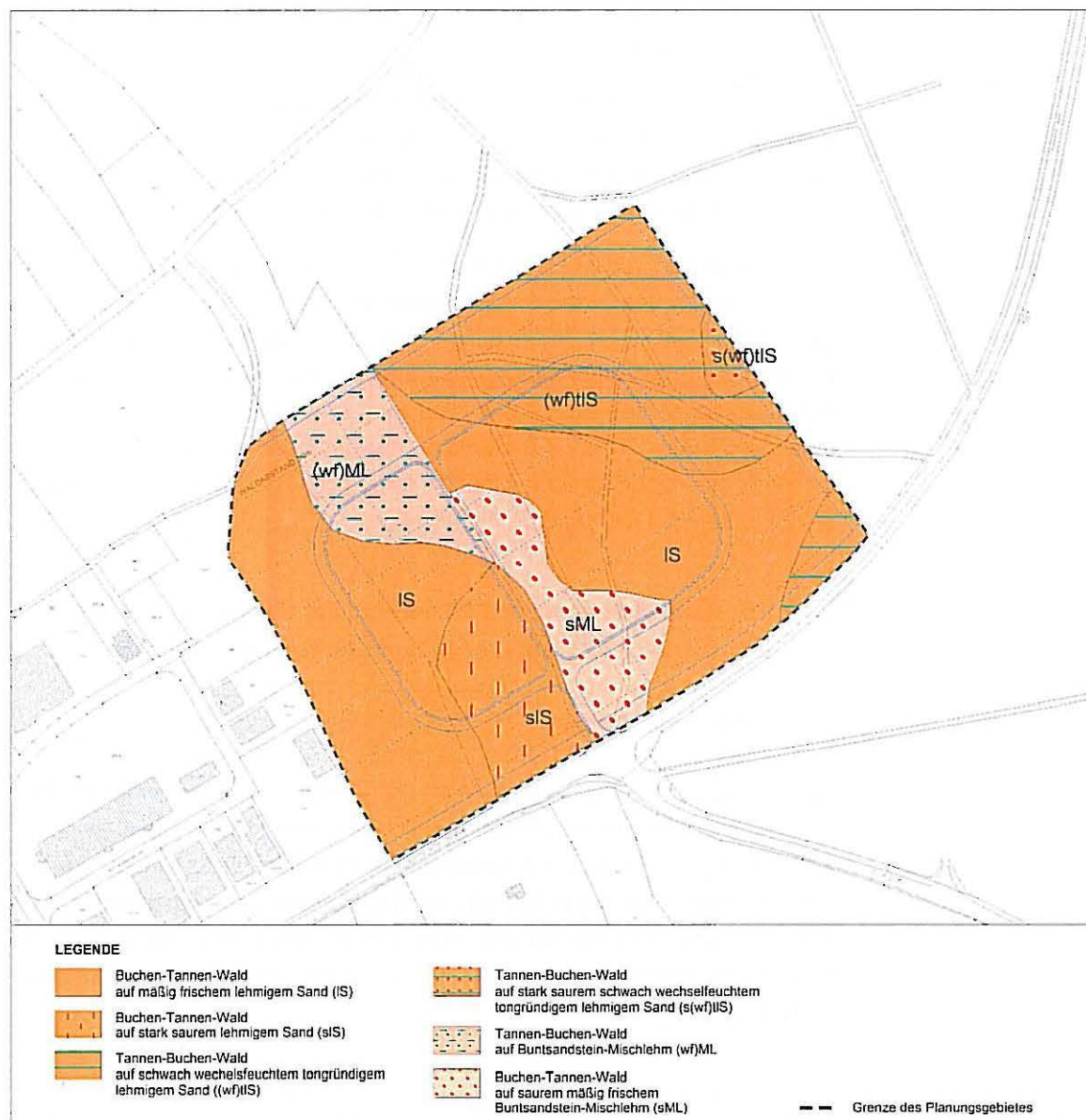


Abbildung 2: Bodenarten und natürliche Waldgesellschaft nach der forstlichen Standortskarte

⁴ Standortskarte des Forstbezirks Bad Liebenzell, 2004

Bodentypen⁵

Der größte Teil des Planungsgebietes ist nach LGRB als Podsolige Braunerde aus Buntsandstein-Fließerde ausgewiesen. Lediglich ein kleiner Teilbereich in der nördlichen Ecke des Planungsgebietes ist als Stagnogley aus tongründiger Buntsandstein-Fließerde dargestellt. Tabelle 1 zeigt die Bewertung der Böden bezüglich der Bodenfunktionen.

Tabelle 1: Bewertung der Böden im Planungsgebiet					
Bodentyp	natVeg	Bewertung der Bodenfunktion			Bewertung
		KuPfla	AkiWas	FiPu	
Podsolige Braunerde aus Buntsandstein-Fließerde	4	3	3/4	2	mittel
Stagnogley aus tongründiger Buntsandstein-Fließerde	5	1	3/4	2	Boden mit regionaler Bedeutung für die nat. Veg.
<u>Bodenfunktionen:</u> natVeg = Standort für natürliche Vegetation KuPfla = natürliche Fruchtbarkeit (Standort für Kulturpflanzen) AkiWas = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf FiPu = Filter und Puffer für Schadstoffe <u>Bewertungsklassen:</u> 5 = sehr hoch 4 = hoch 3 = mittel 2 = gering 1 = sehr gering					

Vorbelastungen

Nennenswerte ortsspezifische Vorbelastungen des Bodens sind nicht bekannt. Allgemein werden für die Buntsandsteinböden die zunehmende Versauerung durch Einträge über die Luft und den Regen als Belastung genannt⁶.

Empfindlichkeit

Der natürlich anstehende Boden ist gegenüber Versiegelung und Verdichtung hoch empfindlich.

Auswirkungen

Momentan ist im Planungsgebiet lediglich die Salmbacher Straße versiegelt. Nach Umsetzung der Planung wird der Versiegelungsgrad bei ca. 80 % liegen.

⁵ Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau B-W, Regierungspräsidium Karlsruhe, 2002: Schützenswerte Böden in der Region Nordschwarzwald 1: 50.000

⁶ Regierungspräsidium Karlsruhe, 1999: Landschaften und Böden im Regierungsbezirk Karlsruhe

1.4.2 Schutzgut Wasser

1.4.2.1 Grundwasser

Boden /Geologie und deren Einfluss auf den Wasserhaushalt	Die Ergebnisse der Bodenbewertung im Planungsgebiet (siehe Kap. 1.4.1) geben auch Auskunft über den Einfluss der anstehenden Deckschichten auf Grundwasserneubildung und Grundwasserqualität. Der Boden weist eine mittlere bis hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und eine geringe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe auf. Demzufolge werden Schadstoffe von den oberen Bodenschichten kaum gefiltert und gepuffert. Bei dem geologischen Ausgangsmaterial Plattensandstein handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter, der im Einzugsgebiet des Größeltals außerordentlich starke Zerrüttungen aufweist ⁷ . Die starke Zerklüftung des Untergrundes erklärt die mittlere bis hohe Bedeutung des Standortes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserversickerung/-rückhalt) trotz der bindigen Deckschichten. In Verbindung mit den hohen Ø Jahresniederschlägen ist von einer hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.
sonstiger Wasserschutzwald	Die Waldfunktionenkarte weist den Bereich „nördlich Langenbrand“ und damit auch das Planungsgebiet als „sonstigen Wasserschutzwald“ aus. Dies sind fachtechnisch abgegrenzte Gebiete mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Ausgewiesenes Wasserschutzgebiet im gleichen Einzugsgebiet in dem sich auch das PG befindet ist das WSG Größeltalquellen ca. 500 m nördlich des PG.
Vorbelastungen GW	Saure Gesteine wie Buntsandstein führen zu sauren Böden mit niedrigen Nährstoffgehalten und mit von Natur aus recht geringem Pufferungsvermögen für Säuren und Schadstoffe. Da diese Stoffe zusätzlich über die Luft eingetragen werden, versauern die Böden immer weiter. Dadurch können auch Schwermetalle mobilisiert und in ungünstigen Fällen bis in das Grundwasser verlagert werden. Bei starker Versauerung kann es zudem zu einer Verlagerung des toxischen Elements Aluminium kommen. ⁸
Bewertung / Empfindlichkeit	Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate. Die rasche Versickerung des Niederschlagswassers, das geringe Filter- und Puffervermögen des Bodens und die geringe Reinigungsleistung des Kluftgrundwasserleiters bringt eine hohe Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen mit sich.
Auswirkungen	Die Flächenversiegelung bewirkt eine Verringerung der Grundwasserneubildung. Bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet ist diese Wirkung jedoch kaum von Belang. Allerdings besteht wegen der raschen Versickerung im Kluftgrundwasserleiter eine erhöhte Gefahr des Schadstoffeintrags, wenn Grundwasser gefährdende Stoffe in den Boden gelangen.

⁷ gemäß den Erläuterungen zur Geologischen Karte , Blatt 7117 Birkenfeld

⁸ Regierungspräsidium Karlsruhe, 1999: Landschaften und Böden im Regierungsbezirk Karlsruhe

1.4.2.2 Oberflächenwasser

Situation	Im Planungsgebiet direkt gibt es keine ständig Wasser führenden Oberflächengewässer. Das Areal befindet sich in Kammlage auf der Wasserscheide zwischen Enz und Nagold. Der größte Teil entwässert in das Gröbelbachtal / Enz. Es von fällt von der Kammlage von ca. 670 m üNN auf 650 m üNN in nördliche Richtung um insgesamt ca. 20 m (Ø ca. 5,5 % Gefälle).
Vorbelastungen OW	Saurer Regen in Verbindung mit dem generell geringen Filter und Puffervermögen der Böden führt in den Waldgebieten des Nordschwarzwaldes zunehmend zu einer Gewässerversauerung, die sich in den Bächen schubweise, besonders nach der Schneeschmelze bemerkbar macht. ⁹
Bewertung und Empfindlichkeit	Für das Schutzgut Oberflächenwasser kommt dem Planungsgebiet lediglich aufgrund der Niederschlagsversickerung bzw. dem Rückhalt von Niederschlag eine Bedeutung zu. Das Schutzgut Oberflächenwasser ist kaum empfindlich gegenüber dem geplanten Vorhaben.
Auswirkungen	Werden die natürlichen Böden versiegelt, so nimmt das oberflächlich abfließende Wasser zu und trägt damit zur raschen Entstehung von Hochwasser bei. Andererseits kann durch die Wasserableitung aus dem Gebiet den benachbarten Flächen Wasser entzogen werden. Auswirkungen auf die Quellen des 200 m nördlich liegenden Bäumllesbrunnens (geschütztes Biotop) sind jedoch nicht zu erwarten, da das Planungsgebiet eher in nordöstliche Richtung („Glasbrunnental“ bei L 562) entwässert.

1.4.3 Schutzgut Klima / Luft

Klimadaten	Auf den Hochflächen der Enzhöhen werden bis zu 1.400 mm Jahresniederschlag erreicht. Thermisch zeichnen sich die höheren Lagen durch relativ geringe Jahresschwankungen und gedämpfte Extremwerte aus. Dies ist teils durch stärkere Bewölkung im Sommer, teils durch die im Winterhalbjahr häufigen Hochdruckwetterlagen bedingt, die auf den Gipfeln zu Sonnenschein führen, während die Täler in Kaltluftseen unter einer dichten Nebeldecke verschwinden. Mit wachsender Höhe nehmen Dauer und Mächtigkeit der Schneedecke zu, was nachhaltige Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat (kürzere Vegetationsperiode). Der Temperaturgang der Hochflächen ist mit Jahresschwankungen zwischen 15,5 und 16,5 °C ozeanisch getönt. ¹⁰ Die Jahresmitteltemperaturen bewegen sich um 6,5 °C.
lokales Klimageschehen	Bei siedlungsklimatisch relevanten Wetterlagen (windarme Strahlungswetterlagen) entsteht auf den Hochflächen und an den Talhängen Kaltluft, die der Hangneigung folgend zu Tal fließt und sich dort sammelt. Im Bereich der Wälder geschieht dies aufgrund der Bestockung mit zeitlicher Verzögerung. Zusätzlich wird die Luft im Wald durch das Kronendach gereinigt (Frischlufitentstehung). Die windoffenen Freiflächen der Höhenlagen können hier u. U. vom lokalen Klimageschehen abgekoppelt sein.

⁹ Regierungspräsidium Karlsruhe, 1999: Landschaften und Böden im Regierungsbezirk Karlsruhe

¹⁰ Regierungspräsidium Karlsruhe, 1999: Landschaften und Böden im Regierungsbezirk Karlsruhe

Bewertung und Empfindlichkeit	Das Planungsgebiet fungiert wahrscheinlich als Frischluftentstehungsgebiet, dessen Frischluft in Richtung Gröbelbachtal abfließt. Für Langenbrand hat die Fläche kaum siedlungsklimatische Ausgleichsfunktion, da die Frischluft in nördliche Richtung abfließt.
Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen auf das Siedlungsklima von Langenbrand oder andere Siedlungsbereiche sind nicht zu erwarten. Mikroklimatisch ändert sich das Klima jedoch sehr stark durch Zunahme der Temperatur und sinkende Luftfeuchtigkeit.

1.4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

1.4.4.1 Pflanzen

Flächennutzung / Forsteinrichtung	Momentan ist die Fläche vollständig bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Der Waldbestand wird ausführlich in der UVS ¹¹ zur Waldumwandlung beschrieben und bewertet. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bebauungsplan wird jedoch vom Zustand der Stockrodung ausgegangen. Angenommen wird hier Ruderalflur als zu bewertendem Ausgangszustand.
Bewertung nach der Ökokontoverordnung	Die Biotopbewertung findet anhand des Entwurfs der Ökokontoverordnung statt. Nach Biotoptypenschlüssel ¹² ergeben sich folgende Bewertungen der nach der Waldrodung vorkommenden Biotoptypen: • Ruderalflur (9 ÖP) • Straße (1 ÖP)
Vorbelastungen	Salmbacher Straße und Gewerbegebiet Brückenäcker stellen Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere dar (Barriereeffekt, Lärmimmissionen).
Schutzgebiete	Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz oder Landeswaldgesetz befinden sich nicht im Planungsgebiet oder in unmittelbarer Nachbarschaft. Das nächstgelegene geschützte Waldbiotop „Bäumlesbrunnen NO Langenbrand“ befindet sich ca. 200 m nordwestlich der Planungsgebietsgrenze (siehe Anhang I).

1.4.4.2 Tiere/ Artenschutz

Für das Vorhaben „Interkom Nordschwarzwald“ als Ganzes wurde die artenschutzrechtliche Relevanz geprüft. Neben einer Übersichtsbegehung wurden Erhebungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt. Auswirkungen entstehen v. a. durch die Waldrodungen, deshalb wurde die artenschutzrechtliche Beurteilung in die UVS zur Waldrodung integriert. Da sich aus den Erhebungen zum Artenschutz auch einige Festsetzungen und Hinweise für die Baugebietsplanung ergeben, ist die Ausarbeitung zum Arten-

¹¹ BIOPLAN Ges. f. Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2009: Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung für das „Interkom Nordschwarzwald“. Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömberg-Engelsbrand-Unterreichenbach

¹² Landesanstalt für Umweltschutz, 2001: Naturschutz Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten - 3. Auflage 2001

schutz auch dem vorliegenden Umweltbericht / Gründordnungsplan angehängt (siehe Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

1.4.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Lebensräume

Durch die Bebauung geht Lebensraum verloren, die bisherigen Lebensraumbeziehungen werden gestört. Durch die bandartige Entwicklung entlang der Salmbacher Straße wird in diesem Bereich der Barriereeffekt der Straße erheblich verstärkt. Der vom Gewerbebetrieb beeinträchtigte Waldrandbereich wird erweitert und das Gewerbegebiet ragt dann in einen bisher weitgehend geschlossenen Waldbestand hinein.

1.4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Planungsgebiet und Umgebung

Das Planungsgebiet befindet sich nordöstlich von Langenbrand. Es schließt direkt an das vorhandene Gewerbegebiet „Brückenäcker“ an. Bei Langenbrand handelt es sich um eine Rodungsinsel auf der Hochfläche des Oberen Buntsandsteins.

Planungsgebiet

Der derzeit im Planungsgebiet wachsende strukturreiche Wald wird überwiegend von Tannen aufgebaut, begleitet von Buche, Eiche, Fichte, Forche und anderen Laubgehölzen. Abgesehen von den Fichtenanpflanzungen und den dichten jungen Tannenbeständen handelt es sich um einen strukturreichen, schichtig aufgebauten Wald, teilweise mit üppig ausgeprägter Waldbodenflora. Insbesondere die Sturmwurffläche mit Naturverjüngung, Überhältern und hohem Totholzanteil verdeutlicht die natürliche Dynamik im Wald. Im südwestlichen Waldrand dominieren Laubgehölze das Landschaftsbild. Der Waldinnenrand entlang der Salmbacher Straße ist durch Nadelgehölze geprägt und weniger reich strukturiert.

Bewertung und Empfindlichkeit

Das Landschaftsbild des Planungsgebiets hat aufgrund seiner Natürlichkeit und des Strukturreichtums eine hohe Bedeutung trotz der o. g. Vorbelastungen. Gegenüber der geplanten Gewerbebebauung ist das Landschaftsbild hoch empfindlich.

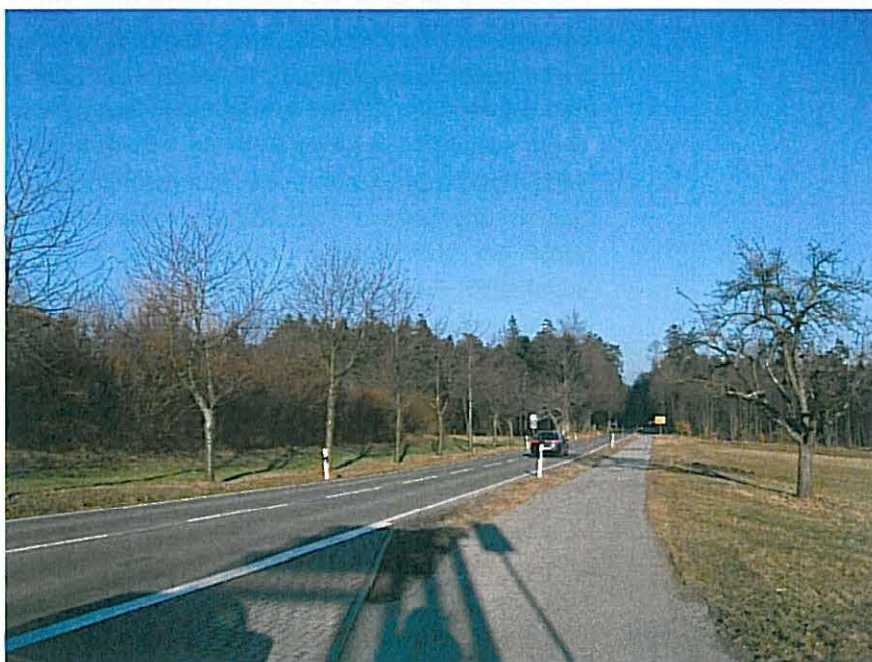
Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird erheblich und dauerhaft durch großformatige Baukörper und hohen Versiegelungsgrad überformt. Die Art der Bebauung lässt eine Durchgrünung nur begrenzt zu. Die Lage im Wald mildert die Sichtbarkeit des Areals von Norden und tw. von Süden und Westen. Im Südwesten ist das Planungsgebiet durch das bestehende Gewerbegebiet "Brückenäcker" abgeschirmt. Aus topografischen Gründen ist die geplante Gewerbebebauung auch von der südöstlich gelegenen Flur kaum zu sehen. Die Lage auf der Hochfläche mit mäßig bewegtem Relief bewirkt, dass die Fernsichtbeziehungen weniger stark betroffen sind.

Foto 1: Von Langenbrand Richtung GE Brückenäcker betrachtet; der Wald dahinter wird zukünftig „Interkom“



Foto 2: Von der Salmbacher Straße Richtung GE Brückenäcker und Waldrand betrachtet



1.4.6 Schutzgut Mensch

Erholungsnutzung allgemein	Der Schwarzwald wird als Ferien-, aber auch als Wochenenderholungsgebiet genutzt. Schömborg hat gleichzeitig eine hohe Bedeutung für die Kur-erholung. Grundlage hierfür sind günstige bioklimatische Voraussetzungen, eine reizvolle Landschaft, eine gute Ausstattung mit Erholungseinrichtungen, die Möglichkeit für Wintersport und nicht zuletzt die gute Erreichbarkeit aus den Verdichtungsräumen. ¹³
Erholungsnutzung im Planungsgebiet und näherer Umgebung	Gut begehbare bzw. fahrradgeeignete Waldwege fehlen im Wald des Planungsgebietes. Die Erdwege im Planungsgebiet dienen vorwiegend forstlichen Zwecken und sind meist unbequem zu begehen. Lediglich nordöstlich des Planungsgebietes verläuft ein geschotterter Waldwirtschaftsweg, der jedoch nicht als Wanderweg ausgewiesen ist. Im Planungsgebiet und daran angrenzend findet keine nennenswerte Erholungsnutzung statt. Westlich des Gebietes verläuft ein markierter Wander- und Radwanderweg von Langenbrand nach Engelsbrand (Mittelweg), der das vorhandene Gewerbegebiet „Brückenäcker“ tangiert. Der Wald in diesem Bereich ist in der Waldfunktionenkarte als Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Folgende Ausweisungsgründe werden im Erläuterungsbericht genannt: „Naherholung durch Ausdehnung der Baugebiete, zahlreiche Reiter, Haltung von Pensionspferden im ländlichen Raum. Verbindung nach Größeltal und Langenbrand, auf der Hochebene ist der Waldsaum ein bevorzugter Anziehungspunkt.“
Wohnumfeld	In unmittelbarer Nachbarschaft des Planungsgebietes befinden sich keine Wohngebiete. Die nächste Wohnnutzung liegt in ca. 200 – 300 m Entfernung. Aufgrund der o. g. untergeordneten Bedeutung des PG für die Erholungsnutzung kommt dem Gebiet keine wesentliche Bedeutung als Wohnumfeld bzw. Naherholungsgebiet für die örtliche Bevölkerung zu.
Auswirkungen	Wie bereits dargestellt, wird das Landschaftsbild erheblich durch landschaftsfremde Bebauung überformt. Auch wenn eine visuelle Einbindung - soweit wie es unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist - umgesetzt wird, so ist ortskundigen Erholungssuchenden die landschaftsfremde Bebauung doch ± bewusst. U. U. wird das Gebiet bewusst gemieden, da ein Blick auf Landkarte oder Luftbild bereits abschreckt. In der näheren Umgebung des Gewerbegebietes werden voraussichtlich auch Lärm- und Geruchsbelastungen auftreten.

1.4.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind im Planungsgebiet nicht bekannt.
Sachgüter	Sachgüter sind im Bebauungsplangebiet v. a. die vorhandenen Grundstücke.
Auswirkungen	Es sind Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten.

¹³ gemäß Erläuterungen zur Waldfunktionenkarte

1.4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten.

Im Planungsgebiet treten keine außergewöhnlichen bzw. besonders relevanten Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auf.

1.5 Zusammenfassende Darstellung von Bestandsbewertung und Erheblichkeit des Eingriffs

Bestandsbewertung	Aus der nachfolgenden Tabelle 2 kann die Einstufung der Schutzgüter im Planungsgebiet ersehen werden. Daraus geht hervor, dass v. a. die Schutzgüter Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Landschaftsbild / Erholung von hoher Bedeutung sind.
Erheblichkeit	Aus der Überlagerung der Bestandsbewertung mit der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ergibt sich unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität die potentielle Beeinträchtigung eines Schutzgutes. Diese gibt Auskunft darüber, ob ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich ist. Im Planungsgebiet zeigt sich eine hohe Erheblichkeit bei den Schutzgütern Pflanzen/ Tiere, Boden und Landschaftsbild. Aber auch die Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind von Bedeutung.

Tabelle 2: Bewertung des Bestandes im Planungsgebiet; Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs				
Schutzgut	Bestandsbewer- tung	Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	pot. Beeinträchti- gung durch das Vorhaben	Erheblichkeit des Eingriffs
Boden unversiegelte, natürlich gelagerte Böden	⊙ (kleinfl. Boden mit regionaler Bedeutung für die natürl. Veg.)	●	●	hohe Erheblichkeit
Wasser Oberflächenwasser	○	○	○	geringe Erheblichkeit
Grundwasser	⊙	○ - ⊙	○ - (●)	geringe Erheblichkeit (hohe Gefährdung gegenüber Schad- stoffeintrag ins GW)
Klima / Luft	○	○	○	geringe Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere (Ausgangszustand für Bewertung: Stockro- dung/Ruderalflur)	⊙	●	●	hohe Erheblichkeit
Landschaftsbild	●	● - ⊙	●	hohe Erheblichkeit
Mensch / Erholung	⊙ - ●	⊙ - ●	⊙ - ●	Erheblichkeit vor- handen
Wohnumfeld	○ - ⊙	○ - ⊙	○ - ⊙	--

Zeichenerklärung zu Tab. 2:

● = hoch ⊙ = mittel ○ = gering

1.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

Die größtmögliche Minimierung der negativen Auswirkungen des Eingriffs im Baugebiet hat Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen.

1.6.1 Schutzgut Boden

Minimierung

Boden ist ein nicht vermehrbares und nicht wieder herstellbares Gut. Daher sind Eingriffe in den Boden grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Der Anteil an überbaute Fläche ist möglichst gering zu halten, der Boden ist schonend zu behandeln (unnötige Umlagerungen und Verdichtungen vermeiden). Die Festsetzungen

- Ausweisung von Pflanzgebotflächen und Grünflächen
- Anlage eines Retentionsbodenfilters
- Verwendung von unbeschichteten Metallen (Kupfer, Blei, Zink) bei der Dach- bzw. Fassadengestaltung sind unzulässig (Vermeidung von Schwermetallanreicherung im Boden)
- Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind - soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist - nur wasserdurchlässige Materialien zulässig.
- nicht überbaute Flächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten

dienen der Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden.

Kompensation

Zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden wird die Wiedervernässung der Saumisse durchgeführt (siehe Kap. 3.3).

1.6.2 Schutzgut Wasser

Minimierung

Wie beim Boden hat auch hier der sparsame Umgang mit der Fläche Priorität (s.o.). Folgende wasserbezogenen Minimierungsmaßnahmen sind in die Baugebietsplanung eingeflossen :

- Verwendung von unbeschichteten Metallen (Kupfer, Blei, Zink) bei der Dach- bzw. Fassadengestaltung sind unzulässig (Vermeidung von Schwermetalleinträgen)
- Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind - soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist - nur wasserdurchlässige Materialien zulässig.
- Anlage eines Retentionsbodenfilters
- zusätzlich Anlage eines Regenrückhaltebeckens
- Ableitung des Niederschlagswassers in einen Graben, der in das Grabensystem des Gröbelbachsystems eingeleitet wird.

Kompensation	Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die oben genannten Maßnahmen weitestgehend minimiert. Weitere auf das Schutzgut Wasser bezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Kompensationsmaßnahmen	Im Rahmen der UVS für die Waldrodung werden Maßnahmen umgesetzt, die sich jedoch auch auf das Schutzgut Wasser positiv auswirken. Waldumbau von standortfremdem Nadelholzbestand in standortgerechten Mischwald mit vorwiegend Laubholz wird gemäß Ökokontoverordnung als Aufwertungsmaßnahme für das Schutzgut Grundwasser angerechnet. Im Rahmen der UVS werden auf den Gemarkungen der Gemeinden Schömberg – Unterreichenbach und Engelsbrand mehr als 16 ha Nadelwald in Mischwald umgewandelt. Zusätzlich werden im Eyachtal Maßnahmen umgesetzt, die sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken (v.a. Waldumwandlung Nadelwald in (LH) Mischwald. (siehe auch Kap. 5.0) Auch die Maßnahme Wiedervernässung der Saumisse wirkt positiv auf den Wasserhaushalt, in dem das ansonsten relativ rasch in den Gräben abfließende Wasser verzögert abfließt.

1.6.3 Schutzgut Klima/ Luft

Minimierung und Kompensation	Die Durchgrünung des Gebiets durch Neuanlage von flächigen Gehölzbeständen und Pflanzung von Einzelbäumen dienen der Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Klima (Kleinklima). Weiterführende schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
------------------------------	--

1.6.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Minimierung	Folgende Maßnahmen dienen der Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen und Tiere: • Neupflanzung von heimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken • Fassadenbegrünung • Vorkehrungen gegen „Vogelschlag“ • Zur Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten bzw. Lampen (Natriumdampf-Niederdrucklampen) mit Insekteneinflugschutz zu verwenden. • Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.
interne Kompensationsmaßnahmen	Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden durch folgende Maßnahmen kompensiert: • Neupflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot auf öffentlicher Grünfläche) • Anlage eines Saums (Strauchgürtel, Gras-Kraut-Saum) entlang des neuen Waldrandes • Anlage eines Retentionsbodenfilters • Anlage des Regenrückhaltebeckens mit Mindestdauerstau (Teil-/ Le-

bensraum für Amphibien und wassergebundene Arten)

externe Kompensationsmaßnahmen

Als externe Kompensationsmaßnahme erfolgt die Anlage einer Amphibienleiteinrichtung an der K 4318 bzw. der K 4554 zwischen Kapfenhardt und Unterreichenbach (siehe Kap. 3.2)

1.6.5 Schutzgut Landschaftsbild

Minimierung /
Kompensation

Die in Kap. 1.6.4 aufgeführten Maßnahmen zur Begrünung dienen auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Weiterhin dienen folgende Maßnahmen der Minimierung Eingriffs bzw. der Einbindung ins Landschaftsbild:

- Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig (d.h. auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück und nur als Werbung für den ansässigen Betrieb). Werbeanlagen dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überschreiten. Maximal 10% einer Fassadenfläche darf durch Werbeanlagen überdeckt sein.
- Nicht überbaute Flächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten
- Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen bis maximal 1.50m im einzelnen und zusammen verändert werden.
- Grelle Anstriche und Signal- und Leuchtfarben an den Gebäudefassaden sowie reflektierende Fassadengestaltungen (Ausnahme: Glas) sind unzulässig.

externe Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahmen im Wald, die im Zusammenhang mit der UVS¹⁴ zur Waldumwandlung umgesetzt werden, haben teilweise multifunktionalen Charakter und wirken auch auf das Landschaftsbild positiv (Siehe Kap. 5.0). Folgende Maßnahmen haben auch auf das Landschaftsbild positive Wirkung:

- Waldinnentraufgestaltung
- Waldumbau im Bereich der Saumisse (Auflichtung, Entfichtung)
- Waldumbau z. B. im Bereich Calmbächle, Luchsbrunnen, Eulenloch, beim Mahdsbrunnenteich
- Maßnahmen im Eyachtal (v. a. Waldumbau, aber auch Entwicklungspflege von Wiesen).

Beurteilung der Kompensation

Der Eingriff wird im naturschutzrechtlichen Sinne durch die o. g. Maßnahmen ausgeglichen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

¹⁴ BIOPLAN Ges. f. Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2009: Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung für das "Interkom Nordschwarzwald". Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömborg-Engelsbrand-Unterreichenbach

1.6.6 Schutzgut Mensch

Minimierung	Die vorgenannten Maßnahmen zur visuellen Einbindung ins Landschaftsbild, vor allem die randliche Eingrünung und die Durchgrünung tragen zur besseren Verträglichkeit des Gewerbegebietes bei.
Kompensation	Die in Kap. 1.6.5 genannten Maßnahmen mit positiver Wirkung auf das Landschaftsbild wirken sich auch auf die Erholungseignung der Landschaft positiv aus. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.7 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung	Bei Nichtdurchführung der Planung sind bei keinem der Schutzgüter wesentliche Veränderungen zu erwarten.
-------------------	--

1.8 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Standortalternativen	Beim Scoping-Termin am 16.07.2008 im Rahmen des FNP-Verfahrens wurden vier mögliche Standorte für ein interkommunales Gewerbegebiet vorgestellt. Folgende Standorte für ein IKG sind im Rahmen von Vorstudien untersucht worden: • Gemeinde Schömberg - OT Langenbrand "Links der Salmbacher Straße" • Gemeinde Schömberg - OT Langenbrand "Links der K 4318" • Gemeinde Engelsbrand - OT Salmbach "Gewann Kirchacker" • Gemeinde Engelsbrand "Gewann Hausacker"
Ausgewählte Fläche	Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz, dem Flächenzuschnitt, der Flächenverfügbarkeit, der topographischen Verhältnisse, der Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen und den Belangen der Umwelt eignet sich der Standort "Links der Salmbacher Straße" am besten für die Umsetzung des Vorhabens.

1.9 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Folgende Überwachungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Pflanzgebote im Baugebiet | <ul style="list-style-type: none">• ein Jahr nach Baugebietsumsetzung: Kontrolle der Maßnahmenumsetzung und der Anwuchsergebnisse der Pflanzgebote• danach regelmäßige Kontrolle des Wasserstandes im RRB insbesondere im Frühjahr |
| sonstige baurechtliche Bestimmungen | <ul style="list-style-type: none">• Allgemein sind Umsetzung und Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen in 2 – 3 jährlichen Abständen zu kontrollieren.• Die Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtung ist einmal jährlich zu überprüfen |
| Hinweis | <p>Die Überwachung der hier eingebrachten multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der UVS¹⁵ zur Waldumwandlung umgesetzt werden, ist in der UVS geregelt.</p> |

¹⁵ BIOPLAN Ges. f. Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2009: Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung für das "Interkom Nordschwarzwald". Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömborg-Engelsbrand-Unterreichenbach

1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht)

Planung:	Die Planung sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit Schwerpunkt produzierendes Gewerbe vor. Das Gesamtgebiet weist eine Flächengröße von 10,5 ha auf.
Bestandsbewertung:	Im Planungsgebiet ist nach Umsetzung der Stockrodung (Waldumwandlung) v. a. Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Landschaftsbild / Erholung von hoher Bedeutung. Alle anderen Schutzgüter sind von mittlerer bis geringer Bedeutung.
Auswirkungen:	Durch das Vorhaben sind folgende bedeutende Auswirkungen zu erwarten:
Schutzgut Boden:	Momentan ist im Planungsgebiet lediglich die Salmbacher Straße versiegelt. Durch die Bebauung wird der Versiegelungsgrad zukünftig bei ca. 80 % liegen.
Schutzgut Wasser:	Die Flächenversiegelung bewirkt eine Verringerung der Grundwasserneubildung. Bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet ist diese Wirkung jedoch kaum von Belang. Allerdings besteht wegen der raschen Versickerung im Kluftgrundwasserleiter eine erhöhte Gefahr des Schadstoffeintrags, wenn Grundwasser gefährdende Stoffe in den Boden gelangen.
Schutzgut Klima:	Das Planungsgebiet fungiert als Frischluftentstehungsgebiet, dessen Frischluft in Richtung Größelbachtal abfließt. Für Langenbrand hat die Fläche kaum siedlungsklimatische Ausgleichsfunktion, da die Frischluft in nördliche Richtung abfließt. Erhebliche Auswirkungen auf das Siedlungsklima von Langenbrand oder andere Siedlungsbereiche sind nicht zu erwarten. Mikroklimatisch ändert sich das Klima jedoch sehr stark durch Zunahme der Temperatur und sinkende Luftfeuchtigkeit.
Schutzgut Pflanzen und Tiere:	Durch die Umsetzung des Gewerbegebietes geht der Standort als Lebensraum verloren. Durch die bandartige Entwicklung entlang der Salmbacher Straße wird in diesem Bereich der Barriereeffekt der Straße erheblich verstärkt. Der vom Gewerbebetrieb beeinträchtigte Waldrandbereich wird erweitert und das Gewerbegebiet ragt dann in einen bisher weitgehend geschlossenen Waldbestand hinein.
Schutzgut Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird erheblich und dauerhaft durch großformatige Baukörper und hohen Versiegelungsgrad überformt. Die Art der Bebauung lässt eine Durchgrünung nur begrenzt zu. Die Lage im Wald mildert die Sichtbarkeit des Areals von Norden und tw. von Süden und Westen. Im Südwesten ist das Planungsgebiet durch das bestehende Gewerbegebiet "Brückenacker" abgeschildert. Aus topografischen Gründen ist die geplante Gewerbebebauung auch von der südöstlich gelegenen Flur kaum zu sehen. Die Lage auf der Hochfläche mit mäßig bewegtem Relief bewirkt, dass die Fernsichtbeziehungen weniger stark betroffen sind.
Schutzgut Mensch:	Auch wenn eine visuelle Einbindung - soweit wie es unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist - umgesetzt wird, so ist ortskundigen Erholungssuchenden die landschaftsfremde Bebauung doch ± bewusst. U. U. wird das Gebiet bewusst gemieden, da ein Blick auf Landkarte oder Luftbild

	bereits abschreckt. In der näheren Umgebung des Gewerbegebietes werden voraussichtlich auch Lärm- und Geruchsbelastungen auftreten.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Es sind Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:	Im Planungsgebiet treten keine außergewöhnlichen bzw. besonders relevanten Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auf.
Waldumwandlung und Eingriffskompensation	Für eine Waldumwandlung ab 10 ha Waldfläche ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Daher wurde parallel eine Umweltverträglichkeitsstudie incl. des Nachweises der Eingriffskompensation für das Schutzgut Pflanzen und Tiere erstellt. Da die anderen Schutzgüter insbesondere das Schutzgut Boden, aber auch das Landschaftsbild durch die Waldrodung im Vergleich zur Bebauung nur relativ gering bzw. temporär betroffen sind, ist für diese Schutzgüter der Eingriffs-Ausgleich auf der Ebene der Bauleitplanung nachzuweisen. Die Maßnahmen, die im Rahmen der UVS zu einer Aufwertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere führen, weisen jedoch meist multifunktionale Eigenschaften auf. D. h. meist bringen sie auch eine Aufwertung für Landschaftsbild / Erholung teilweise auch für den Boden und den Wasserhaushalt. Dies wurde im Rahmen der UVS nicht in die Bilanzierung und Bewertung eingebracht. Dieses zusätzliche Aufwertungspotential wird daher im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baugebiet „Interkom Nordschwarzwald“ berücksichtigt.
Eingriffs-Ausgleich	Zum internen Eingriffs-Ausgleich sind Bepflanzungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Als externe Kompensationsmaßnahme über die o. g. Maßnahmen im Rahmen der UVS hinaus ist die Anlage einer Amphibien-schutzeinrichtung an der K 4318 bzw. der K 4554 zwischen Kapfenhardt und Unterreichenbach geplant.
Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten:	Folgende Standorte für ein Interkommunales Gewerbegebiet sind im Rahmen von Vorstudien untersucht worden: • Gemeinde Schömborg - OT Langenbrand "Links der Salmbacher Straße" • Gemeinde Schömborg - OT Langenbrand "Links der K 4318" • Gemeinde Engelsbrand - OT Salmbach "Gewann Kirchäcker" • Gemeinde Engelsbrand "Gewann Hausäcker" Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz, dem Flächen-zuschnitt, der Flächenverfügbarkeit, der topographischen Verhältnisse, der Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen und den Belangen der Umwelt eignet sich der Standort "Links der Salmbacher Straße" am besten für die Umsetzung des Vorhabens.
Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen:	Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

2.0 Grünordnung

2.1 Empfehlungen für Festsetzungen mit grünordnerischen und ökologischen Zielsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Aus den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen bzw. Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs entwickelt zur Übernahme in den Bebauungsplan. (siehe auch Darstellungen in Anlage 2)

2.1.1 Pflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Allgemeines

Die Pflanzgebote für Einzelbäume und Gehölzgruppen sind mit standortgerechten, heimischen Arten gemäß Artenverwendungsliste (siehe Tabelle 3) umzusetzen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölzarten gemäß Artenverwendungsliste Tabelle 3 zu ersetzen.

Auf allen Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Einzelbäume im Stellplatzbereich und im durch Fahrzeugüberhänge erreichbaren Bereich von Pflanzbeeten bzw. Grünstreifen sind durch Schutzeinrichtungen vor mechanischen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu schützen.

2.1.1.1 Einzelpflanzgebote

Pflanzgebot je Baugrundstück

Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 12 - 14 cm), je 25 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Strauch zu pflanzen. Die Pflanzenarten sind der Artenverwendungsliste (siehe Tabelle 3) zu entnehmen. Die rechnerisch zu ermittelnde Anzahl ist grundsätzlich aufzurunden.

Stellplatzbäume

Je 5 PKW-Stellplätzen auf privaten Grundstücken ist ein hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang mindestens 12 – 14 cm anzupflanzen, Arten gemäß Artenverwendungsliste (Tabelle 3)

Straßenbäume

Gemäß Darstellung im Maßnahmenplan (Anlage 2) sind im Straßenraum Straßen und Stellplatzbäume zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können verschoben werden. Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume, Mindeststammumfang 16 – 18 cm. Die Pflanzenarten bzw. -sorten sind der Artenverwendungsliste (siehe Tabelle 3) zu entnehmen.

2.1.1.2 Flächige Pflanzgebote

Auf den in Anlage 2 dargestellten Pflanzgebotsflächen sind Gehölzpflanzungen gemäß nachfolgenden Ausführungen durchzuführen.

Bepflanzung entlang der L 562 (A 1) Auf der öffentlichen Grünfläche (A 1) entlang der L 562 ist ein geschlossener Gehölzgürtel aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Er ist in folgender Dichte und Qualität zu pflanzen:

- je 5 m² Pflanzgebotsfläche ein Strauch,
- je 100 m² Pflanzgebotsfläche mindestens ein hochstämmiger Baum (Mindeststammumfang 14 – 16 cm)

Bepflanzung entlang des Waldrandes (A 2) Die Pflanzgebotsflächen entlang des zukünftigen Waldrandes (A 2) sind mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für trocken-warme Säume anzusäen. Zu verwenden ist autochthones Saatgut aus südwestdeutscher Herkunft. Etwa 20 % der Flächen sind mit heimischen Sträuchern gemäß Artenverwendungsliste (Tabelle 3) zu bepflanzen. Ziel ist es einen artenreichen buchtigen Saum aus Sträuchern und Gras-Kraut-Flur als Übergangszone zum Wald hin zu entwickeln. Auf den Flächen darf sich jedoch kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG entwickeln.

2.1.2

2.1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

2.1.3.1 Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (M 1)

Ansaat Regenrückhaltebecken (M 1) Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung aus südwestdeutscher Herkunft anzusäen (Landschaftsrasen bzw. Mischung für feuchte Standorte/ Uferböschungen). Da hier offene und besonnte Standorte erwünscht sind, sollen allenfalls nordöstlich des RRB Gehölze angepflanzt werden. Im Regenrückhaltebecken soll ein „Mindestdauerstau“ gesichert werden. Sollte eine Einzäunung des RRB notwendig sein, so ist diese für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten (z. B. Forstknotengeflecht mit großen Maschen nach unten oder Abstand zwischen Zaun und Boden mind. 10 cm).

2.1.4 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Amphibienleiteinrichtung Als Kompensationsmaßnahme für den Ausgleich des Eingriffs werden an der K 4318 bzw. der K 4554 Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe eingerichtet. Der Streckenabschnitt liegt tw. auf Unterreichenbacher, tw. auf Grunbacher Gemarkung. Der betreffende Streckenabschnitt kann Abbildung 4 in Kap. 3.2.1 entnommen werden.

Begründung/ Hintergrund	Gaireensee und Umgebung sind Laichplatz für zahlreiche Amphibien. Die Wanderstrecke über die K 4554/ K 4318 zwischen Unterreichenbach und Kapfenhardt hat aufgrund der Anzahl (v. a. Erdkröten) und Artenvielfalt (Erdkröte, Springfrosch RL 3, Grasfrosch RL V, Bergmolch, Fadenmolch, Feuersalamander RL 3) große Bedeutung im Landkreis Calw. Sie wird mit mobilen Schutzzäunen ehrenamtlich betreut. Die Straße ist in diesem Bereich sehr schmal, kurvenreich und unübersichtlich. Trotz der zur Zeit der Amphibienwanderung angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besteht ein Risiko für die Sicherheit der Amphibienhelfer.
Voraussetzung	Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme muss gewährleistet sein: • Die Beteiligung eines Amphibienexperten bzgl. Anforderungen, Ausführung, Funktionskontrollen sowie notwendiger Pflege, Betreuung und Unterhaltung der Einrichtung ist notwendig. Die bestehenden Kenntnisse der Amphibienhelfer zu Artenspektrum, Individuenzahlen, Sommer- und Winterquartieren, Wanderschwerpunkten und -richtungen, Alt- und Jungtierwanderung sind ggf. durch zusätzliche Untersuchungen (Hin- und Rückwanderung, Alt- und Jungtiere) zu ergänzen. Es ist daher auf einen rechtzeitigen Planungsbeginn zu achten. Als fachliche Grundlage sind folgende Quellen als Standard vorauszusetzen: • Frey, E. & Niederstraßer, J. (2000): Baumaterialien für den Amphibienschutz an Straßen. Ergebnisse der Eignungsprüfung an einer Anlage. Landesanstalt für Umweltschutz - Fachdienst Naturschutz, Artenschutz 3 • Bundesverkehrsministerium [Hrsg.] (aktuelle Ausgabe): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS). FGSV Verlag, Köln
Ausführung	Zunächst sind die Amphibienwanderungen im kommenden Frühjahr zu beobachten, so dass genauere Informationen zu Wanderstrecken und Artenverteilung vorliegen. Auf dieser Basis soll die Ausführungsplanung unter Berücksichtigung o. g. Maßgaben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Straßenbauamt stattfinden. Die Umsetzung der Planung soll außerhalb der Amphibienlaich- bzw. Wanderzeit erfolgen.
Pflege und Betreuung	Die Amphibienanlage ist 1 x jährlich vor der Amphibienwanderzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten größere Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich sein, so müssen diese rechtzeitig vor Beginn der Amphibienwanderzeit umgesetzt werden. Zur Lage und Beschreibung der Maßnahme siehe Kap. 3.2.1.

2.1.5 Sonstige Festsetzungen mit ökologischen, grünordnerischen oder gestalterischen Zielsetzungen

Dacheindeckung	Unbeschichtetes Kupfer, Zink und Blei sowie stark reflektierende Materialien sind zur Dacheindeckung unzulässig (Ausnahme: Glasdächer und Dächer mit zusätzlichen energetischen Funktionen wie Solargewinnung und Photovoltaik).
Gebäudefassaden	Leucht- und Signalfarben sowie stark reflektierende Materialien sind zur Fassadengestaltung unzulässig (Ausnahme: Glasfassaden).
Vorkehrungen gegen „Vogelschlag“	Bei der Errichtung von Gebäuden mit großflächigen Fensterflächen bzw. Glasfassaden (zusammenhängende Glasfläche > 10 m ²) sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines „Vogelschlags“ (Anprall von Vögeln mit hoher Geschwindigkeit) nachzuweisen und auszuführen (dieses sind u. a. der Einsatz von Vogelschutzglas, das Anbringen von Greifvogel-Silhouetten oder sichtbaren Streifen auf Glasflächen).
Einfriedungen	Als Einfriedungen sind nur Gitterzäune und geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von 2.00m zulässig. Sockel von Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0.20m zulässig.
Gestaltung unbebauter Flächen	Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind - soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist - nur wasserdurchlässige Materialien zulässig. Nicht überbaute Flächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen bis maximal 1.50m im einzelnen und zusammen verändert werden. Die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten.
Werbeanlagen	Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig (d.h. auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück und nur als Werbung für den ansässigen Betrieb). Ausgenommen hiervon sind Werbesammelanlagen, die in Abstimmung mit der Gemeinde gestaltet und errichtet werden. Werbeanlagen dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überschreiten. Maximal 10% einer Fassadenfläche darf durch Werbeanlagen überdeckt sein. Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.
Ableitung von Niederschlagswasser	Das im Gebiet unverschmutzt anfallende Niederschlagswasser ist in der herzustellenden Regenwasserkanalisation (Trennsystem) zu sammeln und zur topographischen Senke im Norden des Planungsgebietes zu leiten. Dort ist das Regenwasser zunächst in einem Regenklärbecken (RKB) vorzuklären und anschließend in ein Bodenfilterbecken (RBF) zu leiten. Das dort behandelte Wasser ist einem Vorfluter zuzuführen. Für Starkregenereignisse ist in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken (RRB) herzustellen und anzuschließen. Das Oberflächenwasser der Straßen und Hofflächen ist ordnungsgemäß entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu behandeln.

- | | |
|--|---|
| Gestaltung von Garagen und Gewächshäusern | Zusammenhängende und nebeneinander stehende Garagen sind in Form und äußerer Farbgebung stets einheitlich zu gestalten. Material- und Farbgebung gemäß Ziffer 3 der örtlichen Bauvorschriften. Gewächshäuser dürfen nur aus Glas oder einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden. Folienmaterial ist nicht zulässig |
| Straßenbeleuchtung | Zur Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten bzw. Lampen (Natriumdampf-Niederdrucklampen) mit Insekteneinflugsschutz zu verwenden. |
| Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan | Den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan beizulegen, der den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht. |

Tabelle 3: Artenverwendungsliste

Große Bäume (über 25 m)

*Acer platanoides	Spitzahorn
*Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
*Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
*Quercus petraea	Traubeneiche
*Quercus robur	Stieleiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Mittelgroße Bäume (15 – 20 / 25 m)

Carpinus betulus (15 – 25 m)	Hainbuche
Prunus avium (15 – 20 m)	Vogelkirsche
*Tilia cordata (bis 20 m)	Winterlinde

Mittelgroße Bäume (10 – 15 m)

Pyrus communis (10 – 15 m)	Holzbirne
Sorbus aucuparia (10 – 15 m)	Vogelbeere

Kleine Bäume (4 – 12 m):

Prunus domestica (7 – 10 m)	Hauszweitschge
Sorbus aria (6 – 12 m)	Mehlbeere

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weissdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

* Baumart zur Straßen- und Stellplatzbepflanzung geeignet

3.0 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

3.1 Methodisches Vorgehen zur Ermittlung von Eingriff und Ausgleich

Vorgehen

Abbildung 3 stellt die Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dar.¹⁶

Abbildung 3: Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	
Schritt 1	Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme), Bewertung der Empfindlichkeit
Schritt 2	Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und (Weiter)entwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Schritt 3	Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen
Schritt 4	Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

Als gravierend stellt sich beim vorliegenden Vorhaben v. a. der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie in den Boden dar. Daher wird für diese Schutzgüter die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach standardisierten Verfahren erarbeitet. Das Schutzgut Landschaftsbild ist über standardisierte quantitativ-qualitative Verfahren kaum zu fassen und braucht eine individuelle Betrachtung. Daher erfolgt für das Schutzgut Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung eine verbal-argumentative Gegenüberstellung in Tabelle 6. In dieser Tabelle ist auch eine Gegenüberstellung des Eingriffs-Ausgleichs sämtlicher Schutzgüter zu finden.

¹⁶ in Anlehnung an: Bayerisches Staatsministerium für Landentwicklung und Umweltfragen, 1999: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft

3.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Methodisch wird für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Schutzgut Pflanzen und Tiere die Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung, Entwurf, Stand 04.03.2008 herangezogen.

Erläuterungen zum Verfahren ¹⁷	Die Biotoptypenliste zur Ökokontoverordnung enthält für die Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe der Ausgangswert, der Zielwert und der Wert nach Durchführung einer Maßnahme in Ökopunkten je Quadratmeter ermittelt werden.										
Bestandsbewertung, Feinmodul mit Normalwert und Wertspanne	Das Feinmodul dient der Bestimmung des Ausgangswertes der vorhandenen Biotoptypen. Bei normaler Ausprägung ist der angegebene Normalwert (fetter Wert) zu verwenden, bei einer davon abweichenden Ausprägung (siehe auf- und abwertende Attribute) ein entsprechender Wert innerhalb der angegebenen Wertspanne. Für die Bewertung der Waldbiotoptypen sind ergänzende Hinweise unter Punkt 5 der Biotopwertliste zu beachten.										
Planungsmodul	Das Planungsmodul dient der Ermittlung des Zielwerts, die im Zuge der Maßnahme nicht unmittelbar, sondern erst allmählich entstehen. Sofern unterschiedlich günstige Ausgangsszenarien bestehen, werden zwei Planungswerte (P1, P2) angegeben. Bei Biotoptypen, die nicht innerhalb von 25 Jahren entwickelt werden können, entfällt der Planungswert. Bewertet werden kann hier als Zwischenstufe derjenige Biotyp, der sich im Laufe der Entwicklung nach 25 Jahren einstellen wird.										
Gegenüberstellung von Bestand und Planung nach o. g. Verfahren	Tabelle 4 zeigt die Bewertung des Zustands des Planungsgebiets vor Umsetzung der Planung. In Tabelle 5 wird die Wertigkeit des Planungsgebiets nach Umsetzung der Planung prognostiziert.										
Abkürzungen	In den nachfolgenden Tabelle 4 und Tabelle 5 werden folgende Abkürzungen verwendet: <table> <tr> <td>F</td><td>= Feinmodul</td></tr> <tr> <td>Fetter Wert</td><td>= Normalwert des Feinmoduls</td></tr> <tr> <td>P</td><td>= Planungsmodul</td></tr> <tr> <td>+</td><td>= aufwertendes Attribut</td></tr> <tr> <td>-</td><td>= abwertendes Attribut</td></tr> </table>	F	= Feinmodul	Fetter Wert	= Normalwert des Feinmoduls	P	= Planungsmodul	+	= aufwertendes Attribut	-	= abwertendes Attribut
F	= Feinmodul										
Fetter Wert	= Normalwert des Feinmoduls										
P	= Planungsmodul										
+	= aufwertendes Attribut										
-	= abwertendes Attribut										

¹⁷ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2006: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

Tabelle 4: Biotopbewertung des Bestandes (nach Ökokontoverordnung)						
Biotop-Nr.	Biotoptyp	Attribute	Wertspanne Feinmodul	Wert- punkte/m²	Fläche m²	Wert- punkte
35.61	Annuelle Ruderalvegetation (Rodungsfläche)	--	7 - 9 - 12	9	100.006	900.054
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (Straßenbankette)	--	7-9-14	9	1.554	13.986
60.20	Straße	--	1	1	3.243	3.243
Flächengröße Planungsgebiet					104.803	
Gesamtsumme Wertpunkte (Bestand)						917.283

Tabelle 5: Bewertung des voraussichtlichen Zustands nach Umsetzung der Planung (nach Ökokontoverordnung)							
Biotop-Nr.	Biotoptyp	Attribute	P 1	P 2	ange- rechner Planungs- wert	Fläche m²	Wert- punkte
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (RRB + Nebenflächen)	--	9	--	9	2.471	22.239
34.50	Röhricht (Retentionsbodenfilter)	--	15	19	15	2.257	33.855
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte (öff. Pflanzgebot)	--	12	--	12	3.589	43.068
42.20	Gebüsche mittlerer Standorte (priv. Pflanzgebot Waldrand)	--	12	--	12	2.201	26.412
60.10 + 60.20	Versiegelte Grundstücksflächen	--	1	--	1	65.865	65.865
60.20	Straße, öff. Stellplätze, Ver- und Entsorgung	--	1	--	1	14.150	14.150
60.60	Garten (nicht befestigte Grundstücksfläche)	--	5	--	5	14.270	71.350
Flächengröße Planungsgebiet						104.803	
Gesamtsumme Wertpunkte (Bestand)							276.939

Ergebnis

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich:

Ökopunkte Bestand:	917.283
Ökopunkte Planung:	276.939
Ökopunktedifferenz	640.344

Die durchgeführte Biotoptypenbewertung und die rechnerische Bilanzierung zeigen, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung und der darin festgesetzten internen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere rechnerisch ein Kompensationsdefizit von 640.344 Ökowertpunkten aufweist.

externe Kompensation

Als externe Kompensationsmaßnahme wird an der K 4318 bzw. der K 4554 zwischen Kapfenhardt und Unterreichenbach eine Amphibienschutzeinrichtung gebaut.

Situation

Gaireensee und Umgebung sind Laichplatz für zahlreiche Amphibien. Die Wanderstrecke über die K 4554/K 4318 zwischen Unterreichenbach und Kapfenhardt hat aufgrund der Anzahl (v. a. Erdkröten) und Artenvielfalt (Erdkröte, Springfrosch RL 3, Grasfrosch RL V, Bergmolch, Fadenmolch, Feuersalamander RL 3) große Bedeutung im Landkreis Calw. Sie wird mit mobilen Schutzzäunen ehrenamtlich betreut. Die Straße ist in diesem Bereich sehr schmal, kurvenreich und unübersichtlich. Trotz der zur Zeit der Amphibienwanderung angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besteht ein Risiko für die Sicherheit der Amphibienhelfer.

Kostenansatz

In der Praxis der Eingriffsregelung hat sich gezeigt, dass punktuelle oder kleinflächige Maßnahmen mit weiträumiger und nicht klar abgrenzbarer Wirkung nicht über ein flächenbezogenes Verfahren gefasst werden können. Daher wird verstärkt dazu übergegangen solche Maßnahmen über die Maßnahmenkosten in Anrechnung zu bringen. Der z. Zt. übliche Umrechnungswert ist 0,25 € je Ökopunkt. Bei einem Kompensationsdefizit von 640.344 Ökopunkten errechnet sich daher ein „Ausgleichsbetrag“ von 160.086 €.

Herstellungskosten für Amphibienleiteinrichtung

Eine vorläufige überschlägige Kostenschätzung nach Ortsbegehung und Rücksprache mit den Amphibienhelfern kommt auf Maßnahmenkosten von etwa 200.000 € bei der unten beschriebenen Variante 1. Je nach Variante können die Kosten auch deutlich höher liegen.

Beurteilung in Bezug auf die Kompensation

Da die Kosten für die Amphibienleitanlage über dem o. g. Betrag für die Kompensation des Eingriffs liegen, ist mit Umsetzung der Amphibienleiteinrichtung der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere im naturschutzrechtlichen Sinne ausgeglichen. Es ist mit der Naturschutzverwaltung abzuklären, inwiefern Mehrkosten im Sinne des Ökokontos verwendet werden können.

3.2.1 Geplante Amphibienleiteinrichtung

Topographie	Wie aus der nachfolgenden Übersicht der Topographischen Karte ersichtlich, handelt es sich um einen sehr steilen ostexponierten Hangbereich des Gutbrunnentals mit bis zu 65 % Hangneigung. Dieser wird von einer Klinge in West-Ost-Richtung zerteilt, welche auf das Laichgewässer Gairnsee zuläuft (ca. 25 % Hangneigung). Die Amphibienwanderung erstreckt sich nach Aussagen der örtlichen Amphibienschützer über einen Streckenabschnitt der Kreisstraße von ca. 500 m.
örtliche Situation	Die bergseitige Straßenböschung grenzt meist ohne weitere Übergangszone direkt an den Fahrbahnrand. Da es sich um einen sehr steilen Hang handelt und dieser für den Straßenbau angeschnitten wurde, steht zum größten Teil Fels an der bergseitigen Böschung an. Die Talseite weist ebenfalls eine äußerst steile Böschung auf. Die Straße steigt mäßig steil in südliche Richtung nach Kapfenhardt an. Im Bereich der Klinge wurde eine befestigte Aufweitung / Stellplatz angelegt. Das aus der Klinge abfließende Wasser wird mittels Rohrdurchlass unter der Straße durchgeleitet. Dieser Durchlass wird wahrscheinlich bereits jetzt als Tunnel von den Amphibien genutzt.
Pot. Amphibienwanderung	Nach einer ersten Ortsbesichtigung kommt unser Biologe zu der Einschätzung, dass Klinge und Straße wahrscheinlich Hauptleitlinien für die Amphibienwanderung sind, da hier die bequemsten „Wanderverhältnisse“ vorliegen. Nach den Aufzeichnungen der örtlichen Amphibienschützer wandern die Tiere aber auch von den steileren Hangbereichen auf bzw. über die Straße.
Aufwand für regelgerechte Amphibienleiteinrichtung	Aufgrund der Topographie ist die örtliche Situation für Amphibienleiteinrichtungen äußerst ungünstig. Die von der MamS ¹⁹ genannten Richtwerte von 30 m Abstand zwischen den anzulegenden Amphibientunneln ist bei der vorliegenden Topographie technisch äußerst aufwändig und mit einem sehr hohen Kostenaufwand verbunden. Das Gleiche gilt für eine straßenparallele bergseitige Leiteinrichtung. Hier wären Abgrabungen im Felsbereich erforderlich. Bei der talseitigen Leiteinrichtung für die Rückwanderung entsteht dagegen ein durchschnittlicher Aufwand, da die Leitelemente entlang der Leitplanken angebracht werden können.
Variante 1	Eine mögliche Variante wäre es, den jetzigen Durchlass als geräumigen Amphibientunnel als Kastenprofil mit eingetiefter Wasserrinne und „Bermen“ für die wandernden Amphibien auszubauen und diese mittels trichterartiger Leiteinrichtung im Wald zum Tunnel zu leiten. Dies scheint im vorliegenden Fall vertretbar, da die Amphibien gezielt auf den Gairnsee zuwandern. Die Wanderstrecke wird dadurch u. U. etwas länger, müsste aber noch im Rahmen des für die anzutreffenden Amphibienarten Möglichen zu sein.

¹⁹ Bundesverkehrsministerium [Hrsg.] (aktuelle Ausgabe): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS). FGSV Verlag, Köln

Variante 2	Eine der MamS ¹⁹ näherkommende Variante wäre die Anlage von zwei weiteren Amphibientunneln nördlich und südlich der Klinge. Diese würde jedoch eine straßenparallele bzw. -nahe Leiteinrichtung erfordern.
Weiteres Vorgehen	Zunächst sind die Amphibienwanderungen im kommenden Frühjahr zu beobachten, so dass genauere Informationen zu Wanderstrecken und Artenverteilung vorliegen. Auf dieser Basis soll die Ausführungsplanung unter Berücksichtigung u. g. Maßgaben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Straßenbauamt und der Forstbehörde stattfinden. Die Umsetzung der Planung soll außerhalb der Amphibienlaich- bzw. Wanderzeit erfolgen. Folgende Grundsätze und Arbeitsgrundlagen sind bei der Ausarbeitung zu berücksichtigen:
Grundlagen	Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme muss gewährleistet sein: ▪ Die Beteiligung eines Amphibienexperten bzgl. Anforderungen, Ausführung, Funktionskontrollen sowie notwendiger Pflege, Betreuung und Unterhaltung der Einrichtung ist notwendig. Die bestehenden Kenntnisse der Amphibienhelfer zu Artenspektrum, Individuenzahlen, Sommer- und Winterquartieren, Wanderschwerpunkten und -richtungen, Alt- und Jungtierwanderung sind ggf. durch zusätzliche Untersuchungen (Hin- und Rückwanderung, Alt- und Jungtiere) zu ergänzen. Es ist daher auf einen rechtzeitigen Planungsbeginn zu achten. Als fachliche Grundlage sind folgende Quellen als Standard heranzuziehen: ▪ Frey, E. & Niederstraßer, J. (2000): Baumaterialien für den Amphibienschutz an Straßen. Ergebnisse der Eignungsprüfung an einer Anlage. Landesanstalt für Umweltschutz - Fachdienst Naturschutz, Artenschutz 3 ▪ Bundesverkehrsministerium [Hrsg.] (aktuelle Ausgabe): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS). FGSV Verlag, Köln

¹⁹ Bundesverkehrsministerium [Hrsg.] (aktuelle Ausgabe): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS). FGSV Verlag, Köln

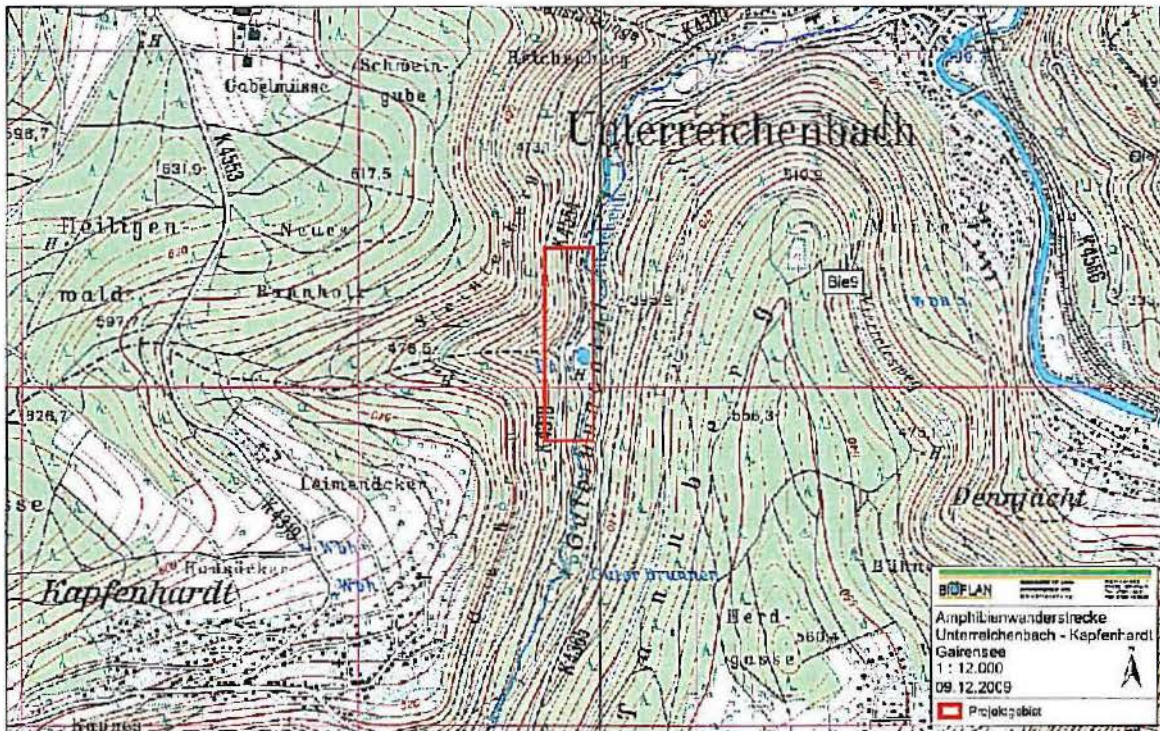


Abbildung 4: Amphibienwanderstrecke zwischen Unterreichenbach und Kapfenhardt (unmaßstäblich verkleinert)

3.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden

Verfahren

Die Ökokontoverordnung sieht vor, dass die Versiegelung von Böden mit bis zu 20 ÖP „Wertverlust“ je m² versiegelter Fläche zu bewerten ist. Die Bestandsbewertung ergibt, dass die Böden von den Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für Kulturpflanzen im mittleren bis unteren Bereich anzusiedeln ist. Die hohe Bedeutung des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation wird im Rahmen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften berücksichtigt und hier nicht in die Bewertung einbezogen²⁰. Daher wird im Planungsgebiet ein mittlerer Wert von 10 Ökopunkten je m² versiegelter Fläche angesetzt.

Ermittlung des „Wertverlusts“

Im Planungsgebiet errechnet sich folgender Wertverlust:

Versiegelung nach Umsetzung des Gewerbegebietes:	80.100 m ²
Versiegelung vorhandene Straße	3.243 m ²

Neuversiegelung 76.857 m²

Wertverlust in Ökopunkten (Neuversiegelung x 10 ÖP/m²) 768.570 ÖP

²⁰ gemäß: Umweltministerium Baden Württemberg, 2006: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

„Wertverlust“ in Ökopunkten	Die Neuversiegelung durch das Gewerbegebiet ergibt rechnerisch einen Wertverlust von 768.570 Ökopunkten.
Wiedervernässung als Kompensationsmaßnahme	Zur Kompensation innerhalb des Schutzgutes Boden wird die Wiedervernässung der „Saumisse“ herangezogen. Bei der Saumisse handelt es sich um eine Misse südwestlich von Schömborg. Standortverhältnisse und Hydrologie sind durch Entwässerungsgräben und dammartigen Waldwegebau stark verändert. Durch eine Verfüllung der Entwässerungsgräben, Rückbau des Waldweges und Umstrukturierungen im Waldbestand (Entfichtung, Reduzierung des Bestockungsgrades) wird der Standort wieder vernässt entsprechend der ursprünglichen natürlichen Ausprägung. ²¹
Kompensation nach Ökokontoverordnung	Nach Ökokontoverordnung ist die Wiederherstellung von natürlichen oder naturnahen Sonderstandorten, z. B. durch Wiedervernässung, in einer Spanne von 5 – 20 Ökopunkten möglich. Diese sind anrechenbar bei Wiederherstellung einer ursprünglich sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“. Bei der Saumisse wird ein Kompensationswert von 5 Ökopunkten je m² angesetzt. Anhand der Abgrenzung nach Topographie und Forstlicher Standortskarte ergibt sich eine Fläche von ca. 17 ha, die durch die o. g. Maßnahmen wieder vernässt werden. Rechnerisch ergibt sich eine Aufwertung von 850.000 ÖP. Dieser Wert liegt deutlich über dem o. g. Kompensationsbedarf von 768.570 ÖP. (zum Vernässungsbereich siehe nachfolgende Abbildung 5). Damit ist der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere im naturschutzrechtlichen Sinne ausgeglichen.

²¹ Bei der Wiedervernässung der Saumisse handelt es sich um eine multifunktionale Maßnahme, die sich sowohl beim Schutzgut Pflanzen und Tiere, als auch beim Schutzgut Boden positiv auswirkt. Die Maßnahme wurde daher auch im Rahmen der UVS zur Waldumwandlung zur Kompensation im Schutzgut Pflanzen und Tiere herangezogen. Eine Gesamtübersicht findet sich in 5.0.

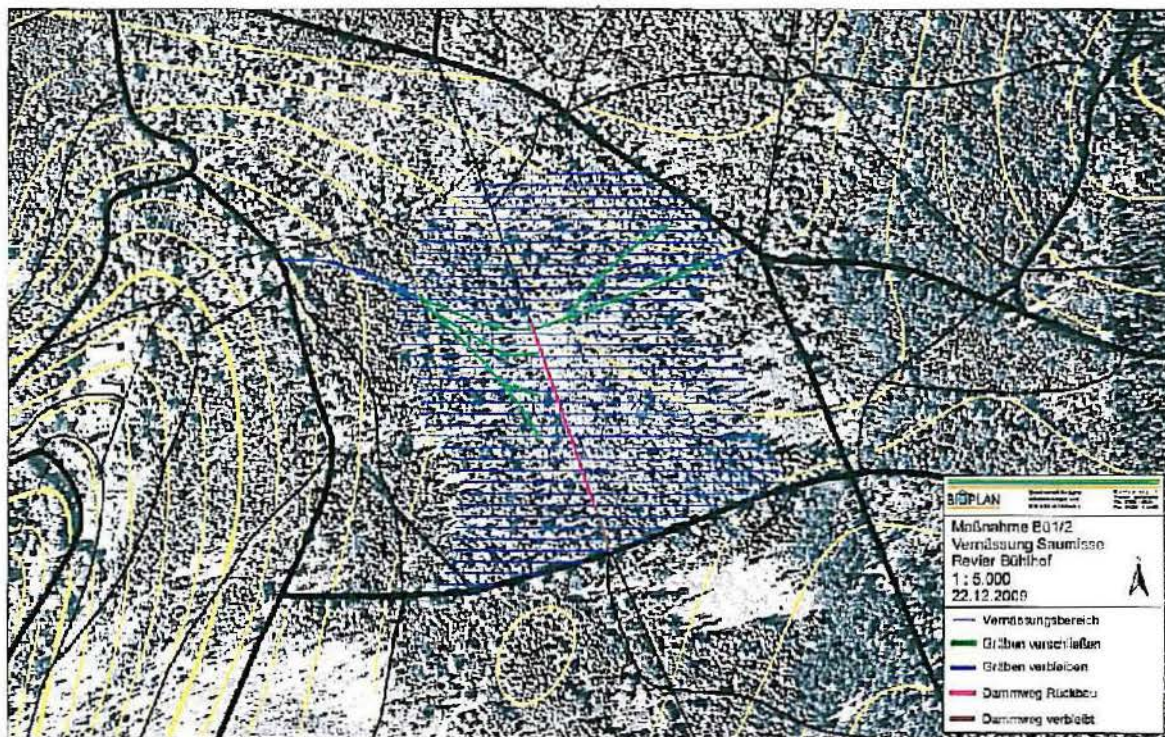


Abbildung 5: Wiedervernässung der Saumisse (unmaßstäblich verkleinert)

3.4 Zusammenfassende Darstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen

In der folgenden Übersicht (Tabelle 6) werden die hinsichtlich der geplanten Bebauung zu erwartenden Konflikte betroffener Schutzgüter dargestellt und Maßnahmen aufgezeigt, die vorgesehen sind, um Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren oder zu kompensieren.

Tabelle 6: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs- maßnahmen	Kompensations- maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
<u>Boden</u> Versiegelung von Boden	- Ausweisung von Pflanzgebotflächen und Grünflächen - Anlage eines Retentionsbodenfilters - Verwendung von unbeschichteten Metallen (Kupfer, Blei, Zink) bei der Dach- bzw. Fassadengestaltung ist unzulässig (Vermeidung von Schwermetallanreicherung im Boden) - Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind - soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist - nur wasserdurchlässige Materialien zulässig. - nicht überbaute Flächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten	multifunktionale externe Kompensationsmaßnahme im Zuge der Eingriffskompensation für die Waldumwandlung/ Schutzgut Pflanzen und Tiere (UVS): ⇒ Wiedervernässung der Saumisse	Der Eingriff wird durch die festgesetzten Maßnahmen soweit möglich vermindert. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Wiedervernässung der Saumisse ausgeglichen. Der Eingriff ist im naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert.

Forts. Tabelle 6: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs			
Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs- maßnahmen	Kompensations- maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
<u>Wasser</u> • Gefährdung gegenüber Schadstoffeintrag • Verringerung der Grundwasserneubildung • Erhöhung des Oberflächenabflusses	♦ Verwendung von unbeschichteten Metallen (Kupfer, Blei, Zink) bei der Dach- bzw. Fassadenausbildung ist unzulässig (Vermeidung von Schwermetalleinträgen) ♦ Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind - soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist - nur wasserdurchlässige Materialien zulässig. ♦ Anlage eines Retentionsbodenfilters ♦ zusätzlich Anlage eines Regenrückhaltebeckens	Aufwertungseffekte im Zuge der Eingriffskompensation für die Waldumwandlung/ Schutzgut: Pflanzen und Tiere (UVS): ⇒ Waldumbau von standortfremdem Nadelholzbestand in standortgerechten Mischwald mit vorwiegend Laubholz ⇒ Wiedervernässung der Saumisse	Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die genannten Maßnahmen weitestgehend minimiert. Weitere wasserbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die darüber hinaus genannten Aufwertungseffekte für das Schutzgut Wasser entstehen im Zuge der Eingriffskompensation für die Waldumwandlung/ Schutzgut Pflanzen und Tiere (UVS)
<u>Klima</u> • Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Siedlungsklima von Langenbrand oder anderen Siedlungsflächen zu erwarten. • Kleinklimatisch: Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur und zusätzliche Aufheizung / Austrocknung der Luft	♦ Durchgrünung des Gebietes durch Einzelpflanzgebote und flächige Pflanzgebote		Die Durchgrünung des Gebiets durch Neuanlage von flächigen Gehölzbeständen und Pflanzung von Einzelbäumen dienen der Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Klima (Kleinklima). Weiterführende schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Forts. Tabelle 6:

**Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und
Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen;
Beurteilung der Kompensation des Eingriffs**

Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs- maßnahmen	Kompensations- maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
<u>Pflanzen und Tiere:</u> • Verlust von Vegetationsfläche • Die bisherigen Wirkungszusammenhänge werden gestört • Barriereeffekt der Salzbacher Straße wird verstärkt	♦ Neupflanzung von heimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken ♦ Vorkehrungen gegen „Vogelschlag“ ♦ Zur Straßenbeleuchtung sind Insektenfreundliche Leuchten bzw. Lampen (Natriumdampf-Niederdrucklampen) mit Insekteneinfugschutz zu verwenden. ♦ Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.	⇒ Neupflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot auf öffentlicher Grünfläche) ⇒ Anlage eines Saums (Strauchgürtel, Gras-Kraut-Saum) entlang des neuen Waldrandes ⇒ Anlage eines Retentionsbodenfilters ⇒ Anlage des Regenrückhaltebeckens mit Mindestdauerstau (Teil-/ Lebensraum für Amphibien und wassergeliebte Arten) ⇒ externe Kompensationsmaßnahme: Anlage einer Amphibienleiteinrichtung an der K 4318 bzw. der K 4554 zwischen Kapfenhardt und Unterrelchenbach	Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird so weit möglich minimiert und intern ausgeglichen. Als externe Kompensationsmaßnahme erfolgt die Anlage einer Amphibienleiteinrichtung. Der Eingriff ist im naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert.

Forts. Tabelle 6: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie Kompensationsmaßnahmen; Beurteilung der Kompensation des Eingriffs			
Betroffenes Schutzgut/ voraussichtl. Beeinträchtigung	Minimierungs- maßnahmen	Kompensations- maßnahmen	Beurteilung der Kompensation
<u>Landschaftsbild / Erholung</u> Das Landschaftsbild wird erheblich und dauerhaft durch großformatige Baukörper und hohen Versiegelungsgrad überformt. Die Art der Bebauung lässt eine Durchgrünung nur begrenzt zu. Die Lage im Wald mildert die Sichtbarkeit des Areals von Norden und tw. von Süden und Westen. Im Südwesten ist das Planungsgebiet durch das bestehende Gewerbegebiet "Brückenäcker" abgeschildert. Aus topografischen Gründen ist die geplante Gewerbebebauung auch von der südöstlich gelegenen Flur kaum zu sehen. Die Lage auf der Hochfläche mit mäßig bewegtem Relief bewirkt, dass die Fernsichtbeziehungen weniger stark betroffen sind.	- Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (auch Filmwände) sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig. - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig (d.h. auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück und nur als Werbung für den ansässigen Betrieb). Werbeanlagen dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überschreiten. Maximal 10% einer Fassadenfläche darf durch Werbeanlagen überdeckt sein. - Nicht überbaute Flächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten - Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen bis maximal 1.50m im einzelnen und zusammen verändert werden. - Grelle Anstriche und Signal- und Leuchtfarben an den Gebäudefassaden sowie reflektierende Fassadengestaltungen (Ausnahme: Glas) sind unzulässig.	⇒ Maßnahmen zur Durchgrünung (s.o.) externe Kompensation (multifunktionale Maßnahmen im Rahmen der UVS zur Waldumwandlung) ⇒ Waldinnentraufgestaltung ⇒ Waldumbau im Bereich der Saumisse (Aufflichtung, Entlichtung) ⇒ Waldumbau z. B. im Bereich Calmbächle, Luchsbrunnen, Eulenloch, beim Mahdsbrunnenteich ⇒ Maßnahmen im Eyachtal (v. a. Waldumbau, aber auch Entwicklungspflege von Wiesen)	Das Landschaftsbild wird im naturschutzrechtlichen Sinne so weit wie möglich landschaftsgerecht neu gestaltet. Die weitere externe Kompensation erfolgt durch multifunktionale Maßnahmen im Rahmen der UVS zur Waldumwandlung.

4.0 Anhang I: Naturschutz- und artenschutzfachliche Einschätzung (Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler)

4.1 Faunistische Übersichtsbegehung

Anlass und Ziel

Im Rahmen der Planungen zum Gewerbegebiet Langenbrand wurde am 26.2.2009 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Zusätzlich wurden weitergehende Kartierungen zu den Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse aus der Vegetationsperiode 2009 (19.3.09, 9.4.09, 21.4.09, 26.5.09, 29.5.09, 3.6.09, 18.9.09) mit einbezogen. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein können.

4.2 Bestandsbeschreibung Biotopstrukturen

Planungsgebiet:

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen Waldbestand der von Nadelhölzern (Fichte und Tanne) dominiert wird. Des Weiteren sind Laubbäume verschiedener Arten im Gebiet vertreten.

Foto 1:

Fichten-Tannen Bestand



Der Nordwesten wird von einer Windwurffläche eingenommen. Diese Fläche ist überwiegend mit Jungbäumen bestockt. Es gibt liegendes Totholz meist in Form von ausgerissenen Wurzeltellern. Außerdem gibt es einzelne Stämme stehenden Totholzes auf der Fläche. Bei diesen ist der Kronenbereich durch Windwurf abgebrochen.

Foto: 2
Durch Windwurf abge-
brochenes stehendes
Totholz



Durch einige Wege und die noch geringe Höhe der Bäume ist das Windwurfareal im Bodenbereich noch relativ gut belichtet.
Am nördlichen Rand sind einige neue wassergefüllte Fahrspuren.

Foto 3:
Fahrspuren



4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

■ Schutzgebiete

Einfluss auf die FFH Gebiete

Es sind keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete von den Planungen betroffen. Im weiteren Umfeld befinden sich kleine Teilstücke des FFH-Gebiets Nr. 7118341 „Würm-Nagold-Pforte“. Es wird durch die Maßnahme nicht direkt betroffen.

Die mit diesem Gebiet geschützten Lebensraumtypen

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
- Artenreiche Borstgrasrasen*
- Pfeifengraswiesen
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Magere Flachland-Mähwiesen
- Silikatschutthalden
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Höhlen
- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald
- Schlucht- und Hangmischwälder*
- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*

sind nicht im Planungsgebiet vertreten.

Von den für dieses Gebiet gelisteten Tier- und Pflanzenarten, konnten für Groppe, Hirschkäfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Flagge, Grünes Besenmoos und Prächtiger Dünnpfarn keine geeigneten Habitate ermittelt werden.

Die Eignung als Lebensraum für Amphibien (Gelbbauchunke) wurde gesondert überprüft. Es konnten keine Gelbbauchunken nachgewiesen werden (s.u.). Für das Große Mausohr als „Gebäudefledermaus“ konnten keine geeigneten Quartiere gefunden werden. Für baumbewohnende Waldfledermäuse werden Strukturen die potenziell als Sommerquartiere genutzt werden können, als CEF-Maßnahme ausgeglichen (s.u.). Obwohl die Bechsteinfledermaus nur vereinzelt in Mischwäldern mit Nadelholzanteil auftritt, kann diese Art ebenfalls von diesen Maßnahmen profitieren.

Durch den Eingriff ist daher nicht mit einer negativen Auswirkung auf das FFH-Gebiet oder dessen Tierwelt zu rechnen.

§ 32 NatSchG Biotop / Waldbiotop Im Eingriffsgebiet sind keine geschützten Biotop nach §32 NatSchG oder § 30a LWaldG ausgewiesen.

■ Geschützte Arten

Flora

Bei der Übersichtsbegehung konnten keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Wirbellose Tiere

- Auf Grund der allgemeinen Struktur des Gebietes und des Fehlens von geeigneten Gewässern ist das dauerhafte Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG) nicht zu erwarten.
- Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Strukturen und offene, warme entweder sehr trockene oder warme, vernässte Areale nicht vorhanden sind.
- Für Schmetterlinge der streng geschützten Arten konnten keine spezifischen Futterpflanzen wie der Wiesenknopf gefunden werden.
- Streng geschützte holzbewohnende Käfer sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Baumstrukturen wie alte Eichen oder Laubbäume mit größeren Höhlen und Mulmansammlungen vorhanden sind.

Das dauerhafte Auftreten von gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG **streng oder besonders geschützter wirbelloser Tiere ist nicht anzunehmen**. Daher wird der Eingriff nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen geschützter Wirbelloser gemäß § 42 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Wirbeltiere:**Amphibien**

Vor allem um das mögliche Auftreten der Gelbbauchunke abzuklären, wurde gezielt nach Amphibien gesucht (21.4. und 28.5.). Es konnten mehrere mit Wasser gefüllte Fahrspuren im Westen des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Diese Gewässer waren auf Grund der Lage relativ kalt.

Für viele der streng geschützten Amphibienarten wie Kreuz- und Wechselkröte ist das Untersuchungsgebiet zu stark beschattet und die wenigen vorhandenen Gewässer sind zu kalt.

Die Nachsuche ergab keine Hinweise auf das Auftreten der Gelbbauchunke. Auch das Vorkommen von anderen gemäß §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten konnte bei den Kartierungen nicht festgestellt werden.

Es liegt somit bezüglich der Artengruppe Amphibien kein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

In den vorhandenen temporären Gewässern (neuere Fahrspuren) konnten jedoch Kaulquappen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) und 1 Bergmolchmännchen (*Triturus alpestris*) nachgewiesen werden. Da es sich aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Kaulquappen nur um die Tiere eines Laichballens handelte, ist davon auszugehen, dass es nur der erstmalige Versuch war, diese neu entstandenen Gewässer zu nutzen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen jedoch im Umfeld für beide Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser besonders geschützten Arten kommen wird.

Gemäß § 42 Abs.5 BNatSchG liegt somit auch kein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für Zauneidechsen oder andere streng geschützte Reptilienarten durch seine Struktur, insbesondere

die hohe Beschattung, ungeeignet. Es konnten bei den Kartierungen keine streng geschützten Reptilienarten festgestellt werden.

Es liegt somit bezüglich der Artengruppe Reptilien kein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Das dauerhafte Vorkommen von besonders geschützten Arten, z.B. der Blindschleiche, ist durchaus auch wahrscheinlich, falls sie auch im Umfeld noch häufig ist. Bei den Kartierungen (21.4., 26.5., 28.5., 3.6.) konnte im Bereich der Windwurffläche ein größerer Bestand der Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) festgestellt werden. Diesem Umstand sollte bei der Gestaltung der im Flächenausgleich aufzuwertenden Waldstandorte berücksichtigt werden. Dann ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen von besonders geschützten Reptilienarten auszugehen.

Gemäß § 42 Abs.5 BNatSchG liegt somit kein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor.

Vögel streng geschützte Vogelarten

Aufgrund seiner Strukturausstattung erschien das dauerhafte Vorhandensein von gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützter Vogelarten (Übersichtsbegehung 28.2.09) im Planungsgebiet möglich. Daher wurde eine eigene Vogelkartierung beauftragt. Diese kam zu folgenden Ergebnissen:

Es konnten keine Brutreviere streng geschützter Arten gefunden werden.

Dennoch wird das Gebiet gelegentlich von streng geschützten Vogelarten überflogen oder als Nahrungshabitat genutzt.

Bei den in Frage kommenden Arten handelt es sich um einige Greif- und Eulenvögel. Bei den Kartierungen konnte der Mäusebussard (*Buteo buteo* Überflug) mehrfach beobachtet werden.

Weitere streng geschützte Vogelarten konnten bei den Begehungen nicht ermittelt werden. Es ist dennoch möglich, dass der Waldkauz (*Strix aluco*) und der Habicht (*Accipiter gentilis*) aus den angrenzenden Wäldern gelegentlich auf ihren Jagdflügen das Gebiet aufsuchen. Im Vergleich zu dem großen zusammenhängenden Waldareal des Umfeldes handelt es sich bei der Eingriffsfläche nur um ein kleines Teilstück, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Eingriff nicht zu einer Verschlechterung der Nahrungssituation dieser Arten führt. Durch die Umsetzung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen wird es zusätzlich zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für diese Artengruppe kommen.

Es ist demzufolge nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng geschützter Vogelarten gemäß § 42 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

besonders geschützte Vogelarten

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG **besonders geschützt**. Daher wurden zusätzliche Erhebungen zur Avifauna durchgeführt (s.o.). Dabei konnten 22 Vogelarten festgestellt werden, davon 16 als Brutvögel (alle besonders geschützt). Eine Tabelle zu den einzelnen Arten findet sich im Anhang 1. Nur der Haussperling (*Passer domesticus*) wird auf der Vornwarnliste der Roten Listen für Deutschland und Baden-Württemberg geführt.

Er konnte nur auf der Nahrungssuche am Westrand des Gebiets beobachtet werden.

Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind alle weder in den Roten Listen

noch in den Vorwarnlisten verzeichnet. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen ist sehr stabil. Es gibt im Umfeld großflächig Ausweichlebensräume, die die -gemessen an der Zahl hier schon vorkommenden Brutpaare- sehr geringe Anzahl von insgesamt 52 Revieren ohne Probleme aufnehmen können. Durch die geplanten Strukturverbesserung auf Waldflächen des Umfeldes werden zusätzlich zahlreiche potenzielle Brutreviere für die im Eingriffsbereich vorkommenden Vogelarten entstehen.

Bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und externer Kompensationsmaßnahmen ist daher **nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Vogelarten oder mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 42 Abs.1 Nr. 2 zu rechnen. Es wird nicht zu Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 Nr.1 und Nr.3 kommen.**

Fledermäuse

Bei der Übersichtsbegehung konnten keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder größere Wochenstuben (z.B. in Gebäuden) ermittelt werden. Jedoch sind eine Anzahl von Bäumen vorhanden, die abgelöste Rindenstücke oder Spalten aufweisen. Diese können Waldfledermäusen als zeitweise Sommerquartiere dienen.

Für das weitere Umfeld werden folgende Waldfledermausarten beschrieben (BRAUN, M. & DIETERLEN, F., 2003):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) : Sie lebt überwiegend in Laubmischwäldern (Buchen- und Eichenbestände) mit höhlenreichem Altholzbestand. In Beständen mit einem hohen Nadelholzanteil ist sie eher nicht zu erwarten.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) : Die Art lebt vor allem in Wäldern und parkähnlichen Landschaften. Ihre Wochenstubennachweise stammen in Mitteleuropa meist aus Nistkästen, nur seltener aus Baumhöhlen oder Gebäuden. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Rindenspalten und Nistkästen genutzt. Diese Art kann zeitweise Sommerquartiere im Untersuchungsgebiet haben.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Es bewohnt lockere Laub- und Nadelwälder. Als Sommerquartiere nutzt es Baumhöhlen und Nistkästen (dort ist es oft häufigste Art). Die meisten Wochenstuben im Schwarzwald befinden sich auf Dachböden. Im Untersuchungsgebiet kann die Art als Nahrungsgast auftreten. Ebenso können Einzeltiere vorhandene Spalträume als zeitweisen Hangplatz nutzen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Diese typische Waldfledermaus tritt in Baden-Württemberg überwiegend als Durchzügler auf. Sie ist eine wandernde Fledermausart, die (ähnlich wie der Große Abendsegler) erst im Spätsommer in größeren Kopffzahlen in Südwestdeutschland nachweisbar ist. Im Untersuchungsgebiet ist die Art eher auf dem Durchzug zu erwarten.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): Diese Art lebt in sehr offenen Wäldern und an Waldrändern. Als Wochenstuben nutzen sie im Wald fast ausschließlich Spechthöhlen. Der Große Abendsegler wandert vornehmlich erst im Herbst nach Süddeutschland ein.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): Diese wandernde Waldart bildet in Baden-Württemberg nur selten Wochenstuben. Diese werden in Spechtbruthöhlen und Nistkästen angelegt. Als Sommerquartiere nutzt die Art Spechtbruthöhlen und Fäulnishöhlen in Laubholz-Altbäumen. Die Art tritt

daher höchstens als Nahrungsgast auf.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde im bestehenden Gewerbegebiet beobachtet. In weiten Teilen Baden-Württembergs ist die Zwergfledermaus noch recht häufig und ganzjährig anzutreffen. Nichtsdestotrotz wird sie weiterhin in die Kategorie "gefährdet" eingestuft (BRAUN & DIETERLEN 2003). Sie ist sehr stark an den Menschen und menschliche Behausungen gebunden. Wochenstuben finden sich sehr häufig an oder in Gebäuden. So zum Beispiel hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder der Einfassung von Flachdächern.

Neben der nachgewiesenen **Zwergfledermaus** im Gewerbegebiet ist demnach mit dem zeitweisen Auftreten der **Fransenfledermaus** im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Da die im Untersuchungsgebiet relativ häufigen Spalten und abstehende Rindenteile von im Umfeld vorkommenden Fledermäusen (vor allem von der Fransenfledermaus) als Sommerhangplatz genutzt werden können und somit von ökologischer Relevanz für lokale Fledermauspopulationen sind, wurde eine spezielle **Kartierung** der potenziellen **Fledermausquartiere** beauftragt (Dr. Nagel, 2009) um die genaue Habitatsituation einschätzen zu können.

Die Ergebnisse dieser Kartierung sind im Anhang im Detail nachzulesen. Insgesamt wurden 53 Bäume überwiegend mit Spalten oder abstehender Rinde gefunden, die von diesen Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Zusätzlich gab es eine Spechthöhle, die aktuell noch vom Buntspecht genutzt wird (s.o. Abschnitt Vögel) und daher noch nicht für Fledermäuse in Frage kommt. Des weiteren existiert ein Nistkasten, dieser war 2009 von Blaumeisen bewohnt. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Fichten und Tannen. Die kartierten Laubbäume haben alle einen relativ geringen Stammdurchmesser.

Die Waldfledermausarten wechseln häufig alle paar Tage das Sommerquartier, auch die Wochenstubenverbände. Daher ist die genaue Lokalisation dieser Arten schwierig und für den Erhalt der Art ist eine Vielzahl von Quartieren im Lebensraum notwendig, von denen immer nur ein geringer Anteil aktuell bewohnt wird.

Um das im Untersuchungsgebiet bestehende Potenzial an Quartieren für Fledermäuse im ökologischen Zusammenhang zu erhalten, sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen. So sind für spaltenbewohnende Fledermausarten geeignete **Fledermauskästen** vor dem auf den Eingriff folgenden Frühjahr im unmittelbaren Umfeld und in den aufzuwertenden Waldflächen auszubringen. Entsprechend der Kartierungsergebnisse sind 55 Kästen erforderlich.

Die **Aufwertung der Waldflächen** (externe Kompensationsmaßnahmen) wird rasch zu einer Steigerung des Nahrungsangebotes auch für die Fledermauspopulationen des Umfeldes führen. Zusätzlich wird empfohlen - durch die **Pflanzung von nachts blühenden Stauden und Sträuchern** sowie von Bäumen und Sträuchern, die den Raupen vieler Nachtschmetterlinge als Nahrung dienen, das Angebot an Futterinsekten im gesamten Gewerbegebiet zu fördern. Grünflächen sollten anstelle von Rasenflächen als extensiv genutzte **Wiesenbereiche** mit nur 1-2 Mahden pro Jahr angelegt

werden.

Günstig wäre auch die Begrünung von Dächern und Fassaden.

Es sollte ein Verbot des Einsatzes von Herbiziden und Insektiziden bestehen.

Die Minimierung von **Außenbeleuchtungen** ist wichtig. Für die Außenbeleuchtung sollten Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten (Natriumdampf-Niederdrucklampen) verwendet werden.

Bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen ist **nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von streng geschützten Fledermausarten oder mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 42 Abs.1 Nr. 2 zu rechnen.**

Die ökologische Funktion betroffener potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§42 Abs 5 BNatSchG), somit liegt kein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor.

Kleinsäuger

Für andere streng geschützte Säugetiere weist das Gebiet keine speziellen Strukturen auf.

Es liegt somit bezüglich der Artengruppe Kleinsäuger kein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Von der besonders geschützten Gattung *Sorex* sind nur die Wald- und eventuell die Zwergspitzmaus zu erwarten. Beide Arten sind allgemein häufig (nicht auf den Roten Listen Baden-Württemberg oder Deutschland aufgeführt). Der betroffene Anteil ihres Lebensraums ist sehr gering, betrachtet man die großflächigen Waldbereiche des direkten und weiteren Umfeldes. Gleiches gilt für die weiteren potenziell im Gebiet vertretenen, besonders geschützte Kleinsäuger wie Erd-, Wald- und Gelbhalsmaus sowie das Eichhörnchen.

So ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen von besonders geschützten Kleinsäugerarten auszugehen.

Gemäß § 42 Abs.5 BNatSchG liegt somit kein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor.

4.4 Minimierungs-, CEF- und sonstige Begleitmaßnahmen (beziehen sich sowohl auf die Waldrodung als auch auf die nachfolgende Bebauung)

- Das Fällen von Gehölzen muss außerhalb der Fledermausaktivitäts- und der Vogelbrutsaison erfolgen, möglichst von November bis Februar.
- Fledermauskästen (für Spalten bewohnende Arten) müssen im Umfeld und auf den Waldausgleichsflächen angebracht werden. Dies ist als vorgezogene Maßnahme (CEF) auszuführen, d.h. vor dem auf den Eingriff folgenden Frühjahr. Entsprechend der Kartierungsergebnisse sind 55 Kästen erforderlich.
- Auf den Einsatz von Insektiziden in der Bau- und der Betriebsphase sollte verzichtet werden.
- Die Außenbeleuchtung sollte minimiert werden. Es sollten Lampen mit

möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten (Natriumdampf-Niederdrucklampen) verwendet werden. Der waagrecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen, sondern gerichtet nach unten ausgesandt wird. Außerdem muss gewährleistet sein, dass es für dennoch angelockte Insekten nicht möglich ist, in die Leuchte einzudringen.

- Es ist eine umfassende Begrünung von Fassaden und Dächern zu empfehlen.
- Grünflächen sollten als Wiesen ausgeführt und extensiv bewirtschaftet werden.
- Günstig wäre die Nutzung von nachblühenden Gewächsen (für Nachtschmetterlinge) z.B. Nachviole, Nachtkerze, Weiße Lichtnelke, Seifenkraut, Türkenbund, Geißblatt, Wegwarte, Jelängerjelieber, Hecken-Rose, Stechapfel, Ziertabak und Sommerflieder im Bereich des Gewerbegebiets.
- Bei Neuanpflanzungen sollten Bäume und Sträucher bevorzugt werden, die als Raupenfutterpflanzen dienen (z.B. Birke, Erle, Feldahorn, Weide, Weißdorn, Haselnuss, Schlehe, Holunder).
- Bei der Gestaltung der im Flächenausgleich aufzuwertenden Waldstandorte sollten die Habitatansprüche der Waldeidechse berücksichtigt werden.

4.5 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen (siehe Kap. 4.4) wird es nicht zu Konflikten mit den Belangen des Artenschutzes kommen. Die folgende Tabelle 7 erörtert diese Aussage im Einzelnen.

Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Einschätzung Planungsgebiet „Interkom Nordschwarzwald“

Schutzstatus	rechtliche Regelung Verbotstatbestand	Einschätzung / Beurteilung im Planungsgebiet	Maßnahmen (C) = CEF-Maßnahme (E) = empfohlene Maßnahme (K) = sonst. Kompensationsmaßnahme (V) = Vermeidungsmaßnahme
FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten	Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.1)	Es sind keine gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten dauerhaft im Untersuchungsraum anzutreffen. Das zeitweise Vorkommen in der Vegetationszeit von Fledermäusen (v.a. Fransenfledermaus) ist je- doch nicht auszuschließen. Es treten einige besonders geschützte Vogelarten auf. Bei geeigneten Vermeidungsmaßnahmen wird es zu keinen Konflikten mit BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.1 kommen.	(V) Das Fällen von Gehölzen muss außer- halb der Fledermausaktivitäts- und der Vogelbrutsaison erfolgen, möglichst von November bis Februar.
	Erhebliche Störung/ Verschlechterung des Erhaltungszustandes (BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.2)	Das Gebiet wird zeitweise von Fledermäusen (Jagd, Sommerquartiere), streng (Nahrungssuche) und besonders geschützten (Brut) europäische Vogelar- ten genutzt. Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine kleine Teilfläche eines sehr großen Wald- komplexes. Daher befinden sich im Umfeld ausrei- chend Ersatznistplätze für betroffene Vogelarten. Zusätzlich werden über CEF-Maßnahmen neue Fle- dermaussommerquartiere geschaffen. Somit wird es zu keiner erheblichen Verschlechterung der ökologi- schen Verhältnisse gemäß BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.2 für diese Arten kommen.	(V) Das Fällen von Gehölzen muss außer- halb der Fledermausaktivitäts- und der Vogelbrutsaison erfolgen, möglichst von November bis Februar. (C) Für Fledermauskästen (für Spalten bewohnende Arten) müssen im Umfeld und auf den Waldausgleichsflächen an- gebracht werden. (E) kein Einsatz von Insektiziden (E) Begrünung von Fassaden und Dächern (E) Pflanzung nachtblühender Gewächse (E) insektenfreundliche Außenbeleuchtung
	Entnahme/Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.3)	Es finden sich für Waldfledermäuse geeignete Sommerquartierstrukturen, diese müssen im Rah- men von CEF-Maßnahmen ersetzt werden. Einige besonders geschützte Vogelarten brüten im	(C) Für Fledermauskästen (für Spalten bewohnende Arten) müssen im Umfeld und auf den Waldausgleichsflächen an- gebracht werden.

Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Einschätzung Planungsgebiet „Interkom Nordschwarzwald“

Schutzstatus	rechtliche Regelung Verbotstatbestand	Einschätzung / Beurteilung im Planungsgebiet	Maßnahmen (C) = CEF-Maßnahme (E) = empfohlene Maßnahme (K) = sonst. Kompensationsmaßnahme (V) = Vermeidungsmaßnahme
		Gebiet. Da es sich nur um regional relativ häufige Arten handelt und im Umfeld und auf der Eingriffsfläche ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden bleiben werden, wird es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten und bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zu keinen Konflikten mit BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.3 kommen.	(V) Das Fällen von Gehölzen muss außerhalb der Fledermausaktivitäts- und der Vogelbrutsaison erfolgen - möglichst von November bis Februar.
	Entnahme/Beschädigung/ Zerstörung von Pflanzenstandorten (BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.4)	Nicht relevant, da keine geschützten Pflanzenarten betroffen sind. Es wird zu keinen Konflikten mit BNatSchG § 42 Abs.1 Nr.4 kommen.	
National geschützte Arten	(BNatSchG § 42 Abs.5 Satz 5)	Weitere national geschützte Arten sind nicht erheblich betroffen.	(E) Bei der Gestaltung der Waldausgleichsflächen sollten die Habitatsansprüche der Waldeidechse berücksichtigt werden.

4.6 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei Einhaltung entsprechender **Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen** wird somit bei der **Durchführung der Planung ein Verbotstatbestand nicht erfüllt (§42 Abs. 1 und Abs.5 BNatSchG)**. Es kommt zu keinerlei erheblichen Eingriffen bei streng oder besonders geschützten Tieren.

4.7 Anlage 1: Brutvogelkartierung

Standort: Waldbereich im Planungsgebiet „Interkom Nordschwarzwald“ in Schömburg

Begehungstermine: 26.2.09, 19.3.09, 9.4.09, 21.4.09, 26.5.09, 29.5.09

Tabelle 8: Liste der im Untersuchungsgebiet „Interkom Nordschwarzwald“ nachgewiesenen Vogelarten

	A		Artname	RL BW	RL D	EU- VR	BNat SchG	Status im UG
	Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	n	Art. 1	b	B
	B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	n	Art. 1	b	B
	E	Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	Art. 1	b	N
	Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	Art. 1	b	N
	H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Art. 1	b	N
	Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	n	Art. 1	b	B
	K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	n	Art. 1	s	U
	Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	n	Art. 1	b	N
	Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	Anh. II/III. 1	b	N
	R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Tm	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Wb	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Wg	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	n	Art. 1	b	B
	Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	n	Art. 1	b	B

Rote Liste (RL): 1 = Vom Aussterben bedroht,

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet,

V = Vorwarnliste,

W = Wandertiere(s.l.),

n = nicht in der Roten Liste geführt

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VR):

Anhang I weist Arten aus, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind (Art. 4 (1)). Diese Arten sind in der entsprechenden Spalte mit einem Anh. I gekennzeichnet.

Art 4(2): Besonders geschützte Zug- und Wasservögel Anh. II und III beschäftigen sich mit jagdbaren Vogelarten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

s = Streng geschützte Art,

b = besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

B = Brutvogel,

B (U) = Brut in der näheren Umgebung,

BV = Brutverdacht,

N = Nahrungssuche.



Abbildung 6: Verteilung der Brutreviere im Untersuchungsgebiet.

(Abkürzungen und Farben der einzelnen Vogelarten sind in Tabelle 8 aufgeführt)

4.8 Anlage 2: Untersuchung der Fledermäuse, Kartierung potentieller Quartierbäume.

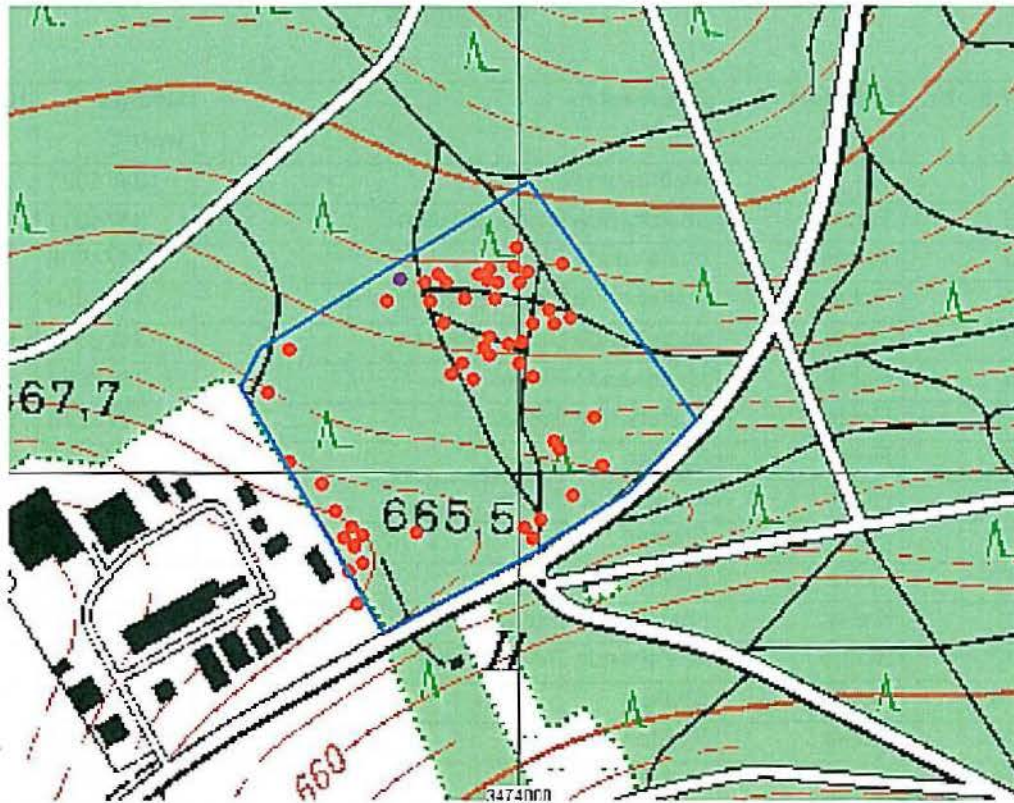


Abbildung 7: Kartenausschnitt des Planungsgebiets mit den eingezeichneten potentiellen Baumquartieren.

Die Farben bedeuten:

Lila = Baum mit einer Spechthöhle,

rot = sonstiger potentieller Quartierbaum.

blaue Linie = Umgrenzung des Planungsgebietes

Tabelle 9: Liste der potentiellen Baumquartiere mit Angabe des Typs und der Koordinaten

Ifdn. Nr.	Baumart	Quartiertyp	Rechtswert	Hochwert
1		Nistkasten Nr. 10	3474021	5407954
2	Tanne	abstehende Rinde; Spalten	3474011	5407939
3	Tanne	abstehende Rinde	3474006	5407948
4	Fichte	abstehende Rinde; Spechtlöcher	3473850	5407879
5	Fichte	abstehende Rinde; Spalten	3473843	5407910
6	Fichte	abstehende Rinde	3473854	5407916
7	Fichte	abstehende Rinde	3473848	5407932
8	Fichte	Spalten	3473838	5407939
9	Fichte	abstehende Rinde	3473845	5407947
10	Fichte	Spalten	3473847	5407950
11	Fichte	Spalten	3473830	5407964
12	Kiefer	abstehende Rinde; Spalten	3473816	5407991
13	Buche	abstehende Rinde an Ast	3473788	5408010
14	Fichte	Spalten	3473768	5408075
15	Fichte	Spalten	3473789	5408115
16	Fichte	abstehende Rinde	3473904	5407946
17	Fichte	abstehende Rinde	3473879	5408158
18	Tanne	Spechthöhlen; Spalten	3473891	5408180
19	Tanne	abstehende Rinde; Spalten	3473924	5408184
20	Tanne	abstehende Rinde; Spalten	3473930	5408180
21	Eiche	abstehende Rinde; Faulloch	3473913	5408176
22	Fichte	Spalten	3473919	5408158
23	Tanne	abstehende Rinde	3473931	5408140
24	Tanne	abstehende Rinde; Spechtlöcher	3473946	5408101
25	Tanne	abstehende Rinde; Spechtlöcher; Spalten	3473936	5408091
26	Tanne	abstehende Rinde	3473957	5408088
27	Fichte	abstehende Rinde; Spechtlöcher	3474015	5407989
28	Fichte	abstehende Rinde	3474032	5408030
29	Buche	abstehende Rinde	3474032	5408030
30	Fichte	abstehende Rinde; Spalten	3473999	5408103
31	Fichte	abstehende Rinde; Spalten	3473972	5408110
32	Fichte	abstehende Rinde; Spechtlöcher	3473968	5408117
33	Fichte	Spalten	3473972	5408126
34	Fichte	abstehende Rinde;	3473991	5408119
35	Fichte	abstehende Rinde; Spalten	3473998	5408119
36	Tanne	Spalten	3474011	5408141
37	Tanne	Spalten	3474028	5408153
38	Tanne	Spalten	3473978	5408161

Tabelle 9: Liste der potentiellen Baumquartiere mit Angabe des Typs und der Koordinaten

lfdn. Nr.	Baumart	Quartiertyp	Rechtswert	Hochwert
39	Tanne	Spalten	3473970	5408179
40	Tanne	Spalten	3473969	5408180
41	Tanne	Spalten	3473966	5408183
42	Tanne	Spalten	3473969	5408188
43	Tanne	abstehende Rinde	3474007	5408188
44	Tanne	abstehende Rinde	3473995	5408193
45	Tanne	abstehende Rinde	3474001	5408178
46	Tanne	abstehende Rinde	3473998	5408210
47	Tanne	abstehende Rinde; Spechtlöcher	3473950	5408161
48	Birke	abstehende Rinde	3474051	5407979
49	Birke	abstehende Rinde	3474079	5408007
50	Kiefer	Spalten	3474048	5408144
51	Fichte	Spalten	3474040	5408192
52	Tanne	Spalten	3474029	5408141
53	Kiefer	Spalten	3474070	5408053

5.0 Anhang II: Zusammenstellung der Maßnahmenkonzeption im Rahmen der Eingriffskompensation zur Waldumwandlung (UVS) hinsichtlich ihrer multifunktionalen Ausgleichswirkung

In der UVS zur Waldumwandlung²² werden die Maßnahmen nur hinsichtlich ihrer Kompensationswirkung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere berücksichtigt. Diese haben jedoch - ebenso wie bei der Eingriffsfläche - auch auf andere Schutzgüter Auswirkungen. Tabelle 10 stellt die multifunktionalen, im Rahmen der Waldumwandlung nicht dargestellten Ausgleichswirkungen zusammen.

Tabelle 10: Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der UVS zur Waldumwandlung und deren multifunktionale Ausgleichswirkung

	Bezeichnung/Nr.	Maßnahme	Fläche (m²)	Positive Wirkung auf		
				Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut L-bild/Erholg.
Maßnahmen in Schömburg - Unterreichenbach - Engelsbrand	Langforchenweg La2	Waldinnentraufgestaltung	15.349	0	+	++
	nördlich Saumisse La9	Neuanlage Teich		0	0	0
	Grosse Saumisse Bü1	Aufwertung Waldbiotop/ Wiedervernässung Misse		++ (170.000 m²)	+	+
	Saumiss-Sträße Bü2	Biotopaufwertung/Tümpel anlegen und entschlammen		0	0	+
	Aschenhofer Weg Bü3	Waldinnentraufgestaltung	41.289	0	+	++
	Calmbächle Bü4	Waldumbau	29.897	(+)	+	++
	Luchsbrunnen Bü5	Biotopaufwertung/Waldumbau	39.630	(+)	++	++
	südlich Bieselsberg Bie3	Neuanlage Teich/Waldumbau		0	0	+
	Eulenwald Bie5	Waldumbau	14.371	(+)	+	+
	Mahdsbrunnenwiese Bie11	Teich entschlammen		0	0	0
	Lesesteinriegel Bie12	Schaffung Habitatstrukturen		0	0	+
	Engelsbrand En1	Waldinnentraufgestaltung	20.000	0	+	++
Maßnahmen Eyachtal	235-35-28-160	Aue-Schlucht nach Räumung	53.517		+	+
	235-35-28-161	Bergmischwald	30.469		+	+
	235-35-28-162	Offenland Mahd jährlich	11.351		0	+
	235-35-28-163	Auwald der kleinen Bäche und Flüsse	19.337		+	+
	235-35-28-164	Offenland Mahd dreijährig	11.225		0	+
	235-35-28-166	Beerstrauch-Tannen-Wald	23.328		+	+
	235-35-28-167	Auwald der kleinen Bäche und Flüsse	9.938		0	+
	235-35-28-300	Bergmischwald	8.232		+	+
	235-35-28-302	Aue-Schlucht nach Räumung	14.783		+	+
	235-35-28-329	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	632		0	+

²² BIOPLAN Ges. f. Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2009: Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung für das "Interkom Nordschwarzwald". Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Schömburg-Engelsbrand-Unterreichenbach

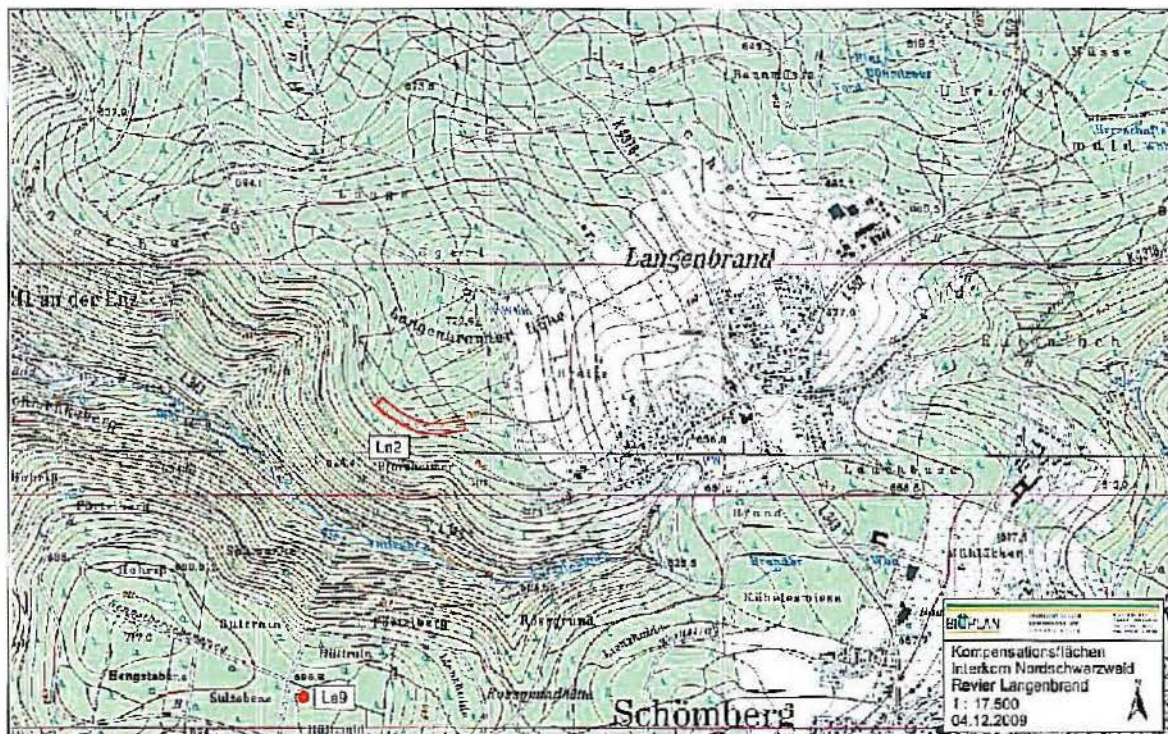


Abbildung 8: Kompensationsflächen Forstrevier Langenbrand (unmaßstäblich verkleinert)

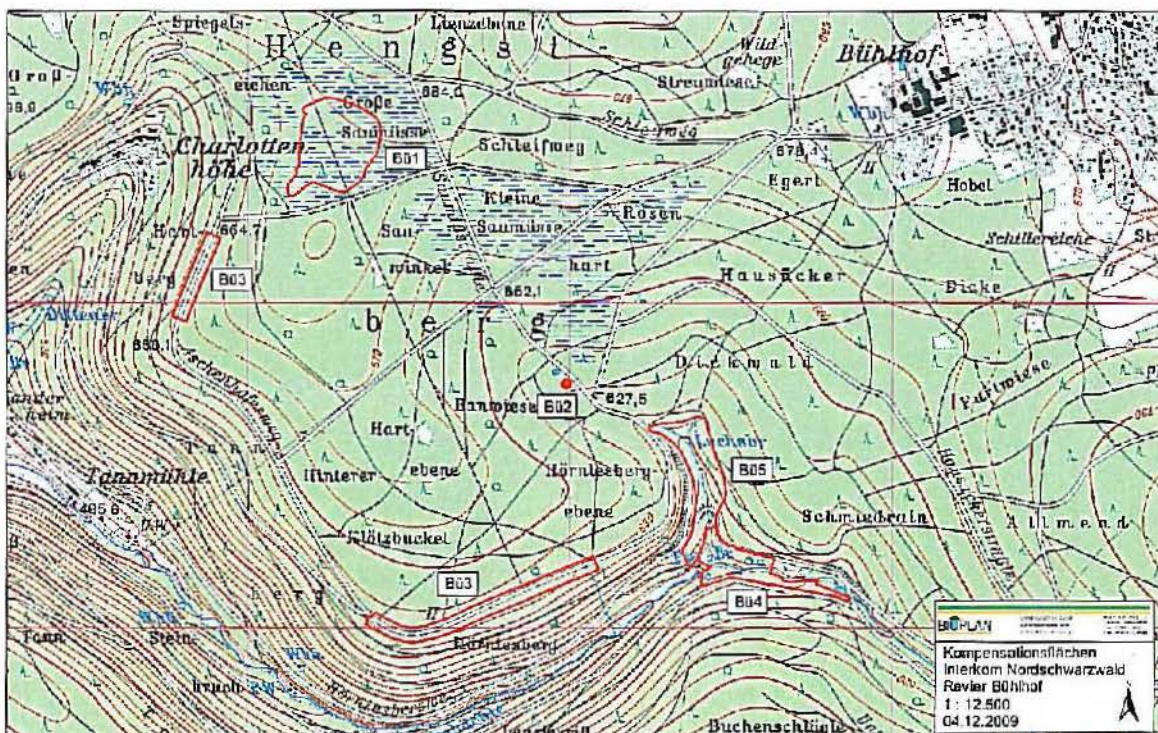


Abbildung 9: Kompensationsflächen Forstrevier Bühlhof (unmaßstäblich verkleinert)

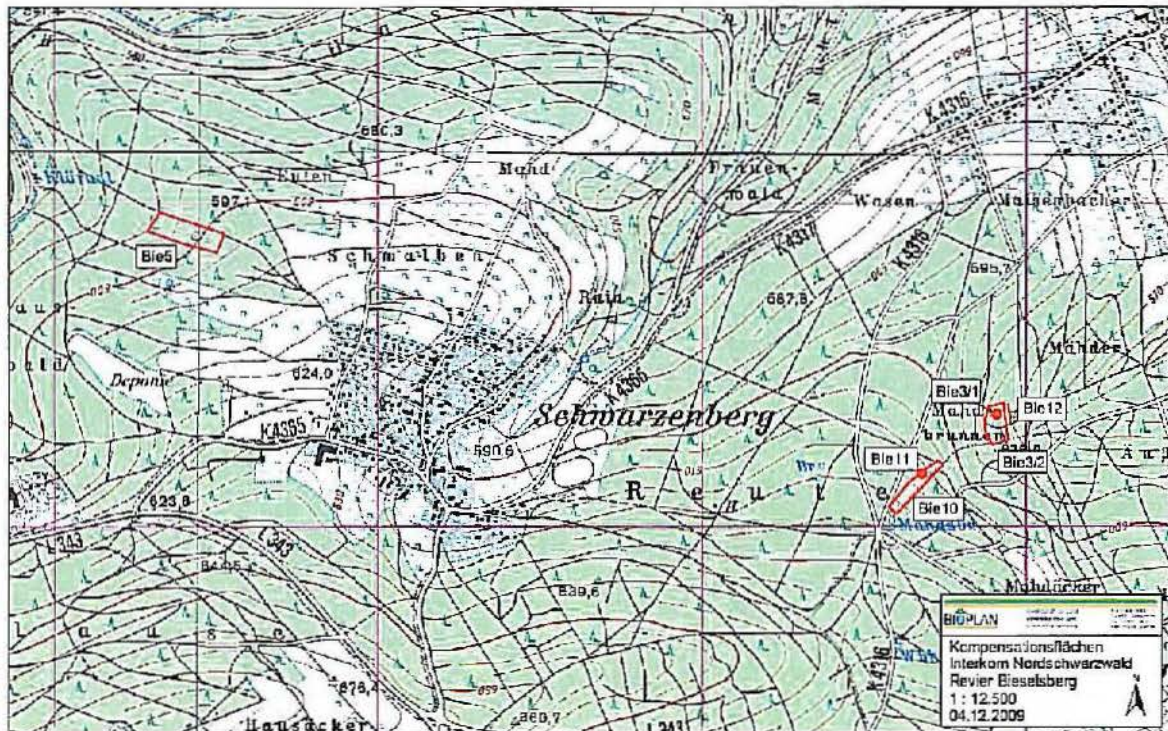


Abbildung 10: Kompensationsflächen Forstrevier Bieselsberg (unmaßstäblich verkleinert)

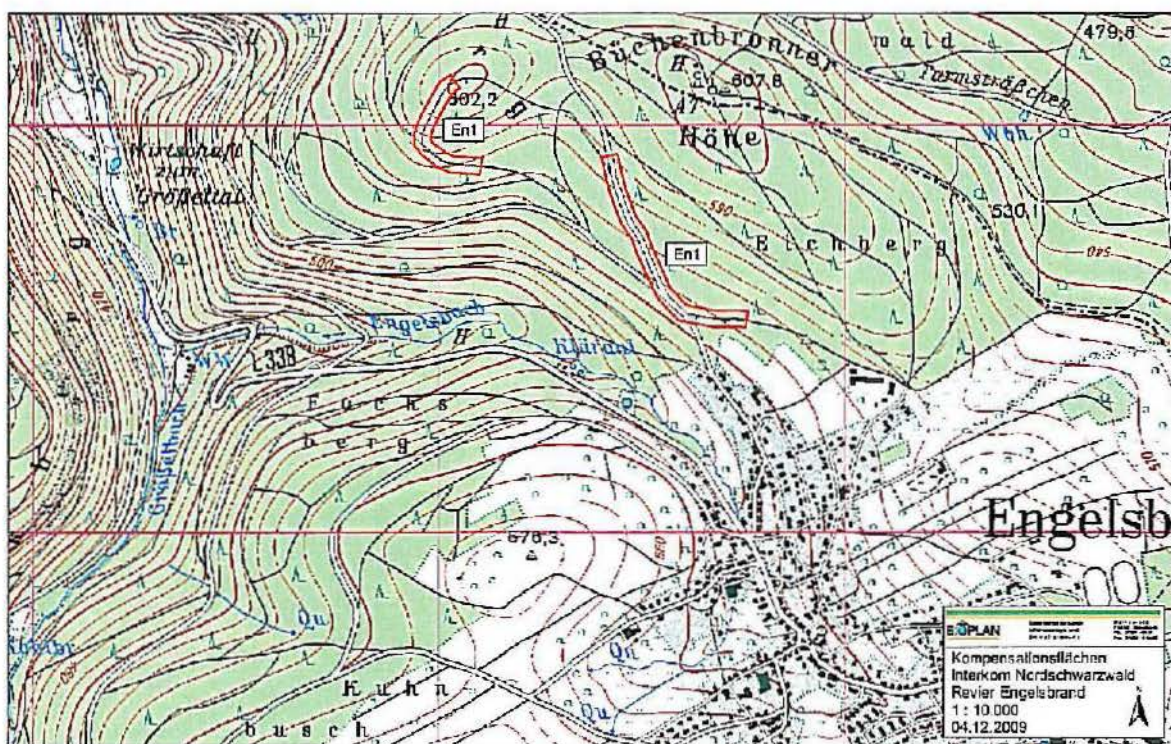
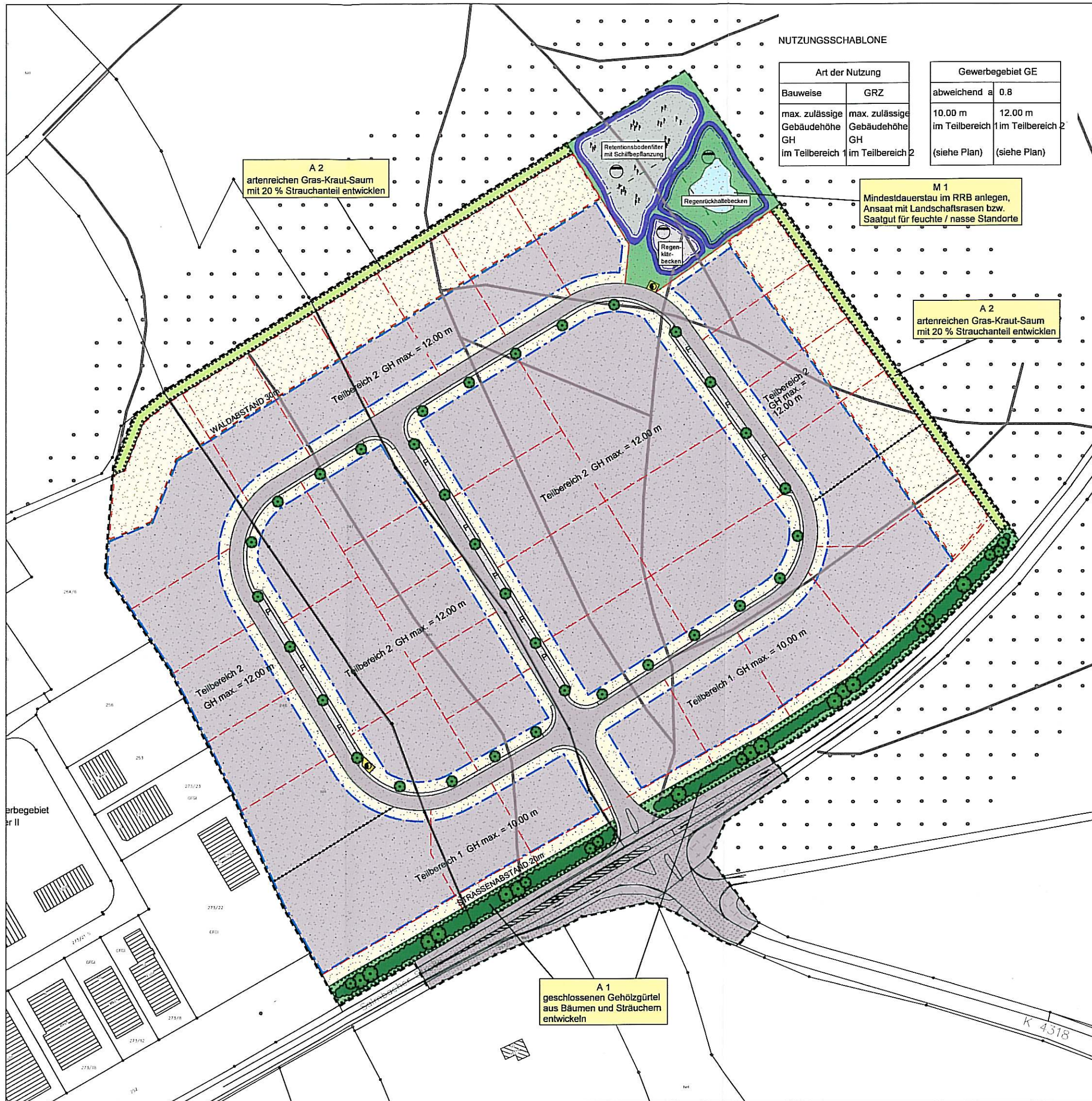


Abbildung 11: Kompensationsflächen Forstrevier Engelsbrand (unmaßstäblich verkleinert)



NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung		Gewerbegebiet GE	
Bauweise	GRZ	abweichend a	0.8
max. zulässige Gebäudehöhe GH im Teilbereich 1	max. zulässige Gebäudehöhe GH im Teilbereich 2	10.00 m im Teilbereich 1 (siehe Plan)	12.00 m im Teilbereich 2 (siehe Plan)

LEGENDE

Bestand (Waldtypen)

- Zustand nach der Stockrodung (Ruderalflur)
- Strasse / Radweg
- Ruderalflur (grasreich)
- umgebender Wald, nicht näher definiert
- Waldwege / Rückegassen

Maßnahmen

- Baufenster Gewerbegebiet
- Straße
- Gehweg / öffentliche Stellplätze / Regenklärbecken
- öffentliche Grünfläche
- sonstige Grundstücksfläche
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung
- Retentionsbodenfilter
- Mindestdauerstau
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot auf privater Grundstücksfläche)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot auf öffentlicher Grünfläche)
- Hecke pflanzen (Pflanzgebot)
- Einzelbaum pflanzen (Pflanzgebot)
- Flächen für Carports, Garagen und Nebenanlagen
- Abstandsfläche zum Wald, nachrichtliche Darstellung
- Freihaltezone zur Landesstraße, nachrichtliche Darstellung
- Grenze des Planungsgebietes

Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umwelplanung

Karlplatz 1
74899 Sinsheim
Tel.: 07281 / 56 21
Fax: 07281 / 6 34 00

PROJEKT:

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Interkom Nordschwarzwald"

AUFTRAGGEBER:

Gemeinden Schömburg - Engelsbrand - Unterreichenbach

Anlage 2:

Maßnahmenplan

Änderungen:	Datum:	Maßstab: 1 : 1750
		Plangröße: 405 x 297 mm
Bearbeitet: Schlosser	Gezeichnet: Blättner	Datum: 23.12.2009